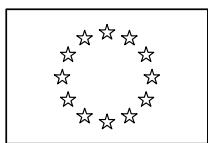


DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 31.7.2003  
KOM(2003)xxx

**BERICHT DER KOMMISSION**

**über die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen  
Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen**

DE

DE

DE

# **BERICHT DER KOMMISSION**

**über die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen**

**Teil I Zusammenfassender Sachstandsbericht**

## **Teil II Zusammenfassung der Berichte der EU-Mitgliedstaaten**

### **Zusammenfassung des Länderberichts: Österreich**

1. Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten
  - 1.1. Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)
    - 1.1.1. Verzeichnisse

In Österreich sind die neun Bundesländer für die Umsetzung der Habitatrichtlinie der Europäischen Union zuständig und schlagen auch jeweils Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vor. Nach Angaben des Umweltbundesamtes gibt es gegenwärtig insgesamt 160 vGGB.

Das Gros der vGGB fiel bisher in den Anwendungsbereich eines oder mehrerer der fünf seit langem bestehenden Ausweiskriterien für vGGB; dies sind: (1) das „Naturdenkmal“, (2) das „Landschaftsschutzgebiet“, (3) das „Naturschutzgebiet“, (4) das „Naturwaldreservat“ und/oder (5) der „Nationalpark“. Die übrigen vGGB werden anhand weniger bedeutender nationaler Ausweiskategorien oder internationaler Bezeichnungen (z. B. biogenetisches Reservat, Ramsar-Gebiet, Unesco-Weltkulturerbe) erfasst und sind in einigen Fällen kein Bestandteil des regulären Ausweiskriteriensystems.

In der Regel beruhte die Meldung von vGGB bislang auf vorhandenen wissenschaftlichen und kartographischen Daten, die als direkte Folge eines langjährigen ökologischen Interesses an diesen Gebieten zur Verfügung standen. Dazu zählen auch Informationen aus lokalen/regionalen Biotopkartierungsinitiativen und vorhandene ökologische Verzeichnisse.

Was zusätzliche Verzeichnisse anbelangt, sind die einschlägigen Publikationen des Umweltbundesamtes, vor allem Informationen über „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie“ (UBA-95-115), die „Nationale Bewertung des österreichischen Natura-2000-Netzwerkes (1998)“ (UBA-R-158) und das „Handbuch der Natura-2000-Lebensraumtypen in Österreich“ (UBA-130) sowie Veröffentlichungen von NRO wie die WWF-Schattenliste der Natura-2000-Gebiete in Österreich erwähnenswert.

In den Berichten einiger Länder heißt es, dass das Fehlen ausreichender Daten zu Arten und Lebensräumen das Verfahren der Gebietsauswahl behindert, insbesondere hinsichtlich der Gebiete, die bisher noch nicht gemäß einem der bestehenden Systeme ausgewiesen wurden. Dadurch kam es zu Verzögerungen bei der Meldung.

#### 1.1.2. Gebietsvorschlagsverfahren

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen haben die örtlichen Sachverständigen die vGGB offenbar im Auftrag der Länderregierungen vorgeschlagen. Im Allgemeinen gehören Sachverständigengruppen Wissenschaftler, insbesondere wissenschaftliche Mitarbeiter von Universitäten und anderen einschlägigen Einrichtungen wie Museen und Forschungsinstituten an. Außerdem können auch Vertreter von NRO einbezogen werden. Dadurch wird im Auswahlverfahren eine Kombination aus wissenschaftlichem Fachwissen, Erfahrungen im jeweiligen Bereich sowie lokalem Wissen ermöglicht. Darüber hinaus kamen bei vier nationalen Workshops, die zwischen 1999 und 2000 organisiert wurden, alle maßgeblichen Fachleute aus den Regionen zusammen.

Eine zusätzliche unabhängige wissenschaftliche Beurteilung des Erhaltungswertes der Gebiete erfolgte als Reaktion auf örtlichen Widerstand gegen den Vorschlag eines Gebietes (z. B. in der Steiermark). In Tirol wurde die Öffentlichkeit während des Auswahlverfahrens nach Möglichkeit angehört. In letzter Zeit kam es infolge der zunehmenden Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber EU-Belangen zu Verzögerungen bei der Umsetzung.

## 1.2. Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1. Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Es existiert weder ein nationaler Rahmen für die Erarbeitung von Bewirtschaftungsmaßnahmen noch ein einheitlicher Bewirtschaftungsrahmen in einem der Bundesländer. Im letztgenannten Bereich werden sehr unterschiedliche Erfolge erzielt und ein Großteil der ökologischen Bewirtschaftung läuft auf Gebietsebene ab, wobei es häufig um die Bewirtschaftung von seit langem bestehenden Schutzgebieten geht.

Lokale Bewirtschaftungsmaßnahmen gehören oft einer der folgenden Kategorien an:

- Weiterführung extensiver Landwirtschaft/Bewirtschaftungsmethoden im Einklang mit ökologischen Zielen, z. B. Mähen/Beweiden von Wiesen und Grasland, Riedmahd usw. (häufig auf Vertragsbasis – Vertragsnaturschutz);
- gegebenenfalls wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Anhebung des Wasserspiegels in Feuchtbiotopen, insbesondere in Mooren;
- nachhaltige Forstwirtschaft;
- Sanierung von Lebensräumen;
- Lenkung des Besucherdrucks;
- Ausschluss jeglichen (direkten) menschlichen Einflusses (Ausschlusszonen).

Ergänzend zu den ökologischen Bewirtschaftungsmaßnahmen werden Agrarumweltmaßnahmen angewandt.

Es fehlen häufig formalisierte Bewirtschaftungspläne (in der Steiermark haben beispielsweise nur drei von dreißig Gebieten entsprechende Pläne, in Tirol eines von neun). Trotz der fehlenden offiziellen Bewirtschaftungspläne profitiert die Mehrzahl der Schutzgebiete von irgendeiner Form der ökologischen Bewirtschaftung.

In den meisten Länderberichten wird festgestellt, dass gegenwärtig oder in der nahen Zukunft Bewirtschaftungspläne erstellt werden, und häufig werden Finanzmittel aus dem Programm „LIFE“ zur Förderung von Gebietsbewirtschaftungsplänen auf lokaler Ebene eingesetzt (z. B. Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien). Für viele der vGGB gilt, dass die Arbeit an ökologischen Verzeichnissen erst noch abgeschlossen werden muss.

Die vorhandenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und -pläne für die einzelnen Gebiete werden im Allgemeinen von Aufsehern genauestens überwacht und sind häufig Gegenstand von Naturschutzverträgen mit örtlichen Grundbesitzern und/oder Landwirten (Vertragsnaturschutz). Bewirtschaftungspläne sind oftmals ein Bestandteil förmlicher gesetzlicher Erfordernisse.

### 1.2.2. Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Der Schutz von vGGB wird in neun gesonderten Landesnaturschutzgesetzen geregelt. Die meisten vGGB (bzw. ein Großteil davon) sind aufgrund der bereits erfolgten Ausweisung als GGB offiziell geschützt. Im Zuge der Umsetzung der Habitatrichtlinie wurden die Landesnaturschutzgesetze und -verordnungen angepasst. Gegebenenfalls wurde durch eine Stärkung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Hangplätze von Fledermäusen (d. h. Höhlen, Gebäude usw.) auch der Schutz der Gebiete verbessert.

In einigen Berichten wird auf die Beeinträchtigung von Gebieten durch Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte (insbesondere Skiliftanlagen) sowie Gegenmaßnahmen (z. B. veränderte Verkehrswegeführung) hingewiesen. In manchen Fällen haben lokale Behörden oder NRO Flächen gepachtet oder erworben, um einen angemessenen Schutz sicherzustellen.

Dort, wo nähere Angaben zu den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Vermeidung einer Verschlechterung der Gebiete erfolgen, wird auf die gesetzlich geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen. Dies ist z. B. in Niederösterreich, der Steiermark, Tirol und Wien der Fall. In Niederösterreich gilt die Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung für in den Naturschutzgesetzen aufgeführte Projekte und deren Anzeige für alle Gebiete, die der Kommission gemeldet werden. Die Projektbewertung erfolgt in diesem Falle entsprechend den Raumordnungsgesetzen.

In einigen Fällen wird das Länderrecht für strenger erachtet als die Richtlinienbestimmungen. So sieht beispielsweise das Naturschutzgesetz des Landes Wien strengere Regelungen im Hinblick auf die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Projektbewertungsverfahren für einzelne Gebiete vor (§ 22 Absatz 2 Ziffer 9, § 22a).

### 1.2.3. Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Es wurde eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene eingerichtet, die in Bezug auf den „günstigen Erhaltungszustand“ federführend tätig sein soll. Sie arbeitet mit allen Länderbehörden zusammen und wird vom Umweltbundesamt unterstützt<sup>1</sup>. Es wurden allerdings keine konkreten Ziele für den Schutz von Lebensräumen oder Arten festgelegt. Demzufolge liegt auch keine offizielle Einschätzung der Auswirkungen der in Artikel 6 aufgeführten Maßnahmen auf den günstigen Erhaltungszustand vor.

## 1.3. Finanzierung (Artikel 8)

### 1.3.1. Kostenschätzungen

Lediglich zwei der neun Länder (Kärnten und Niederösterreich) haben sich um eine Kostenschätzung bemüht.

### 1.3.2. Nationale/EU-Finanzierungsquellen

Zur direkten oder indirekten Unterstützung von Natura 2000 wurde eine Vielzahl an Finanzierungsquellen genutzt. Die Mittel stammten hauptsächlich aus folgenden Quellen:

---

<sup>1</sup> Einzig im Bericht des Landes Tirol wurde diese Initiative erwähnt.

- Ländermittel, einschließlich Nationalparkfonds und Landschaftspflegefonds;
- Bundesmittel, insbesondere für die Forst- und Wasserwirtschaft;
- Mittel für Agrarumweltmaßnahmen aus dem österreichischen ÖPUL (Programm für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft) und
- LIFE-Natur.

Als weitere Quellen werden NRO und Sponsoren (Privatpersonen/Unternehmen) genannt.

#### 1.4. Überwachung (Artikel 11)

Der Überwachungsumfang variiert sowohl zwischen den Bundesländern als auch innerhalb der Bundesländer erheblich. Maßnahmen zur Überwachung von Lebensräumen werden normalerweise auf Gebietsebene getroffen, wobei eine Koordination auf Länderebene kaum stattfindet. In einigen Ländern, z. B. in der Steiermark und in Tirol, existieren offenbar keine Überwachungsmaßnahmen für Lebensräume. Vielmehr scheint sich die Überwachung dort, wo sie erfolgt, oftmals auf die Nationalparks und daher auf die Natura-2000-Gebiete zu beschränken, die als Nationalparks ausgewiesen sind (z. B. Kärnten, Salzburg).

Die folgenden fünf der neun Länder haben bereits ein koordiniertes *Überwachungssystem für Lebensräume* entwickelt oder erarbeiten derzeit ein entsprechendes System: Burgenland; Niederösterreich; Salzburg (System für Waldreservate vorhanden), Vorarlberg und Wien.

Folgende Länder führen die *Artenüberwachung* bei folgenden Arten durch:

Bundesland	<i>Art</i>
Burgenland	Es liegen keine Angaben vor.
Kärnten	Bergmolch ( <i>Triturus alpestris</i> )
Niederösterreich	Einige Arten der Anhänge II und IV, z. B. Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ), Luchs ( <i>Lynx lynx</i> ), Flussperlmuschel ( <i>Margaritifera margaritifera</i> ) sowie andere national gefährdete Arten wie <i>Branchiopoden</i> usw.
Salzburg*	Fledermausarten (in Vorbereitung), Blaukehlchen ( <i>LuGGBnia svecica svecica</i> )
Steiermark*	Fledermausarten
Wien*	Brutvögel (in einem der vier vGGB)
*Angaben liegen ausschließlich zu vGGB vor, zu allgemeinen Ländertrends können keine Aussagen getroffen werden.	

Das Land Salzburg geht in seinem Bericht auf MONAP (Monitoring in National Parks and other protected areas in the Alps by example of vegetation and waters - Überwachung in Nationalparks und anderen Schutzgebieten in den Alpen am Beispiel der Vegetation und der

Gewässer) als ein Programm ein, das die projektbezogene Forschung zur Überwachung im Nationalpark des Landes umfasste<sup>2</sup>.

Da die Überwachungstätigkeit noch gar nicht begonnen hat bzw. gerade erst angelaufen ist, können keine Ergebnisse vermeldet werden. Wie es jedoch hieß, stehen für die meisten betroffenen Gebiete die relevanten Ausgangsdaten für die künftige Überwachung von Lebensräumen nunmehr zur Verfügung.

## 2. Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

### 2.1. Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Strenge Schutzsysteme für die Arten des Anhangs IV Buchstaben a und b bestehen im Burgenland, in Kärnten (mit Ausnahme einiger wirbelloser Tiere und Pflanzenarten, z. B. *Lindernia procumbens*), Niederösterreich, Salzburg, in der Steiermark, in Tirol, Vorarlberg und Wien.

Für folgende Arten werden besondere Erhaltungsmaßnahmen ergriffen:

Bundesland	Art
Kärnten	Amphibie spp., Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ), Dohlenkrebs ( <i>Austropotamobius pallipes</i> ), <i>Maculinea</i> spp., Fledermaus spp. ( <i>Microchiroptera.</i> ), Braunbär ( <i>Ursus arctos</i> ), Wasserramsel ( <i>Cinclus cinclus</i> ), Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> ), Zwergrohrdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> ),
Salzburg	Fledermaus spp., Amphibie spp., Schmetterling spp. (insbesondere Arten des Anhangs IV)  sowie zahlreiche Lebensraum-Schutzsysteme für verschiedene Arten (insbesondere Arten der Anhänge II und IV), z. B. Erhaltung von Hecken in Feuchtbiotopen und Bemühungen um eine bessere Verknüpfung der Lebensräume
Steiermark*	Fledermaus spp., <i>Maculinea nausithous</i> , <i>Maculinea teleius</i> , <i>Lycaena dispar</i> (in vGGB AT 2208000)
Wien*	Käfer ( <i>Coleoptera</i> spp)  Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Biber ( <i>Castor fiber</i> ).
*Daten liegen ausschließlich zu vGGB vor, zu allgemeinen Ländertrends können keine Aussagen getroffen werden.	

<sup>2</sup> MONAP war ein grenzüberschreitendes interdisziplinäres Forschungsprojekt zur Einführung von Überwachungsprogrammen in der Verwaltung der europäischen Alpennationalparks und großen Schutzgebiete am Beispiel der Vegetation und der Gewässer. Das Projekt stellte eine Anwendung des 5. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung [und Demonstration], 4. Thematisches Programm, 2. Leitaktion (Globale Veränderungen, Klima und Artenvielfalt) dar.

In ausgewiesenen Gebieten wird der unbeabsichtigte Fang und das unbeabsichtigte Töten von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie genannten Arten im Allgemeinen überwacht. Viele Gebiete werden regelmäßig von Aufsehern inspiziert, die sämtliche Veränderungen melden. Dies beinhaltet vermutlich auch das Auffinden toter Exemplare, offensichtliche Störungen an Fortpflanzungsstätten, Rastplätzen usw. Die Berichte enthalten jedoch keine relevanten Daten.

## 2.2. Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

In fast allen Bundesländern wird die Entnahme von Exemplaren durch ein Genehmigungssystem geregelt. Wild- und Fischarten, die bejagt/befischt werden können, unterliegen artenspezifischen Bestimmungen bezüglich der Schonzeiten. Für die Jagd wird im Allgemeinen eine Jagderlaubnis benötigt.

Die Auswirkungen von Ausnahmeregelungen werden in den Berichten weder beurteilt noch konkret benannt. Die Tatsache, dass die meisten Ausnahmen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichts genehmigt wurden, deutet jedoch darauf hin, dass das System der strengen Regelungen strikt genug ist. Aus diesen Daten lässt sich allerdings wenig über Fang und Tötung ableiten, und in den Länderberichten werden keine weiteren Maßnahmen spezifiziert.

Anhand der Länderberichte können Ausnahmen folgendermaßen zusammengefasst werden:

Bundesland	Ausnahmen	Spezielle Anforderungen
Burgenland	Ausnahmegenehmigungen werden nur für wissenschaftliche Zwecke erteilt	
Nieder-österreich	Ausnahmegenehmigungen werden hauptsächlich für wissenschaftliche Zwecke erteilt	Genehmigungen müssen folgende Angaben enthalten: betroffene Art, genehmigte Geräte/Methoden des Fangs/Tötens und zusätzliche Kontrollmechanismen; es ist ein Bericht einzureichen; Genehmigungen werden unter der Bedingung erteilt, dass der Erhaltungszustand als günstig bewertet wird
Salzburg	Keine Angaben	Regelmäßige Berichte an die Kommission
Steiermark*	Zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichts wurden in 14 der 30 vGGB für folgende Arten des <i>Anhangs IV*</i> Ausnahmegenehmigungen erteilt: <i>Bombina variegata</i> , <i>Cerambyx cerdo</i> , <i>Cucujus cinnaberinus</i> , <i>Hypodryas matura</i> , <i>Leucorrhina pectoralis</i> , <i>Lycaena dispar</i> , <i>Maculinea nausithous</i> , <i>Maculinea teleius</i> , <i>Rosalia alpina</i> , <i>Triturus carnifex</i> .	Bericht an die Kommission 1999



Tirol	Keine Angaben	Alle zwei Jahre Berichte an die Kommission
Wien*	Keine Ausnahmegenehmigungen in den vier vGGB*	
*Daten liegen ausschließlich zu vGGB vor, zu allgemeinen Ländertrends können keine Aussagen getroffen werden.		

Nichtselektive Fanggeräte sind in fast allen Bundesländern verboten.

### 3. Sonstiges

#### 3.1. Forschung (Artikel 18)

Es wurden umfangreiche Forschungen durchgeführt, die für die Erhaltung der bedrohten und geschützten Arten, einschließlich der in den Anhängen der Habitatrichtlinie genannten Arten, von Belang sind. Dazu gehören umfassende Erhebungen zur Bodenbedeckung, zur Nutzung des ländlichen Raums und zum Habitatzustand (Biotopkartierung) sowie detaillierte Untersuchungen zur Verbreitung und Ökologie einzelner Arten (insbesondere Rote Listen).

Zudem liegen zahlreiche gebietbezogene Dissertationen vor, in denen die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten bewertet und/oder die Ökologie aufgelisteter Arten und Lebensräume untersucht wird.

#### 3.2. Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

Es hat keine Wiederansiedlung von Arten des Anhangs IV stattgefunden, und es liegen keine Berichte über die absichtliche Ansiedlung nicht heimischer Arten in der Natur vor.

#### 3.3. Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

Informationen zum Naturschutz und damit zusammenhängenden Aspekten sind offenbar hauptsächlich gebietspezifisch und häufig allgemeiner Natur, aber nicht speziell auf Natura 2000 bezogen. Bei bestimmten Gebieten (insbesondere in der Steiermark) wird hervorgehoben, dass von gebietsbezogener Werbung bewusst abgeraten wurde, um eine Zunahme des Besucherdrucks zu vermeiden.

#### 3.4. Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

Nur drei der neun Länder äußern sich zu Fragen der sektoralen Integration. Im Bericht des Landes Tirol wird die Bedeutung von im Rahmen eines Vertrages (Vertragsnaturschutz) durchgeführten Naturschutzmaßnahmen betont, vor allem für die Förderung der Kohärenz und Verknüpfung des Natura-2000-Netzes. Derartige Erhaltungsmaßnahmen werden gewöhnlich (aber nicht immer) aus Ländermitteln finanziert.

Insgesamt sind nur wenige Informationen zu den speziellen Maßnahmen enthalten, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, „die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern“ (Artikel 10).

### 3.5. Humanressourcen und technische Ressourcen

Natura 2000 und die Umsetzung der Habitatrichtlinie werden offenbar von vorhandenem Personal durchgeführt, d. h. die vorhandenen Ressourcen für den Naturschutz werden genutzt.

## **Zusammenfassung des Länderberichts: Belgien**

**RB:** Region Brüssel-Hauptstadt

**FR:** Flämische Region

**WR:** Wallonische Region

**FÖD:** Föderalstaat (für die Nordsee)

1. Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten
  - 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)
    - 1.1.1 Verzeichnisse

Bis Ende des Jahres 2002 waren für ganz Belgien 270 Gebiete vorgeschlagen worden. Diese schließen die zusätzliche Vorschlagsliste für die wallonische Region vom November 2002 ein. Das für den Vorschlag dieser Gebiete verwendete Kriterium ist das Vorhandensein von Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II. Spezifischere Kriterien unterscheiden sich von Region zu Region, wie im Folgenden dargelegt wird.

**RB:** Die wissenschaftliche Grundlage für die Auswahl der Gebiete stellt die Existenz von vier in Anhang II aufgeführten Fledermausarten und deren Futterplätzen sowie mehrerer in Anhang I enthaltener Lebensraumtypen dar. Entsprechend diesen Kriterien wurden drei Gebietskomplexe vorgeschlagen.

**FR:** In den wichtigsten Datensätzen zur Abgrenzung der ersten, im Februar 1996 eingereichten Liste der vGGB waren die „grüne Hauptstruktur“ (Groene Hoofdstructuur), die für die Entwicklung des ökologischen Netzes in Flandern erarbeitet wurde, und die Biologischen Bewertungskarten (BWK, Biologische WaarderingsKaarten) enthalten. Das Vorhandensein von Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II stellte das Hauptkriterium für die Gebietsauswahl dar. Da die Natur in Flandern kleinräumig ist und größere Gebiete natürlicher oder naturnaher Lebensräume eher Seltenheitswert haben, wurden häufig Komplexe kleinerer Gebiete vorgeschlagen.

Im Mai 2001 wurde eine überarbeitete Liste eingereicht, in der zusätzliche Datensätze sowie neue Überwachungs- und Bestandsberichte, gebietsspezifische Informationen von Natur- und Forstwächtern und Naturschutzorganisationen (NRO) sowie Daten von Expertengruppen für Arten verwendet wurden. Die flämische Regierung hat 38 Gebiete auf einer Gesamtfläche von 101 891 ha vorgeschlagen (Entscheidung vom 4. Mai 2001).

**WR:** Ende März 2000 wurde eine erste Liste von Gebieten, einschließlich bereits geschützter Gebiete, vorgeschlagen. Eine zweite Vorschlagsliste, die Gebiete in staatlichem Besitz (Militärgebiete, Wälder) und einige Privatgebiete einschloss, wurde im Juni 2001 unterbreitet. In der wallonischen Region liegen der Gebietsauswahl wissenschaftliche Kriterien zugrunde; dazu gehören das Vorhandensein von Lebensräumen oder Artenpopulationen von gemeinschaftlicher Bedeutung, die Liste der Gebiete von großem biologischem Interesse (site of great biological interest - SGIB) und auch die Berücksichtigung des Wiederherstellungspotenzials.

Im März 2000 wurden 165 Gebiete vorgeschlagen, im Juni 2001 67 Gebiete. Im November 2002 wurde ein neuer Vorschlag eingereicht, mit dem sich die Gesamtzahl der vGGB in der Region auf 228 erhöht.

**FÖD:** Das Gebiet zwischen Ostende und der französischen Grenze, von der Niedrigwasserlinie bis zu drei Seemeilen vor der Küste, wurde als vGGB vorgeschlagen. Es umfasst eine Fläche von 17 000 ha. Die Sandbänke in diesem Gebiet, die bei Ebbe weniger als sechs Meter unter der Wasseroberfläche liegen, stellen das Ramsar-Gebiet „De Vlaamse Banken“ dar. Das gesamte vorgeschlagene Gebiet („Trapegeer-Stroombank“ genannt) umfasst die Lebensraumtypen 1110 (Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser) und 1140 (vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt). Das Vorhandensein mehrerer Arten des Anhangs II (*Phocoena phocoena*, *Halichoerus grypus*, *Phoca vitulina*, *Lampetra fluviatilis*, *Petromyzon marinus*, *Alosa fallax* usw.) und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (*Gavia sp.*, *Sternum sp.* usw.) war ein Kriterium für die Bestimmung dieser Gebiete.

### 1.1.2. Gebietsvorschlagsverfahren

Die Gebietsvorschlagsverfahren unterschieden sich von Region zu Region wie folgt:

**RB:** Ein erster Bericht zur Habitatrichtlinie wurde 1995 im Brüsseler Umweltinstitut (IBGE/BIM) intern diskutiert. Damals wurden keine externen Datenquellen berücksichtigt. Bei der Festlegung der Gebiete anhand des Vorhandenseins von Arten legte die Region Brüssel ihrer Auswahl Daten zugrunde, die beim IBGE zur Verfügung standen und im Rahmen verschiedener Forschungsprogramme erhoben wurden. Der Hohe Brüsseler Rat für Natur gab zu diesem Bericht im Februar 1996 eine befürwortende Stellungnahme ab.

Nach weiteren Diskussionen und dem Vorliegen neuer Daten zu den Arten des Anhangs II (insbesondere Fledermäusen) wurde eine Arbeitsgruppe des Hohen Rates konsultiert. Die erste Liste von Gebieten wurde daraufhin unter Einbeziehung von Grenz- und Übergangszonen und kleinräumigen Gebieten fertiggestellt, um ein kohärentes System zu erhalten. Dabei waren auch Futterplätze der Fledermäuse ein Kriterium. Einige Gebiete wurden letztendlich aus praktischen Erwägungen (Privateigentum) ausgeschlossen.

Die Liste des Jahres 1996 wurde angepasst, um dem urbanen Charakter Brüssels entsprechend eine umfassendere Darstellung der Lebensräume des Anhangs I zu ermöglichen und zudem das Vorhandensein von vier Fledermausarten des Anhangs II zu berücksichtigen. Der Bericht wurde im Mai 1996 an die Europäische Kommission weitergeleitet.

**FR:** Eine erste Liste mit 40 Gebieten wurde vom Institut für Naturschutz vorgeschlagen und per Beschluss der flämischen Regierung vom 14. Februar 1996 genehmigt. In diesen 40 Gebieten kommen 44 Lebensraumtypen des Anhangs I und 20 Arten des Anhangs II vor. Die Gebiete haben eine Gesamtfläche von etwa 60 000 ha, die zur Hälfte bereits als Sonderschutzgebiet ausgewiesen ist.

Nach Diskussionen im Atlantischen und Kontinentalen Biogeographischen Seminar forderte die Europäische Kommission dazu auf, zusätzliche Gebiete vorzuschlagen, da die für einige Lebensräume und Arten vorgeschlagenen Flächen als nicht ausreichend erachtet wurden. Daraufhin wurde im Mai 2001 eine in Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur, dem Institut für Naturschutz, dem Institut für Forst- und Wildbewirtschaftung und den im Bereich des Naturschutzes tätigen NRO erstellte neue Liste eingereicht. Zudem fanden Beratungen mit wichtigen Interessengruppen und anderen Verwaltungen statt.

Die erneute Überprüfung bereits vorhandener vGGB und die Aufnahme neuer vGGB erfolgte anhand zusätzlicher Kriterien für Lebensraumtypen (Fläche, Knappheit, Repräsentativität usw.) und Arten (Schutzstatus (Rote Listen), Repräsentativität und Isolierung). Im neuen Vorschlag wurden auch die vorhandenen Habitate sowie potenzielle Lebensräume in Bezug auf Pufferzonen und Landschaftselemente berücksichtigt. Auf der Grundlage einer erschöpfenden Gebietsliste fanden mit anderen Abteilungen des Ministeriums für Umwelt und Infrastruktur, der Abteilung natürliche Ressourcen im Wirtschaftsministerium, dem Tourismusministerium, Interessengruppen sowie im Rahmen interministerieller Tagungen Beratungen statt.

**WR:** Ein erster wissenschaftlicher Schritt bestand in der vorläufigen Einbeziehung von Gebieten, die ausgehend von vorhandenen Daten, Vorort-Bewertungen und einer wissenschaftlichen Abgrenzung eingegrenzt wurden. In einem zweiten Verwaltungsschritt wurden die Beteiligten zusammengebracht, um potenzielle Probleme im Zusammenhang mit dem Naturschutz ins Blickfeld zu rücken. Den letzten Schritt stellte die endgültige Entscheidung der politischen Behörden dar.

**FÖD:** Das Gebiet wurde der Kommission 1996 von der MUMM (Management Unit of the North Sea Mathematical Model - Verwaltung des mathematischen Modells der Nordsee) vorgeschlagen, die die verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und einige praktische Überlegungen berücksichtigte.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

In einigen Regionen existieren Bewirtschaftungsmaßnahmen für Gebiete. In den meisten Gebieten, die bereits einen anderen Schutzstatus hatten, gab es auch einen Bewirtschaftungsplan. Für alle anderen vorzuschlagenden Gebiete müssen Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden.

**RB:** Für die Mehrzahl der vGGB wurden Bewirtschaftungspläne erarbeitet. Dabei wurden die Lebensräume von Arten berücksichtigt und es wurde auch auf den Erhalt des biologischen Wertes der Gebiete geachtet. Fünf Bewirtschaftungspläne liegen bereits vor oder werden derzeit entwickelt, drei weitere müssen noch konzipiert werden.

**FR:** Für alle Natura-2000-Gebiete wird gegenwärtig ein Naturzielplan entwickelt. Diese Pläne sind gebiets- oder komplexspezifisch und tragen der Funktionsart des jeweiligen Gebietes Rechnung. In einem Naturzielplan sind eine Beschreibung des Gebietes, Vorstellungen (Ziele) sowie Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen zum Erreichen dieser Ziele enthalten. Fördermaßnahmen können ergriffen werden, um private Grundbesitzer zur Arbeit mit Bewirtschaftungsplänen anzuregen, z. B. in Privatwäldern oder bei der Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen.

Es existieren bereits Bewirtschaftungspläne für Gebiete, die einen anderen Schutzstatus haben, beispielsweise anerkannte Naturschutzgebiete und Waldreservate. Die vorhandenen Pläne werden anhand der ökologischen Anforderungen der Lebensräume und Arten, für die vGGB vorgeschlagen wurden, überprüft. Auch für in einem Militärgelände gelegene Gebiete werden Bewirtschaftungspläne erstellt. Für mehrere vGGB gelten Natur- oder Erschließungsprojekte. In diesem Fall sind Bewirtschaftungs- und Überwachungsmaßnahmen in den Projektunterlagen enthalten. Diese Projekte beinhalten Maßnahmen zur Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Habitaten der Arten.

Gegenwärtig werden in einem Pilotprojekt Naturzielpläne für neun Gebiete aufgestellt. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollen genutzt werden, um ein Format und das Verfahren für die Aufstellung weiterer Naturzielpläne zu entwickeln.

**WR:** Im Naturschutzgesetz, Artikel 26 Absatz 1, zuletzt geändert durch den Erlass über die Natura-2000-Gebiete und wild lebende Tiere und Pflanzen vom 6. Dezember 2001, werden vier Möglichkeiten zum Erreichen der für die Natura-2000-Gebiete festgelegten Ziele aufgezeigt:

- Vertrag über die aktive Bewirtschaftung;
- Überprüfung des Bewirtschaftungsplans;
- Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet oder Waldreservat;
- Ergreifen von Bewirtschaftungsmaßnahmen durch staatliche Behörden.

Zur Ermittlung der angemessensten Bewirtschaftungsmaßnahmen werden gegenwärtig Forschungsprogramme erarbeitet.

**FÖD:** In Belgien basiert die Bewirtschaftung des Meeres auf dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), den auf den Internationalen Nordseekonferenzen (INK) eingegangenen Verpflichtungen sowie den Bestimmungen des Oslo-Paris-Übereinkommens zum Schutz des Nordostatlantiks (OSPAR). Als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft setzt Belgien auch die entsprechenden Richtlinien um. Als weitere Verträge zum Naturschutz, die von Belgien ratifiziert wurden und für die Meeresumwelt von Bedeutung sind, können das Abkommen ASCOBANS (Abkommen zur Erhaltung von Kleinwalen in der Ost- und Nordsee) und das Ramsar-Übereinkommen genannt werden.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Regionen teilen sich die Zuständigkeit für die Gewährleistung einer integrierten Planung und Umsetzung der (inter)nationalen Nordseepolitik. Diese Arbeit wird vom *Comité directeur Mer du Nord-Noordzee* koordiniert. Als Koordinierungsstrukturen fungieren zudem der Unterausschuss Nordsee der Wirtschaftskommission der Minister und das Kooperationsabkommen für die Verwaltung der Schleppnetzfisherei.

Zur „Verwaltung“ gehören im Wesentlichen Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, die nicht gebietspezifisch sind. Das Verfahren für Genehmigungs-/Zulassungsanträge wird im Königlichen Erlass vom 21. Dezember 2001 zum Artenschutz und im Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2000 festgelegt, in dem die Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen für einige Tätigkeiten in der Meeresumwelt geregelt sind, die der belgischen Gerichtsbarkeit unterliegt.

Die Fischerei wird stark kontrolliert, insbesondere um Beifänge von Meeressäugern und Seevögeln zu verhindern.

#### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Jede Region regelt den rechtlichen Schutz der Gebiete anders.

**RB:** Der Beschluss der Regierung von Brüssel zum Schutz der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 26. Oktober 2000 stellt eine der wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung der Habitatrichtlinie dar.

**FR:** Der Erlass vom 21. Oktober 1997 zum Schutz der Natur und der natürlichen Umwelt (allgemein Natur-Erlass genannt) enthält Bestimmungen zur Erhaltung, Entwicklung, Verwaltung und Wiederherstellung der Natur. Zudem existieren weitere Bestimmungen zum Schutz von vGGB und besonderen Schutzgebieten. Des Weiteren ist ein Genehmigungssystem für Naturbelange zur Überwachung der Veränderungen bei der Vegetation oder bei der Wassernutzung in den betreffenden Gebieten vorhanden. Mit einer Planungsgenehmigung für Projekte in oder in der Nähe von vGGB und besonderen Schutzgebieten muss eine Empfehlung seitens der Abteilung Natur verbunden sein. Der Einsatz von Nährstoffen wird reguliert. Es ist darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig ein Genehmigungsverfahren auch für eine Revision des Natur-Erlasses läuft, um die Umsetzung der Habitatrichtlinie kohärenter und transparenter zu gestalten.

Eine Lenkungsgruppe, in der verschiedene Verwaltungen vertreten sind, soll die Auswirkungen aller neuer Entwicklungs- oder Infrastrukturprojekte auf vGGB beurteilen. Vorgeschlagene GGB sind genauso umfassend geschützt wie bereits als besondere Schutzgebiete ausgewiesene Gebiete. Das Ministerium für Umwelt und Infrastruktur (LIN) sichert die korrekte Anwendung von Artikel 6 der Habitatrichtlinie. Es wurde eine Verfahrensmitteilung verfasst, um detailliertere Hinweise zu den nach Artikel 6 zu befolgenden Schritten zu geben, die alle LIN-Verwaltungen bei ihren eigenen Projekten und Plänen beachten müssen. Bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) liegt besonderes Augenmerk auf den ökologischen Bedingungen und Anforderungen von Lebensräumen und Arten, für die die Gebiete ausgewählt wurden, wobei in Fällen gemäß Artikel 6 Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

**WR:** Für die Natura-2000-Gebiete wurden keine besonderen Bewirtschaftungs-, Schutz- oder Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen. Gebiete werden nur geschützt, wenn die wallonische Regierung sie offiziell als Schutzgebiete ausgewiesen hat (Naturschutzgesetz, Artikel 26 Absatz 1, zuletzt geändert durch den Erlass über die Natura-2000-Gebiete und wild lebende Tiere und Pflanzen vom 6. Dezember 2001). Bis dahin muss die Abteilung Natur und Forstwesen die potenziellen Auswirkungen neuer Tätigkeiten in oder in der Nähe eines Natura-2000-Gebietes prüfen. Nähere Informationen dazu finden sich im Urteil des Staatsrates (Nr. 94527 „Tenneville“) vom 4. April 2001.

**FÖD:** Das Gesetz zum Schutz der Meeresumwelt in den der Zuständigkeit Belgiens unterstehenden Seegebieten (MB 12/03/1999) (MMM-Gesetz) vom 20. Januar 1999 setzt die Habitatrichtlinie in nationales Recht um. Ein weiteres Gesetz über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee (MB 10/07/1999) (EEZ-Gesetz) vom 22. April 1999 ist ebenso bedeutsam. Es existieren mehrere Rechtsinstrumente zur Umsetzung des MMM-Gesetzes: der „Arrêté Royal“ vom 20. Dezember 2000 über Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung; der „Arrêté Royal“ vom 20. Dezember 2000 über die Einführung von Verfahren für die Ausstellung von Genehmigungen und Zulassungen für einige Tätigkeiten in der Meeresumwelt; der „Arrêté Royal“ vom 21. Dezember 2001 über den Artenschutz in der Meeresumwelt und der „Arrêté Royal“ vom 12. März 2000 über Verfahren zur Verklappung bestimmter Stoffe und Materialien in der Nordsee.

1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Nur in Flandern wurden Erhaltungsmaßnahmen eingeführt. Der Zustand der Lebensräume und Arten in der Region wurde 1999 im Naturbericht von Flandern beschrieben. Auf der Grundlage der Aufzeichnungen, die für jeden aufgeführten Lebensraum in Flandern und alle dort vorkommenden Arten erfolgten, wird ein gebietsspezifischer günstiger Erhaltungszustand festgelegt. Dieser geht in die Naturzielpäne ein. Allgemeine Ziele für Lebensräume und Arten werden in den vorhandenen Bewirtschaftungsplänen beschrieben, wohingegen gebietsspezifische Ziele Gegenstand der Naturzielpäne sein werden. Diese umfassen die Überwachung zur Beurteilung des Zustands von Arten sowie zur Bewertung der Effektivität der Bewirtschaftungsmaßnahmen. Eine erste Gesamtbeurteilung der besonderen Schutzgebiete erfolgte im Naturbericht von 1999. Anders als zu den in bereits bestehenden Reservaten oder anderen von der Regierung verwalteten öffentlichen Gebieten enthaltenen Gebieten liegen bisher noch keine Daten zu vGGB vor.

### 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

#### 1.3.1 Kostenschätzungen

Eine Schätzung der Kosten für vGGB gestaltet sich schwierig, da viele Kosten im allgemeinen Umwelthaushalt der Abteilung Natur enthalten sind.

In der flämischen Region wurde auf Wunsch der Abteilung Natur eine Studie durchgeführt, um die Kostenschätzungen anderer Mitgliedstaaten oder Forschungsprojekte zu vergleichen und Möglichkeiten zur Abschätzung der Kosten für vGGB vorzuschlagen. Der empfohlene Ansatz berücksichtigt verschiedene Lebensraumtypen und Bewirtschaftungsarten. Demnach sind für die Aufstellung von Aktionsplänen 35 bis 60 Euro pro Hektar, für Wiederherstellungspläne 4 300 Euro pro Hektar und für die Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen 25 bis 200 Euro pro Hektar erforderlich. Zudem wurden auch die Kosten für Initiativen zur Überwachung, Berichterstattung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit usw. geschätzt.

Für die wallonische Region wurden die Verwaltungskosten auf der Grundlage der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die bestehenden Naturreservate geschätzt.

#### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

In Belgien wurden mehrere LIFE-Natur-Projekte durchgeführt, wobei einige Regionen auch Natura-2000-Gebiete finanzieren.

In der wallonischen Region wurden in den Jahren 2001 und 2002 14 957 870,5 Euro für Natura-2000-Gebiete eingesetzt (davon entfielen 10 Millionen Euro auf das Jahr 2002). Diese Summe wird schrittweise erhöht werden, um die Kosten für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, deren Durchführung, den Erwerb neuer Gebiete und für Zahlungen an private Grundbesitzer usw. zu decken. (Es wird darauf hingewiesen, dass die wallonische Region bereits einige Steuern abgeschafft hat, um die sich aus den Gebietsausweisungen ergebenden Einschränkungen für private Grundbesitzer auszugleichen.) Vor 2001 stand für die Natura-2000-Gebieten kein spezieller Etat zur Verfügung.

### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

In allen Regionen existieren Überwachungsinstrumente, insbesondere Indikatoren. Im Folgenden werden einige Überwachungsprogramme aufgeführt.



**RB:** Es wird eine Studie zu einer Reihe von Bioindikatoren durchgeführt, wobei die gesamte Region sowie einige der speziell in urbanen Gebieten anzutreffenden Arten und Bedrohungen erfasst werden. Die Lebensräume des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II werden nicht besonders überwacht, da dafür keine Mittel vorgesehen sind. Es wird ein LIFE-Projekt zur Untersuchung von Fledermäusen entwickelt (insbesondere zu Arten der Anhänge II und IV).

**FR:** Es ist eine Untersuchung zu allen Natura-2000-Gebieten geplant, obwohl die Liste der zu überwachenden Arten häufig nicht spezifisch genug ist. Gegenwärtig werden drei Pilotprojekte zur Einrichtung von speziellen Überwachungsnetzen entwickelt. Die Ergebnisse werden gesammelt und alle zwei Jahre im Naturbericht (NARA) oder in speziellen Artenstudien oder Artenschutzplänen, wie beispielsweise Plänen für Fledermausarten, veröffentlicht.

**WR:** Es existieren keine Überwachungsmaßnahmen für Lebensräume oder Arten, es gibt jedoch Instrumente für eine Überwachung im weiteren Sinne (d. h. Indikatoren und das OFFH (Observatoire Faune Flore Habitats)). Im OFFH werden Bioindikatoren wie Schmetterlinge, Libellen, Marienkäfer, Reptilien, Fledermäuse und Orchideen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden auf der Website des OFFH veröffentlicht.

Nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes, zuletzt geändert durch den Erlass über die Natura-2000-Gebiete und wild lebende Tiere und Pflanzen vom 6. Dezember 2001, muss die Regierung Methoden für die Erfassung und Analyse biologischer Daten der wallonischen Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der relevanten natürlichen Lebensräume einführen. Damit soll die Grundlage für eine Untersuchung ihres Erhaltungszustands geschaffen werden.

**FÖD:** Die Bundesregierung stellt ein Forschungsschiff (A962 BELGICA) für von Universitäten und wissenschaftlichen Instituten durchgeführte Forschungsprojekte zur Verfügung. Die Beurteilung der Gesundheit einiger durch menschliche Tätigkeiten beeinflusster Teile des Ökosystems ist Gegenstand mehrerer belgischer Forschungsvorhaben. Gegenwärtig werden Indikatoren festgelegt, die zu gegebener Zeit Seevögel, Meeressäuger und benthische Arten einschließen werden.

## 2 Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

### 2.1. Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

In jeder Region existieren, wie nachfolgend dargestellt, Rechtsvorschriften zum Schutz von Arten der Anhänge II und IV.

**RB:** Alle in den Anhängen II und IV aufgeführten, in der Region Brüssel heimischen Tierarten sind durch einen Erlass vom 29. August 1991 zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Jagd geschützt. Demzufolge sind alle Wirbeltiere (außer Fischen) vollständig geschützt. In den Anhängen II und IV aufgeführte Pflanzen kommen in der Region Brüssel nicht vor.

**FR:** Alle in Anhang II aufgeführten, auf flämischem Gebiete lebenden Tiere und Pflanzen sind durch königlichen Erlass vom 22. September 1980 geschützt. Dieser Erlass wurde noch weiter ergänzt und gilt nun auch für Biber (*Castor fiber*) und Luchse (*Lynx lynx*). Für mehrere in Anhang IV aufgeführte Arten (Gruppen) wurden oder werden Aktionspläne zum Artenschutz entwickelt (insbesondere für Fledermäuse, den Feldhamster *Cricetus cricetus*, den Kammolch *Triturus cristatus*, die Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans* und den

Laubfrosch *Hyla arborea*). Des Weiteren liegen Aktionspläne für drei ausschließlich in Anhang II aufgeführte Arten (*Cobitis taenia*, *Cottus gobio*, *Lampetra planeri*) vor.

**WR:** Das Naturschutzgesetz, zuletzt geändert durch den Erlass über die Natura-2000-Gebiete und wild lebende Tiere und Pflanzen vom 6. Dezember 2001, sieht einen strengen Schutz aller in Anhang IV aufgeführten Arten vor. Alle in Anhang IV Buchstabe a der Habitatrichtlinie enthaltenen Arten werden geschützt. Im wallonischen Gebiet werden 58 Tierarten und acht Pflanzenarten als heimisch angesehen.

**FÖD:** Im königlichen Erlass zum Artenschutz in der Meeresumwelt vom 21. Dezember 2001 sind alle wichtigen Arten des Anhangs IV erfasst.

In der Region Brüssel und der flämischen Region gibt es kein umfassendes System zur *Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens* von Arten. In Flandern existiert allerdings ein Netzwerk zur Berichterstattung über einige Arten der unbeabsichtigten Tötung. Zudem sind Maßnahmen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Tötung mehrerer Arten (durch Windtunnel, Spiegel, Überführungen, Fischtreppen) vorhanden. Des Weiteren existieren Systeme, die sicherstellen, dass neue Tätigkeiten keine Beeinträchtigung von Arten im Sinne von Artikel 16 bedeuten.

In der wallonischen Region ist laut Naturschutzgesetz, zuletzt geändert durch den Erlass über die Natura-2000-Gebiete und wild lebende Tiere und Pflanzen vom 6. Dezember 2001, der unbeabsichtigte Fang und die unbeabsichtigte Tötung von Exemplare streng geschützter Arten bei einer ausgewiesenen Behörde anzuzeigen. Die Regierung muss dann prüfen, ob die betreffende Art beeinträchtigt wird, und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zur Einschränkung der Beeinträchtigungen ergreifen.

Auf Bundesebene müssen alle Fälle von unbeabsichtigtem Fang oder unbeabsichtigter Tötung von Exemplaren des Anhangs IV angezeigt werden. Fischer werden zudem ersucht, alle Beifänge an Meeressäugern an Land zu bringen, um wissenschaftliche Untersuchungen zu ermöglichen.

## 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

In der flämischen Region gibt es keine spezifischen Maßnahmen bezüglich der *Entnahme aus der Natur* von in Anhang V aufgeführten Arten. Alle Arten sind gesetzlich geschützt, obwohl keine speziellen Maßnahmen zur Vermeidung des Gebrauchs *nichtselektiver Geräte* existieren. In der Region Brüssel ist der Gebrauch von nichtselektiven Geräten in Bezug auf Arten der Anhänge IV und V laut Beschluss der Regierung von Brüssel zum Schutz der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 26. Oktober 2000 verboten. Auf Bundesebene unterliegen nichtselektive Geräte bezüglich aller relevanten Arten der Anhänge IV und V den Bestimmungen des königlichen Erlasses über den Artenschutz.

Bisher wurden in der Region Brüssel und im Nordseegebiet keine *Ausnahmegenehmigungen* gemäß Richtlinie beantragt oder erteilt. In Flandern können zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts bzw. aus Gründen des [überwiegenden] öffentlichen Interesses Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Dies setzt im Allgemeinen einen Beschluss der flämischen Regierung voraus, doch in der Praxis fasst der Leiter der Abteilung Natur den Beschluss. In der wallonischen Region wurden nur wenige Ausnahmegenehmigungen erteilt, und zwar ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Forschung.

## 3 Sonstiges

### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Im Folgenden wird ein Überblick über die mit der Habitatrictlinie zusammenhängenden Forschungsprogramme gegeben.

**RB:** Es gibt zwar kein speziell auf die Habitatrictlinie bezogenes Programm, aber damit im Zusammenhang stehende Programme. Ein Forschungsprogramm beschäftigt sich mit der Kartierung von Pflanzenarten im „Forêt de Soignes“, dessen Daten für die Erstellung eines Bewirtschaftungsplans für das besondere Schutzgebiet genutzt werden sollen. Ein weiteres Programm zur Erarbeitung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsplans für den gesamten „Forêt de Soignes“ wird in Zusammenarbeit mit Flandern und Wallonien durchgeführt. Im Rahmen eines LIFE-Projekts existiert auch ein Überwachungsprogramm für Fledermäuse und zur Verwaltung ihrer Verbreitungsgebiete. Schließlich soll im Rahmen eines Projekts das grüne Netz der Region Brüssel mit dem VEN, dem ökologischen Netz der flämischen Region, verknüpft werden.

**FR:** In neun Gebieten läuft gegenwärtig ein Pilotprojekt zur Aufstellung von Naturzielplänen für die Verwaltung und den Schutz der Natura-2000-Gebiete. Dabei geht es um die Entwicklung verschiedener Verwaltungsszenarien, damit bezüglich möglicher Maßnahmen und jedweder Probleme, die möglicherweise im Zuge ihrer Durchführung auftreten, mehr Erfahrungen gesammelt werden können. In verschiedenen Gebieten werden daher Untersuchungsprogramme, detaillierte Verzeichnisse und Überwachungsprojekte durchgeführt.

Des Weiteren existieren mehrere grenzübergreifende Projekte in Bezug auf vGGB und besondere Schutzgebiete. Insbesondere werden in Zusammenarbeit mit Frankreich und den Niederlanden Forschungs- und Bewirtschaftungsplanungsprogramme entwickelt.

**WR:** In einem Forschungsprojekt wird eine angemessene Begrenzung von vGGB angestrebt. Darüber hinaus existieren Untersuchungsprogramme und Bestandsverzeichnisse bezüglich der Artenvielfalt in Wallonien. Andere Forschungsprojekte beschäftigen sich mit einer Studie zu vier vom Aussterben bedrohten Arten.

**FÖD:** In einem der Forschungsprojekte auf Bundesebene – Habitat – geht es um einen Teil der Natura-2000-Gebiete. Ziel ist die Entwicklung eines Programms, mit dem ein benthischer Lebensraum geschaffen werden soll, um die zur Verwaltung dieses Gebiets notwendigen Daten, Strategien und Methoden zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll es die wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Anwendung des Bewirtschaftungsplans darstellen.

### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

In Wallonien wurde der Biber (*Castor fiber*) illegal wieder angesiedelt. Daher sind nun alle Ansiedlungen oder Wiederansiedlungen in der Region Wallonien verboten (Königlicher Erlass vom 4. Dezember 2001). Bezüglich der anderen Regionen sind keine Wiederansiedlungen bekannt, wenngleich die Bundesregierung die Wiederansiedlung des *Acipenser sturio* und des *Coregonus oxyrhynchus* in Erwägung zieht. Für eine erfolgreiche Wiederansiedlung wäre jedoch eine Wiederherstellung ihrer Lebensräume in Flüssen vonnöten.

Andererseits wurden zahlreiche nicht heimische Arten angesiedelt. Einige Beispiele und damit verbundene Probleme sind folgende:

- *Rana ridibunda*, *Rana perezi* – Verdrängung des einheimischen Schreifroschs,
- *Rana catesbeiana* – Konkurrent für einheimische Pflanzen,
- *Trachemys scripta* – Verursachung zahlreicher Probleme in Teichen,
- *Alopochen aegyptiacus* – einsetzender Druck auf einheimische Wasservogelpopulationen,
- *Psittacula krameri* – Lärmbelästigung durch exponentiell wachsende Populationen,
- *Ondatra zibethicus* – Schäden an Deichen und Uferbefestigungen,
- *Crassostrea gigas*, *Ensis directus*, *Petricola pholadiformis*, *Crepidula fornicata* (mollusca) und *Elminius modestus* sowie
- *Prunus serotia*, *Fallopia japonica* und *Heracleum mantegazzium*.

In der flämischen Region gibt es einen speziellen Aktionsplan für nicht heimische Arten (im Rahmen des Mina-II-Plans). Darin sollen „graduell exotische Arten“ sowie Probleme und mögliche Lösungen definiert, bei der (Wieder-)Ansiedlung zu beachtende Schritte festgelegt, Fallstudien mit Lösungsvorschlägen entwickelt und Rechtsfragen erörtert werden.

### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

In jeder Region gab es einige Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die im Folgenden dargestellt werden.

**RB:** Das IBGE finanziert ein WWF-Projekt, um in der Region Brüssel eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Habitatrichtlinie zu starten.

**FR:** Die Abteilung Natur hat Informationstreffen für andere Abteilungen organisiert, die für größere Infrastrukturentwicklungen zuständig sind, darunter für die Antwerpener Hafengesellschaft, die für die Autobahnen zuständigen Abteilungen und die Abteilung Eisenbahn. Zudem bieten die Website der Abteilung Natur und der Naturbericht 1999 zahlreiche Informationen. Des Weiteren werden eine CD-ROM und eine GIS-basierte Website entwickelt.

Zum 10. Jahrestag des Inkrafttretens der Habitatrichtlinie hat die Abteilung Natur in Zusammenarbeit mit zwei auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen NRO (WWF und Natuurpunt) ein Projekt zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Angriff genommen. Dieses

beinhaltet u. a. die Herstellung einer Broschüre und eines Posters zu vGGB sowie die Organisation von Informationstagen in den Provinzen.

Zudem wird auch über nicht heimische invasive Arten informiert, beispielsweise in einem von der Abteilung Natur veröffentlichten Faltblatt.

**WR:** Gegenwärtig wird an einer Natura-2000-Informationskampagne mit Fernseh- und Radiobeiträgen, einer CD-ROM, Ausstellungen usw. gearbeitet. Lokalen Behörden wird eine Informationsbroschüre zugesandt und es werden Informationstreffen für Verwaltungen, Forst- und Agrargewerkschaften usw. stattfinden.

**FÖD:** Das LIFE-Natur-Projekt „Integrale Küstenschutzinitiative“ umfasst ein Element zur Information der Öffentlichkeit. Außerdem gibt es eine Website zu marinen Ökosystemen mit näheren Informationen zur Habitatrichtlinie und den vGGB werden. Auf den Deichen entlang mehrerer Küstenstädte wurden Informationstafeln aufgestellt, die Informationen über die Tiere und Pflanzen des Meeres sowie über wichtige Gesetze zum Schutz der Natura-2000-Gebiete bieten.

### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

Die wichtigsten Tätigkeiten in Bezug auf das ökologische Netz finden in der Region Brüssel statt, wo die grünen und blauen Netze in einem Programm verknüpft werden, das seit mehreren Jahren läuft. Das grüne Netz fußt auf zwei Grundsätzen: Es muss eine adäquate Verteilung von Grünflächen in urbanen Gebieten gewährleistet werden, und die Grünflächen müssen miteinander verknüpft werden. All dies muss unter Berücksichtigung des Brüsseler Stadtcharakters, der Bedürfnisse der Bevölkerung und der ökologischen Besonderheiten urbaner Gebiete geschehen.

Das blaue und das grüne Netz sind eng miteinander verknüpft, wobei mehrere Ziele verfolgt werden:

- Hervorhebung der Bedeutung offener Wasserflächen;
- Sicherstellung der Qualität des Oberflächenwassers und
- Einbeziehung von Wiederherstellungs- und Landschaftsaspekten von Flüssen und Teichen.

**FR:** Das flämische ökologische Netz VEN und das damit verflochtene Netz IVON werden einen Großteil des Natura-2000-Netzes abdecken und Verbindungszonen wie kleine Landschaftselemente herstellen. Beide Netze sind mit speziellen Maßnahmen verzahnt, die eine ordnungsgemäße Verwaltung der Natura-2000-Gebiete fördern. Auch der Erlass über die Jagd und die UVP-Gesetze sind Maßnahmen, die sich auf Natura 2000 auswirken.

**WR:** Städtische Naturentwicklungspläne fördern Natura 2000 ebenso wie „Parcs Naturels“ und Flussverträge.

### 3.5 Humanressourcen und technische Ressourcen

**FR:** Seit der Inangriffnahme des MINA-II-Plans sind mehr Menschen an der Umsetzung der Richtlinie beteiligt. Außerdem bestehen neue Initiativen zur Förderung der Feldarbeit. Dem Aufbau und der Umsetzung des flämischen ökologischen Netzes (VEN und IVON) werden neue Initiativen und Formen der Zusammenarbeit folgen. Gegenwärtig werden eine Datenbank zu Natura 2000 in Flandern, eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe zu Artikel 6 und Überwachungsverfahren sowie eine Natura-2000-Kommission eingerichtet.

**WR:** Die Humanressourcen sind in keiner Weise ausreichend, die Verwaltung ist absolut unterbesetzt. Es wird allerdings ein spezielles Informations- und Kommunikationszentrum eingerichtet. Zudem wurden für die Beamten der Abteilungen Natur und Forstwesen spezielle Lehrgänge zu Natura 2000 organisiert.

**FÖD:** Dank des LIFE-Natur-Projekts (Integrale Küstenschutzinitiative) beteiligen sich inzwischen mehr Menschen an der Umsetzung der Richtlinie.

## **Zusammenfassung des Länderberichts: Dänemark**

1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB)

1.1.1 Verzeichnisse

Die dänische Liste der vGGB wurde der Kommission 1998 zugesandt und basierte auf den vorhandenen Kenntnissen über das Vorkommen und die Verteilung der in der Richtlinien aufgeführten Lebensraumtypen und Arten.

Ende des Jahres 2000 hatte Dänemark 194 Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse vorgeschlagen, in denen 60 Lebensraumtypen des Anhangs I und 44 Arten des Anhangs II vorkommen. Die Anzahl der Gebiete erhöhte sich im Jahr 2002 auf 253.

1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Für die Erarbeitung des Gebietsvorschlags war die dänische Forst- und Naturbehörde zuständig. Danach wurde die Öffentlichkeit von Vertretern wissenschaftlicher Einrichtungen, Umweltgruppen, lokalen und regionalen Behörden und einzelnen Fachleuten zu diesem Vorschlag befragt. Nach Prüfung der dänischen Vorschläge durch die Kommission ergab sich, dass ein größeres wissenschaftliches Verständnis von Arten und Lebensräumen vonnöten war. Daher veranstaltete die Forst- und Naturbehörde eine Reihe von Seminaren und sorgte für zusätzliche Kartierungen natürlicher Lebensräume und Arten. Außerdem wurden zusätzliche Informationen zu nicht als GGB ausgewiesenen Gebieten zusammengestellt.

In Bezug auf die Ausweisung von vGGB war das Klima zwischen Grundbesitzern und Behörden von Misstrauen geprägt. Die Vorschlagsliste löste zahlreiche Proteste bezüglich der Gebiete aus, und die Prüfung der diesbezüglichen Einwände war eine der Hauptursachen für Verzögerungen im Ausweisungsverfahren. Die Einwände richteten sich hauptsächlich gegen die intensive Landnutzung in Dänemark, wodurch die in der Liste der Lebensraumtypen und Arten der Richtlinie aufgeführten Gebiete unter Druck geraten. Ein weiterer Grund ist die Natur- und Umweltschutzagenda, die zur Folge hat, dass Grundbesitzer vGGB als eine weitere Einschränkung der Landnutzung ansehen.

1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

1.2.1 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Lokale und regionale Behörden treffen Entscheidungen zu den meisten Angelegenheiten, die mit Natura 2000 und der damit verbundenen Landnutzung zusammenhängen. 1998 wurden in einer Verordnung die Leitlinien für lokale und regionale Behörden zur Umsetzung der Natura 2000 betreffenden Rechtsvorschriften eingeführt. Für Meeresgebiete ist die dänische Regierung zuständig.

Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie wurden durch die Paragraphen 4 und 6 der Verordnung Nr. 782 über die Abgrenzung und Verwaltung internationaler Naturschutzgebiete umgesetzt. In der Verordnung heißt es, dass alle dem dänischen Planungsrecht unterliegenden Planvorschläge eine Prüfung der Auswirkungen auf Arten und Lebensraumtypen in Natura-2000-Gebieten umfassen müssen. Sollte die Verträglichkeitsprüfung ergeben, dass der Plan negative Folgen für Arten oder Lebensräume mit sich bringt, kann er nicht realisiert werden.

In ähnlicher Weise müssen alle für die meisten Landnutzungstätigkeiten erteilten Genehmigungen usw. eine Erklärung enthalten, die auf einer sachgemäßen Prüfung basiert und der zufolge sich der Zustand der Natura-2000-Gebiete nicht verschlechtern wird und die Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

### 1.2.2 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Die dänische Gesetzgebung bildet die Grundlage für die Einführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten. Es ist demnach möglich, Vereinbarungen über die künftige Nutzung zu treffen, Projekte zur Wiederherstellung der Natur und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen sowie Wildreservate in Natura-2000-Gebieten mit Festlegungen zur künftigen Nutzung einzurichten. Dies können die Arten oder natürlichen Lebensräume sein, für deren Schutz die Gebiete ausgewiesen wurden.

Von 1994 bis 2000 wurden zahlreiche Projekte zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur durchgeführt. Allerdings existiert noch kein nationaler Rahmen für die Erarbeitung von Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Zur Beurteilung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensraumtypen planen die dänischen Behörden die Einführung eines Systems von Erhaltungszielen und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete, das zu einer systematischeren Herangehensweise an die Erhaltung führen wird. Das Ziel besteht im Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten.

### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Die dänischen Behörden beauftragten das Nationale Umweltforschungsinstitut mit der Schaffung einer Grundlage für Erhaltungsziele in Natura-2000-Gebieten. Im Bericht des Instituts - „Lebensräume und Arten der EWG-Habitatrichtlinie“ - wird der Versuch unternommen, ökologische und biologische Merkmale zu definieren, die einen günstigen Erhaltungszustand kennzeichnen. Die Abstufung des Erhaltungszustands (günstig, unsicher, ungünstig, unbekannt und nicht mehr existent) erfolgt auf lokaler und nationaler Ebene<sup>3</sup>.

## 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

### 1.3.1 Kostenschätzungen

Im Länderbericht waren keine Kostenschätzungen betreffend die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Natura 2000 enthalten. Eine Kostenanalyse sollte erfolgen, sobald Leitlinien für die spezifischen Erhaltungsziele festgesetzt waren.

Im Zeitraum von 1994 bis 2000 erhielten Grundbesitzer einmalige Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt sechs Millionen Euro für die Verluste, die offensichtlich infolge der Erhaltungsmaßnahmen entstanden waren. Für die nächsten Jahre wird mit weitaus höheren Summen gerechnet, die als Ausgleich zu zahlen sind.

### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

---

3 Der Bericht ist auf der Website des dänischen Umweltforschungsinstituts erhältlich unter ([http://www.dmu.dk/1\\_viden/2\\_Publikationer/3\\_fagrappporter/rapporter/FR365\\_del%201.pdf](http://www.dmu.dk/1_viden/2_Publikationer/3_fagrappporter/rapporter/FR365_del%201.pdf)).



Von 1994 bis 2000 wurden jährlich durchschnittlich 18,8 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, von denen etwa 40 % auf den eigentlichen Naturschutz entfielen. 2001 belief sich der Etat auf rund 24,2 Mio. Euro. Mittel für den Naturschutz fließen größtenteils in Projekte in Natura-2000-Gebieten. Zudem wurden im Jahr 2000 in den Landkreisen und staatlichen Waldgebieten rund 27 Mio. Euro für die umweltverträgliche Landnutzung ausgegeben. Viele dieser Gebiete waren Natura-2000-Gebiete.

Des Weiteren gibt es eine Reihe von Zuschussregelungen, die für Natura-2000-Gebiete von Bedeutung sein könnten, beispielsweise Zuschüsse für das Anlegen von Feuchtwiesen zur Verringerung der Stickstoffauswaschung.

Im Zeitraum von 1992 bis 1999 wurden in Dänemark sieben Projekte mit LIFE-Natur-Fördergeldern in Höhe von insgesamt 4 359 293 Euro unterstützt. Weitere EU-Fördergelder erhielt Dänemark für Agrarumweltprogramme in Natura-2000-Gebieten.

#### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Um die Entwicklung des Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen darzustellen, wird deren künftige Überwachung festgelegt. Das Nationale Umweltforschungsinstitut hat im Zuge der bereits erwähnten Arbeit an den Erhaltungszielen ein Überwachungsprogramm konzipiert. In dem Bericht (Lebensräume und Arten der Habitatrictlinie) wird das Hauptaugenmerk auf insgesamt 13 natürliche Lebensraumtypen des Anhangs I und 79 Arten der Anhänge II, IV und V gelegt. Bei der Mehrheit der Arten liegen dem Bericht historische und aktuelle Daten zugrunde, die aus verschiedenen Informationsquellen zusammengetragen wurden.

Bei den 13 prioritären natürlichen Lebensraumtypen basierte die Prüfung des Erhaltungszustands beinahe ausschließlich auf den Kartierungen, die die Behörden der dänischen Landkreise durchgeführt hatten. Der Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen wurde folgendermaßen beschrieben: günstig (2), ungünstig (3), unsicher (6) und unbekannt (2).

Der Erhaltungszustand der 45 in Anhang II aufgeführten Arten insgesamt wurde wie folgt beschrieben: günstig (4), unsicher (10), ungünstig (13), unbekannt (10) und nicht mehr existent (8). Der Erhaltungszustand der 49 in Anhang IV aufgeführten Arten verteilte sich folgendermaßen: günstig (11), unsicher (15), ungünstig (10), unbekannt (6) und nicht mehr existent (7). 12 Arten des Anhangs V wurden überprüft und ihr Erhaltungszustand insgesamt wie folgt bewertet: unsicher (6), ungünstig (3) und unbekannt (3).

## 2 Artenschutz

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

In Dänemark wird der Artenschutz nach wie vor durch eine Vielzahl von Bestimmungen entsprechend dem Naturschutzgesetz umgesetzt. Gemäß dänischem Recht ist eine große Anzahl an Lebensraumtypen vor jeglicher Veränderung ihres Zustands geschützt. Die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie wurden vor kurzem in neuen Verordnungen spezifiziert (Umweltministerium, Verordnungen Nr. 624, 636 und 637), denen zufolge keine Genehmigungen erteilt werden dürfen, die zur Zerstörung oder Schädigung von Brut- oder Ruheplätzen/Lebensräumen streng geschützter Arten führen könnten.

Streng geschützte Arten in Waldgebieten werden durch die Bestimmungen des Forstgesetzes geschützt. An die Staatlichen Forstdistrikte gerichtete Leitlinien machen deutlich, dass in Fällen, in denen Brut- oder Ruheplätze von Arten des Anhangs IV geschädigt oder zerstört werden könnten, keine von diesen Bestimmungen abweichenden Ausnahmegenehmigungen möglich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c betreffen bereits die meisten Arten und wurden in der Verordnung zur Erhaltung der Arten umgesetzt, die gemäß dem Naturschutzgesetz angenommen wurde. Es werden Änderungen zu dieser Verordnung vorgenommen, um die Umsetzung des Schutzes aller Arten des Anhangs IV in dänisches Recht zu gewährleisten. Im Falle der Säugetiere wird dies Änderungen an Verordnungen erfordern, die auf der Grundlage des Gesetzes über den Umgang mit wild lebenden Tieren verabschiedet wurden.

Spezifische Verwaltungspläne wurden aufgestellt für Fischotter (*Lutra lutra*), Haselmaus (*Muscardius avellanariu*), Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und Moorsteinbrech (*Saxifraga hirculus*). Ein Verwaltungsplan für den Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*) ist in Vorbereitung. Diese Pläne sind nicht rechtsverbindlich, enthalten aber zahlreiche Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen, die sich günstig auf den Erhaltungszustand auswirken.

Es sind keine systematischen Kontrollsysteme vorhanden, mit denen die Anzahl der unbeabsichtigt getöteten Arten des Anhangs IV überwacht werden könnte. Die dänischen Behörden haben jedoch einen Aktionsplan aufgestellt, um den unbeabsichtigten Fang von Schweinswalen (*Phocaena phocaena*) zu verringern.

## 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Die legale Entnahme von Arten des Anhangs V ist auf Baummartener (*Martes martes*) und Seehunde sowie einige Vogelarten beschränkt. Für die Säugetiere des Anhangs V wurde keine Jagdsaison festgelegt. Blutegel (*Hirudo medicinalis*) und Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) dürfen nicht kommerziell genutzt werden.

Es existieren Vorschriften für folgende Fischarten des Anhangs V: Felche (*Coregonus sp.*) Äsche (*Thymallus thymallus*) und Flusskrebse (*Astacus astacus*). Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei kann konkrete Vorschriften zu Fangzeiten und Mindestgrößen sowie Fischverbote für alle Fischarten erlassen.

## 3 Sonstiges

### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Abgesehen von dem bereits erwähnten Projekt in Bezug auf den günstigen Erhaltungszustand des dänischen Umweltforschungsinstituts gibt es keine speziellen Forschungsprogramme, die sich hauptsächlich mit den in der Habitatrichtlinie geregelten Angelegenheiten befassen.

### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

In einem Pilotprojekt siedelte die Forst- und Naturbehörde 1999 den Biber (*Castor fiber*) wieder in Nordwestjütland an. Die Wiederansiedlung verursachte keine speziellen Probleme. Allerdings ist gegenwärtig bei den dänischen Gerichten ein Verfahren anhängig, in dem geklärt werden muss, inwieweit die Freilassung von Bibern mit den Bestimmungen der Habitatrichtlinie und anderen Rechtsinstrumenten vereinbar ist.

### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

Natura 2000 wird immer stärker in die Schul- und Hochschulausbildung Dänemarks integriert. Darüber hinaus organisiert die Forst- und Naturbehörde jährlich in Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der Landkreise Thementage.

In Dänemark wurde ein Programm für Naturführer aufgelegt; im Rahmen des Programms organisieren etwa 250 Naturführer mehr als 20 000 Veranstaltungen überwiegend in Natura-2000-Gebieten. Bei ihrer Arbeit geht es größtenteils darum, Einzelnen wie auch organisierten Gruppen den direkten Kontakt mit der Natur zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat die Forst- und Naturbehörde Informationen über Natura 2000 zusammengestellt und eine Website zur Bedeutung von Natura 2000 für Behörden und Grundbesitzer eingerichtet, auf der auch Informationen über die einzelnen Natura-2000-Gebiete erhältlich sind.

### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

Im Jahr 2000 sprach sich die Regierung in einer Erklärung für die Verknüpfung ökologischer Gebiete auf dem flachen Land, insbesondere in Natura-2000-Gebieten, aus. Dementsprechend haben die meisten Landkreise bereits ökologische Korridore geplant.

### 3.5 Humanressourcen

Nach Angaben in dem Bericht wurden in der Forst- und Naturbehörde ungefähr zehn bis fünfzehn Arbeitsjahre für Aktivitäten aufgewandt, die mehr oder weniger direkt die Umsetzung der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie betreffen.

## **Zusammenfassung des Länderberichts: Finnland**

- 1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten
- 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)
- 1.1.1 Verzeichnisse

Die nationale vGGB-Liste wurde nach einer Prüfung der nationalen Schutzprogramme und anhand der Bestandsverzeichnisse erstellt, auf denen diese Programme fußen. Die Verzeichnisse stammen aus verschiedenen Quellen, wie dem Umweltministerium, regionalen Umweltzentren, dem Amt für Staatswälder, dem Finnischen Institut für Waldforschung, Universitäten, Museen und Stadtverwaltungen. Darüber hinaus wurde die UHEX-Datenbank genutzt, in der seit Anfang des 19. Jahrhunderts Informationen zu bedrohten Pflanzen und Arten erfasst werden.

### 1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Im November 1994 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den finnischen Vorschlag für ein Natura-2000-Netz, einschließlich vGGB und besonderer Schutzgebiete, vorbereiten sollte. Der vom Umweltministerium ernannten Arbeitsgruppe gehörten Vertreter verschiedener Verwaltungseinheiten, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Organisationen an.

Die regionalen Umweltzentren waren für die Erarbeitung der Vorschläge auf regionaler Ebene zuständig, wobei das Amt für Staatswälder und das Finnische Institut für Waldforschung Informationen über staatliche Schutzgebiete zusammenstellten. 1996 wurden beim Umweltministerium 1 600 regionale Gebietsvorschläge eingereicht, die gemäß der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewählte Gebiete umfassten. Die meisten Gebiete waren bereits Teil nationaler Programme. Ausgehend von dieser Zuarbeit erstellte das Umweltministerium in Zusammenarbeit mit dem Finnischen Umweltinstitut und regionalen Umweltzentren eine nationale Liste vorgeschlagener Natura-2000-Gebiete. In dieser Liste waren 1 482 Gebiete auf einer Gesamtfläche von mehr als fünf Millionen Hektar erfasst.

Zu dieser Liste fand 1997 eine öffentliche Anhörung statt, auf die es sage und schreibe 13 480 Reaktionen gab (hauptsächlich Beschwerden von Grundbesitzern). Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen wurden fünf neue Gebiete in die Liste aufgenommen und 42 wieder gestrichen. Sieben Gebiete wurden erweitert und 748 in der Größe reduziert, womit sich die Gesamtfläche um 7,5 % verringerte. Zu dieser revidierten Liste gingen 6 000 Stellungnahmen ein. Schließlich genehmigte die Regierung die vorgeschlagene Liste von 1 457 Gebieten im August 1998. Danach war es jedoch immer noch möglich, durch Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht Veränderungen bei den vGGB zu erwirken. Im September und Oktober 1998 wurden 1 600 Berufungen gegen 700 Gebiete eingelegt, die jedoch überwiegend abgewiesen wurden.

Die endgültige Liste der vGGB wurde 1998 an die Kommission gesandt und von der Regierung 1999 ergänzt. Alle Listen zusammengenommen umfassten 1 458 Gebiete (4,77 Mio. ha), von denen 1 325 vGGB waren.

1999 verlangte die Kommission von Finnland eine Ergänzung des Natura-2000-Netzes, da das vorhandene als unzureichend erachtet wurde. Im Mai 2002 schlug die Regierung

zusätzlich 289 neue Gebiete oder Ergänzungen zu bestehenden Gebieten vor. Gegenwärtig sind in der finnischen Liste 1 671 vorgeschlagene Gebiete enthalten.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Hinsichtlich der Vermeidung der Verschlechterung des Zustands der Lebensräume sowie der Störungen von Arten verweist der Bericht auf die im Naturschutzgesetz geforderte Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura-2000-Gebiete. Diese Prüfung entspricht der Prüfung auf Verträglichkeit gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie und gilt für vGGB. Es sind keine weiteren Rechtsinstrumente vorhanden, die speziell die Verschlechterung des Zustands von vGGB verhindern.

### 1.2.2 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Ungefähr 30 % der finnischen Vorschläge zum Natura-2000-Netz sind vom Naturschutzgesetz erfasste Naturschutzgebiete. Die natürlichen Lebensraumtypen und Arten dieser Naturschutzgebiete werden im Rahmen der gesetzlichen Schutzverordnungen geschützt. Darüber hinaus sind ungefähr 30 % der finnischen Vorschläge zum Natura-2000-Netz Teil nationaler Schutzprogramme oder anderer Schutzpläne. Bis zum Jahr 2007 wird ein Großteil dieser Gebiete als Naturschutzgebiet gemäß Naturschutzgesetz ausgewiesen. Weitere 30 % des Natura-2000-Netzes liegen in den zwölf Wildnisgebieten, die gemäß dem Gesetz zum Schutz der Wildnis (62/1991) geschaffen wurden. Für diese Gebiete müssen Bewirtschaftungspläne erstellt werden.

Neben den in 25 LIFE-Natur-Projekten innerhalb des Natura-2000-Netzes enthaltenen Plänen existiert kein nationaler Rahmen für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen. Für zwanzig dieser Projekte muss ein spezieller Bewirtschaftungsplan erstellt werden, wobei die Projekte in drei Gruppen unterteilt sind: allgemeine Pläne, Forstpläne und andere Bewirtschaftungspläne.

### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Im Länderbericht wird der günstige Erhaltungszustand in diesem Zusammenhang nicht erwähnt (siehe Abschnitt 1.4 (Überwachung)). Aus diesem Grunde liegen keine Angaben zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf den günstigen Erhaltungszustand vor.

## 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

### 1.3.1 Kostenschätzungen

Finnland reichte im Dezember 1998 bei der Kommission eine Kostenschätzung ein. In der diesbezüglichen Vereinbarung sicherte Finnland genauere Kostenschätzungen bis zum Jahr 1999 zu, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz prioritärer Arten und Lebensräume. Obwohl die Kostenschätzungen in einigen Punkten angepasst wurden, wurde keine neue Gesamtkostenaufstellung erarbeitet. Diese will Finnland nun zusammen mit der Liste der zusätzlichen vGGB zur Verfügung stellen. Darüber hinaus erwartet Finnland von der Kommission Leitlinien bezüglich der Erstellung von Kostenschätzungen. Die höchsten Kosten verursachen Schutzmaßnahmen, die Einrichtung von Naturschutzgebieten und Ausgleichszahlungen an Grundbesitzer.

### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Naturschutz, einschließlich Natura 2000, wird aus dem Staatshaushalt finanziert. In den Haushalt für das Jahr 2002 wurden Mittel in Höhe von 13,4 Mio. Euro für den Erwerb von Flächen von Grundbesitzern eingestellt. Zusätzlich erhielt das Forstinstitut 10,1 Mio. Euro für den Flächenerwerb, von denen ungefähr 80 % für das Natura-2000-Netz verwendet werden. Von 1996 bis 2000 erwarb der Staat 124 000 ha Land für Naturschutzzwecke gegen Zahlung von insgesamt 194 Mio. Euro.

Der Etat für Ausgleichszahlungen an Grundbesitzer aufgrund von Einschränkungen der Landnutzung belief sich 2002 auf 15,4 Mio. Euro, von denen ungefähr 70 % für Natura 2000 vorgesehen waren. Weitere 15,4 Mio. Euro wurden für die Gebietsverwaltung und -leitung zur Verfügung gestellt. Für den Schutz von 21 701 ha Land wurden in den Jahren von 1996 bis 2000 Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 40,5 Mio. Euro geleistet.

EU-Finanzmittel stammen hauptsächlich aus dem LIFE-Programm. Von 1995 bis 2000 erhielten 30 Projekte insgesamt 23,5 Mio. Euro. Im selben Zeitraum wurden eine Million Euro aus Strukturfonds für Projekte innerhalb des Natura-2000-Netzes eingesetzt. Die Aufwendungen für Agrarumweltmaßnahmen hatten nur einen sehr geringen Umfang.

### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Die Überwachung der Lebensräume bzw. Arten durch das Finnische Umweltinstitut begann 1998 bzw. 2000. Obwohl für viele Arten Überwachungsdaten vorlagen, wurde die Überwachung in der Vergangenheit nicht in jedem Fall systematisch durchgeführt. Künftig wird die Überwachung von Lebensräumen und Arten wahrscheinlich Teil der nationalen Überwachung der Artenvielfalt werden.

Das Finnische Umweltinstitut plant, ein Überwachungssystem für Finnland vorzuschlagen. Die Überwachung wird dabei in zwei Ebenen unterteilt:

tatsächliche Überwachung der Lebensräume und Arten und

Verzeichnisse und Beobachtungen von Lebensraumtypen und Arten im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten.

Tatsächliche Überwachung bedeutet eine Überwachung, die mithilfe vorher geplanter und klar umrissener Methoden umgesetzt wird, sodass man landesweit vergleichbare Daten erhält. Diese Art der intensiven Überwachung kann ausschließlich bei einer Auswahl der bedeutendsten Lebensräume und Arten durchgeführt werden. Die tatsächliche Überwachung erfordert spezielle Überwachungsprogramme für die betreffenden Lebensräume und Arten.

Das Sammeln von Bestandsdaten für Lebensräume und Arten in Zusammenhang mit „anderen Tätigkeiten“ wie Flächennutzungsplanung hat zum Ziel, Daten zur Verfügung zu stellen, die die tatsächliche Überwachung ergänzen. In einigen Fällen könnten diese Daten die tatsächliche Überwachung von Lebensräumen und Arten ersetzen, wenn keine Anzeichen von Bedrohungen oder Veränderungen vorhanden sind, die eine gezieltere Überwachung erfordern würden. Für die Nutzung derart unterschiedlicher Informationen sind Datenverfügbarkeit und -formate von Bedeutung.

Finnland gehört nicht zu den Befürwortern einer EU-weit einheitlichen Überwachungsmethode, da die Natur und die Beeinflussung durch den Menschen in den Mitgliedstaaten verschieden sind. Zudem sollten die Abstände zwischen den Überwachungen

der einzelnen Lebensräumen und Arten angepasst werden und nicht notwendigerweise auf die Berichterstattung alle sechs Jahre gemäß Artikel 17 der Richtlinie beschränkt sein.

Die Überwachung sollte sich nicht ausschließlich auf einzelne Natura-2000-Gebiete konzentrieren, sondern die Gesamtsituation in Finnland berücksichtigen. Das Konzept des günstigen Erhaltungszustands ist für Finnland ungeeignet, wenn es zur Überwachung jedes Lebensraumtyps oder jeder Art in jedem Natura-2000-Gebiet führt. Der Einwand beruht auf dem effektiven Einsatz der Ressourcen für die Überwachung und der großen Anzahl von Natura-2000-Gebieten in Finnland.

In Finnland gibt es 69 Lebensraumtypen nach Anhang I. Voraussichtlich werden die für diese Typen benötigten Daten bis 2001/2002 zusammengetragen. Diese Informationen sollen genutzt werden, um den Überwachungsanforderungen mehr Gewicht zu verleihen und den günstigen Erhaltungszustand aller Lebensraumtypen zu bewerten.

Das Finnische Umweltinstitut bereitet zudem auch ein artenspezifisches Überwachungsprogramm vor. In dem Bericht werden Überwachungsmöglichkeiten für Arten der Anhänge II und IV aufgeführt. Die umfangreichste Überwachung erfolgt bei Säugetieren (ohne Fledermäuse). Die einzige umfassend überwachte Fischart ist der Lachs.

Die Ergebnisse der Überwachung von Arten wurden in verschiedenen wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht.

## 2 Artenschutz

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Das im März 1997 in Kraft getretene Naturschutzgesetz wurde mit Blick auf die Anforderungen der Richtlinie entworfen. Der Artenschutz ist in Kapitel 6 geregelt und gilt für alle in Finnland heimischen Tier- und Pflanzenarten; ausgenommen sind die in Paragraph 5 des Jagdgesetzes aufgeführten jagdbaren Tiere.

Das Naturschutzgesetz (§ 42) stellt bedrohte Pflanzen unter Schutz. Arten, die weder Säugetiere noch Vögel sind, aber vom Naturschutzgesetz erfasst werden, sind in Anhang II des Naturschutzgesetzes (169/1997) enthalten. Geschützte Pflanzen werden in Anhang III aufgeführt. Mit dem Gesetz zum Schutz der Wale werden alle Wale auf finnischem Hoheitsgebiet sowie der Verkauf von Walprodukten geschützt. Bedrohte und geschützte Arten sind in Anhang IV des Naturschutzgesetzes aufgelistet. Nach Paragraph 47 ist die Zerstörung und Verschlechterung der Lebensräume bedrohter Arten verboten. Der Schutz der Lebensräume tritt in Kraft, sobald das regionale Umweltzentrum die Eingrenzung der zu schützenden Arten vorgenommen und den betreffenden Grundbesitzer über die Entscheidung informiert hat.

1997 setzte das Umweltministerium eine Arbeitsgruppe ein, die mit der erneuten Bewertung der Liste bedrohter Arten anhand der IUCN-Kriterien beauftragt war.

Wölfe (mit Ausnahme von Wölfen in Rentiergebieten), Bären, Luchse und Fischotter sind durch das Jagdgesetz unter Schutz gestellt.

Laut Naturschutzgesetz (Paragraph 49) gilt das Verbot der Verschlechterung oder Zerstörung von Brutstätten nur dort, wo sie „eindeutig sichtbar“ sind. Wegen der Probleme im Zusammenhang mit dem Gleithörnchen (*Pteromys Volans*) wird gegenwärtig darüber

diskutiert, die Bedingung der „eindeutig sichtbar(en)“ Brutstätten aus Paragraph 49 des Naturschutzgesetzes zu streichen.

Im Bericht werden die Organisationen genannt, die für die *Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens* zuständig sind. Die Zuständigkeit liegt entweder beim Eigentümer (Grundbesitzer im Falle privater Grundstücke, Personal im Falle von Naturschutzgebieten) oder bei den Fachbehörden/-organisationen.

## 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Die einzigen im Naturschutzgesetz geschützten Arten des Anhangs V sind der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*). Der Schutz weiterer Arten des Anhangs V wird im Jagdgesetz geregelt.

Gemäß Paragraph 33 des Jagdgesetzes ist der Gebrauch nichtselektiver Geräte verboten.

Folgende Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt:

Schutz von Arten und Lebensräumen: Ausnahmen sind selten,

Verhinderung wesentlicher Schädigungen in der Viehwirtschaft und Fischerei: Ausnahmegenehmigungen wurden für Wölfe, Bären, Luchse und Fischotter erteilt,

Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses: Ausnahmegenehmigungen wurden für Wölfe und Bären erteilt und

Jagdgenehmigungen werden selektiv und auf der Grundlage einer sorgfältiger Überwachung bei starker Population erteilt: diese Genehmigungen betrafen ausschließlich Luchse und Bären.

## 3 Sonstiges

### 3.1 Forschung (Artikel 18)

In den letzten Jahren wurden die Gelder für Forschungen zur Artenvielfalt erheblich aufgestockt. Ein Beispiel dafür ist das FIBRE-Programm, aus dem innerhalb der kommenden sechs Jahre für Projekte zur Artenvielfalt 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. An diesem Programm nehmen alle großen Naturorganisationen Finnlands teil. Eines der bedeutendsten Ziele von FIBRE besteht in der Förderung der praktischen Anwendung der Forschung zur Artenvielfalt. Zur bestmöglichen Verwertung der Ergebnisse des FIBRE-Programms in Bezug auf Datenkoordination und bessere Zusammenarbeit wurde das Projekt BITUMI eingeführt.

Ein weiteres interessantes Projekt ist SAVA (1997-2002), das vom Finnischen Umweltinstitut geleitet wird und sich mit der Artenvielfalt und dem Artenschutz in einer sich verändernden Forstlandschaft beschäftigt.



### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

Ansiedlung und Wiederansiedlung sind nur gestattet, wenn andere Methoden nicht möglich oder unangemessen sind. Nur in einigen wenigen Fällen wurde versucht, seltene Arten umzusiedeln. In den 80er-Jahren bemühte man sich drei Jahre lang erfolglos um die Wiederansiedlung des Apollofalters (*Parnassius apollo*); die Gründe für das Scheitern der Bemühungen sind unbekannt. Im Jahr 2000 wurde der Schwarze Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*) in zwei vorgeschlagenen Natura-2000-Gebieten wieder angesiedelt, aus denen er in der 40er-Jahren des 20. Jahrhunderts verschwunden war. 2001 wurden Schwarze Apollofalter nur in einem der Gebiete entdeckt, und selbst dort war die Population so klein, dass ihr Überleben fraglich ist.

Die Wiederansiedlung von Pflanzen des Anhangs IV betraf *Agrimonia pilosa*, *Puccinellia phryganodes* und *Arctophila fulva*. Darüber hinaus wurden einige einzelne Pflanzenarten in Gärten umgesiedelt.

### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

Seit 1996 stellt das Umweltministerium Informationen zur Entwicklung des Natura-2000-Netzes sowie zu den Zielen des Netzes und seinen Auswirkungen auf die Natur Finnlands zur Verfügung. Dies wurde mit Hilfe von Veröffentlichungen, Seminaren und Workshops sowie einer Website des Umweltministeriums erreicht.

### 3.4 Humanressourcen und technische Ressourcen

Die Zahl der Menschen, die direkt an der Umsetzung, am Flächenerwerb und Verhandlungen über Ausgleichszahlungen beteiligt waren, erhöhte sich im Berichtszeitraum auf 50-60. Im Finnischen Umweltinstitut sind zehn Mitarbeiter für die Umsetzung von Natura 2000 verantwortlich, die 13 regionalen Umweltzentren beschäftigen 30 Naturschutzexperten. Die Arbeitsgruppe für den Bericht zur Umsetzung von Artikel 17 bestand aus 25 Personen.

Im Finnischen Institut für Waldforschung waren rund 60 Menschen für die Verwaltung der Naturschutzgebiete zuständig, und im Amt für Staatswälder beschäftigen sich 300 Experten mit den Schutzgebieten. Im Ministerium für Forst- und Landwirtschaft sind 41 Mitarbeiter die mit der Umsetzung der Richtlinie befasst.

## Zusammenfassung des Länderberichts: Frankreich

1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)

1.1.1 Verzeichnisse

Eine wissenschaftliche Referenzliste von Gebieten, die als GGB in Betracht kamen, wurde im März 1996 offiziell vom Nationalmuseum für Naturgeschichte (MNHN) auf der Grundlage vorläufiger Bestandsverzeichnisse erstellt, die von 1992 bis 1995 in jeder der 22 Regionen des französischen Festlands (einschließlich Korsika) vom Conseil Scientifique Régional du Patrimoine Naturel (Regionaler wissenschaftlicher Rat für das Naturerbe, CSRPN) und nach Stellungnahme des Conseil National de Protection de la Nature (Nationaler Rat für Naturschutz, CNPN) zusammengestellt wurden. Es wurden ungefähr 2 100 potenzielle Gebiete kartiert und 1 623 Gebiete vom CSRPN ausgewählt, die die Auswahlkriterien der Richtlinie möglicherweise erfüllen könnten.

In Frankreich ist ein weiteres Verzeichnis von Bedeutung: das Inventaire des zones naturelles d'intérêt faunistique et floristique (Verzeichnis der Naturgebiete von Interesse hinsichtlich Flora und Fauna, ZNIEFF). Dieses 1982 vom Umweltministerium aufgelegte und vom Service du Patrimoine Naturel (Abteilung Naturerbe, SPN) des MNHN geplante, verwaltete und koordinierte Programm enthält die wichtigsten Daten zu den Merkmalen und Standorten der natürlichen Lebensräume. Dieses Verzeichnis wird laufend aktualisiert.

1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Mit dem Erlass Nr. 95-631 vom 5. Mai 1995 wurde das anzuwendende Verfahren festgesetzt, nach dem das Umweltministerium die nationale Liste der Gebiete einreichte, die als vGGB in Betracht kamen. In dem Erlass wurden das Verfahren festgeschrieben und die Aufgaben der verschiedenen Einrichtungen<sup>4</sup> in Bezug auf das wissenschaftliche Inventar, die Prüfung der Gebiete und Erstellung der nationalen Liste spezifiziert. Diesem Erlass folgte eine Reihe von Rundschreiben des Ministeriums an die Präfekte, die die Bestimmungen des Erlasses umsetzten.

Das Gebietsvorschlagsverfahren lässt sich in drei Phasen untergliedern:

- ab 1992: wissenschaftliche Inventarphase, in der auf regionaler Ebene, die natürlichen Lebensräume des Anhangs I identifiziert und lokalisiert sowie die darin vorkommenden Arten des Anhangs II bestimmt und aufgeführt wurden,
- ab 1996: Erstellen der Gebietsvorschläge und Durchführung der Anhörungsphase zur Unterrichtung der Beteiligten über die Ziele und Auswirkungen der Einrichtung des Natura-2000-Netzes in Frankreich,
- 1997-2000: Gebietsvorschlagsphase, in der die Gebietsvorschläge der Europäischen Kommission nach Konsultation der Minister unterbreitet wurden.

---

4 Natura 2000-Konferenzen (regionale Konferenzen für Information und Austausch), Nationalmuseum für Naturgeschichte (MNHN), Nationaler Rat für Naturschutz (CNPN), Regionaler wissenschaftlicher Rat für das Naturerbe (CRSPN) usw.

Ende 1997 wurde die erste Liste der Gebietsvorschläge bei der Kommission eingereicht (zwei Listen mit insgesamt 535 Gebieten). Zwei weitere Listen wurden 1998 vorgelegt, wodurch sich die Gesamtzahl auf 652 erhöhte. Ende des Jahres 2000, nach weiteren fünf Einreichungen zwischen Januar und Juli 1999, waren der Kommission insgesamt 1 029 vGGB angezeigt worden, die sich auf einer Landfläche von insgesamt 2 672 000 ha und einer Meeresfläche von 472 000 ha, d. h. auf insgesamt 3 144 000 ha erstreckten (4,9 % der Gesamtfläche Frankreichs);, hinzu kamen 3 116 km lineare Gebiete. Die französische Liste umfasst derzeit insgesamt 1 174 vorgeschlagene Gebiete.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Frankreich hat sich für einen vertragsbasierten Ansatz entschieden, der durch Regulierungsmaßnahmen entsprechend den bestehenden Schutz- und Bewirtschaftungssystemen ergänzt wird. Gemäß diesem Ansatz wurden oder werden Bewirtschaftungspläne, so genannte Zieldokumente (*documents d'objectifs* oder DOCOB), auf lokaler Ebene erstellt, d. h. die Bewirtschaftungsziele werden für das jeweilige Gebiet festgelegt. Mithilfe der DOCOB soll ein Rahmen für kohärente öffentliche und private Erhaltungsmaßnahmen für das Gebiet, die Lebensräume und Arten, die die vorgeschlagene Ausweisung erfordern, geschaffen werden. DOCOB sind keine gesetzlichen oder ordnungspolitischen Dokumente, sondern grundlegende Arbeitsdokumente, die denjenigen, die an der Verwaltung und Überwachung der Gebiete beteiligt sind (Grundbesitzer, Landwirte, lokal gewählte Vertreter, Forstverwalter, Angler/Fischer, Jäger, NRO, Kommunen usw.), bei der Entscheidungsfindung vor der Phase der Vertragsentwicklung als Leitfaden dienen sollen.

Das DOCOB wird von einem so genannten *opérateur technique* erstellt, der nach Beratung mit den örtlichen Interessengruppen vom Präfekten des *Départements* ernannt wird. Für jedes Gebiet muss ein Natura-2000-Lenkungsausschuss (*comité de pilotage*) unter Vorsitz des Präfekten des *Départements* eingerichtet werden. Diese Ausschüsse stellen Beratungsgremien dar, in denen alle beteiligten lokalen Interessengruppen zusammenarbeiten (gewählte Vertreter, Landwirte, Forstwirte, NRO, Fachleute, andere Nutzer usw.). Die Ausschüsse übernehmen eine aktive Rolle bei der Erstellung der DOCOB und werden bezüglich der Umsetzung dieser Instrumente informiert und angehört. DOCOB müssen offiziell durch eine Verordnung der Präfekten der *Départements* angenommen werden.

Auf der Grundlage der DOCOB schließen Grundbesitzer oder Gebietsverwalter mit den Präfekten der *Départements* Verwaltungsverträge, die „Natura-2000-Verträge“ genannt werden. Die Verträge mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren müssen unter Berücksichtigung des Umfangs der im DOCOB aufgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen erarbeitet werden, die Verpflichtungen für die Gebietsbewirtschaftung und die Finanzierungsvereinbarungen festsetzen (finanzielle Unterstützung für die im Auftrag der Kommune geleistete Arbeit und die erbrachten Leistungen, die sich aus der Erfüllung der ökologischen Verpflichtungen ergeben). Die Natura-2000-Verträge werden formell in Artikel L 414-3 des Umweltgesetzbuches festgesetzt. Für Landwirte werden die Natura-2000-Verträge in Form von Agrarumweltmaßnahmen innerhalb oder außerhalb „gebietsbezogener Bewirtschaftungsverträge“ (CTE) gestaltet.

DOCOB haben folgende Inhalte:

- Beschreibung und Untersuchung des Gebiets und der bestehenden gesetzlichen Schutzmaßnahmen (anfänglicher Erhaltungszustand und Standortbestimmung der Lebensräume und Arten, anhand derer das Gebiet vorgeschlagen wurde, Untersuchung der Tätigkeiten in den Bereichen Sozialwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft),
- Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung des betreffenden Gebiets zwecks Sicherstellung der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume und der Arten,
- vorgeschlagene vertragliche und gesetzliche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Ziele,
- Schätzung der zur Verwirklichung der Ziele für das Gebiet erforderlichen Kosten,
- mögliche Finanzierungsvereinbarungen,
- Vorschlag zur Leistungsbeschreibung (*cahier des charges*), in der die vertragbasierten Bewirtschaftungsmaßnahmen für Erhaltungszwecke enthalten sind und
- Überwachungs- und Beurteilungsverfahren.

Am 26. Februar 1999 forderte das Umweltministerium die Präfekten der *Départements* in einem Rundschreiben auf, mit der Ausarbeitung der DOCOB zu beginnen. 1999 führten die Präfekten erste Konsultationen zu 300 DOCOB durch. In Artikel L 414-2 des Umweltgesetzbuches sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für DOCOB festgesetzt, in Artikel R 214-23 bis R 214-27 des Umweltgesetzbuches wird die Erarbeitung und Umsetzung der DOCOB geregelt (die per den Erlass Nr. 2001-1216 vom 20. Dezember 2001 eingeführt wurden, angenommen per Verordnung vom 11. April 2001).

#### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Im Oktober 1997 richtete der Nationale Begleit- und Beratungsausschuss (*Comité national de suivi et de concertation* – siehe unten) eine Arbeitsgruppe ein, die die Störungen der Arten des Anhangs II untersuchen und definieren sowie eine Liste der Tätigkeiten erstellen sollte, die wahrscheinlich zur Störung von Arten beitragen, für die Gebiete entsprechend der Habitat-Richtlinie ausgewiesen werden. Im Jahr 2000 wurden ähnliche Untersuchungen in Bezug auf Vogelarten durchgeführt.

Laut Artikel L 414-1-V müssen „in Natura-2000-Gebieten zudem angemessene vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Verschlechterung dieser natürlichen Lebensräume sowie Störungen zu vermeiden, die diese Arten wesentlich beeinträchtigen können. Bei diesen Maßnahmen sind ökonomische, soziale und kulturelle Erfordernisse sowie regionale und lokale Besonderheiten zu berücksichtigen und den besonderen Bedrohungen der jeweiligen natürlichen Lebensräume und Arten anzupassen...“

Diese Maßnahmen müssen gemäß den Natura-2000-Verträgen oder bestehenden Schutzsystemen für natürliche Schutzgebiete, insbesondere Nationalparks und Naturschutzgebiete, sowie entsprechend den Verordnungen über den Biotopschutz und geschützte Gebiete (*sites classés*) verabschiedet werden. In diesen gesetzlichen, ordnungspolitischen und vertragsbasierten Systemen sind die allgemeinen

Schutzanforderungen für Naturschutzgebiete festgelegt. Damit können diese Anforderungen in Natura-2000-Gebieten verwirklicht werden, wenn Letztere in einer oder mehreren der spezifischen Kategorien der betreffenden Schutzgebiete liegen.

Es liegen Gesetze zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) vor, die bei vorgeschlagenen Maßnahmen, die die Umwelt schädigen können, durchzuführen sind (Artikel L 122-1 des Umweltgesetzbuches). Zwecks Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie wurden diese Maßnahmen durch die Artikel L 414-4 und 5 des Umweltgesetzbuches und die Artikel R 214-34 bis R 214-39 des Landwirtschaftsgesetzbuches ergänzt. Dieses ordnungspolitische Instrument wurde nach der Entscheidung des EuGH gegen Frankreich vom 6. April 2000 angenommen.

### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Der Bericht enthält keinerlei Hinweise auf Aktivitäten in Bezug auf die Definition des günstigen Erhaltungszustands von Natura 2000 oder die Beurteilung des aktuellen Erhaltungszustands.

Im Bericht werden keine Ziele für Lebensräume oder Arten genannt. Des Weiteren erfolgt auch keine Beurteilung der Wirksamkeit diesbezüglicher Maßnahmen.

## 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

### 1.3.1 Kostenschätzungen

Im Rahmen des LIFE-Natur-Programms der Europäischen Union wurde von 1996 bis 1998 ein Pilotversuch durchgeführt (Experiment zur Entwicklung von Bewirtschaftungsplänen in französischen Gebieten des künftigen Natura-2000-Netzes). Es umfasste 37 Pilotgebiete auf einer Fläche von rund 500 000 ha, die als repräsentativste Lebensräume nach Anhang I und Lebensräume für Arten nach Anhang II angesehen wurden. Mit Hilfe dieses Pilotversuchs konnten einige Angaben zu den Kosten für die Ausweisung eines Gebiets entsprechend der Richtlinie gemacht werden.

Frankreich hat sich für einen quasi „Bottom-up“-Ansatz entschieden, d. h. für eine Berechnung der voraussichtlichen Kosten anhand einer repräsentativen Stichprobe von Gebieten, bei denen die Erarbeitung der DOCOB bereits weiter fortgeschritten ist. Anschließend werden diese Daten für alle Natura-2000-Gebiete, die der Kommission vorgeschlagen wurden, extrapoliert. Dieses Verfahren hat Frankreich in zwei aufeinanderfolgenden Studien des Umweltministeriums angewandt:

- Bericht der Arbeitsgruppe zur Schätzung der Kosten für Natura-2000-Gebiete: „Methodik, Ermittlung der Ausgabenlinien und Prüfungskosten“, November 1998.
- Erfassung und Verarbeitung der Daten hinsichtlich der Kosten für die Verwaltung der Natura-2000-Gebiete, „Abschließende Schätzung der Gesamtkosten für die Verwaltung der Natura-2000-Gebiete“, Juli 2000.

Diese Studien liefern die ersten Kostenschätzungen.

Danach ergibt sich folgende Aufschlüsselung der Kostenschätzungen:

- für DOCOB:
- *15 244 Euro für die Erstellung,*
- *jährlich 15 244 Euro pro Gebiet für Projektinitiierung und -verwaltung,*
- *7,62 Euro/ha/Jahr, d. h. durchschnittlich 16 310 Euro pro Jahr und Gebiet für wissenschaftliche Überwachung und Forschung,*
- für die Bewirtschaftung im Rahmen vertragsbasierter Maßnahmen (ohne Agrarumweltmaßnahmen): 30,50 Euro/ha/Jahr in Waldlebensräumen und 122 Euro/ha/Jahr in anderen Lebensräumen,
- für Investitionen im Rahmen vertragsbasierter Maßnahmen: 152,4 Euro/ha/Jahr.

Die Gesamtkosten für die Erstellung der DOCOB und ihre Durchführung in Form von Natura-2000-Verträgen werden sich nach Schätzungen auf 150 Mio. Euro pro Jahr belaufen.

Zusätzlich zu den beiden Untersuchungen stützten sich die Kostenschätzungen zudem auf eine Reihe anderer Quellen (z. B. das LIFE-Natur-Programm zu 37 Pilotgebieten, das LIFE-Umweltprogramm zur Schätzung der Bewirtschaftungskosten für offene natürliche Lebensräume usw.).

### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Folgende Finanzmittel werden speziell für Natura-2000-Gebiete eingesetzt:

*- auf nationaler Ebene:*

1. Finanzierung durch den 1999 eingerichteten Fonds für Naturbewirtschaftung (FGMN). Mit diesem Fonds des Umweltministeriums werden vertragsbasierte Maßnahmen für die Bewirtschaftung und den Schutz natürlicher Gebiete finanziert. Ungefähr die Hälfte der Einnahmen des Fonds sind für die Umsetzung des Natura-2000-Netzes bestimmt, insbesondere für die Erstellung von DOCOB und die Finanzierung der Natura-2000-Verträge für die Verwalter von Gebieten, die sich nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden.

Die staatliche Finanzierung wird durch Beiträge der 22 Regionen entsprechend den staatlich-regionalen Planungsverträgen (CPER) ergänzt.

2. Finanzierung im Rahmen von Regelungen betreffend Agrarumweltmaßnahmen, die auf nationaler Ebene durch das Landwirtschaftsministerium kofinanziert werden. Landwirte, die Maßnahmen in Gebieten durchführen möchten, die sich auf ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch Natura-2000-Verträge in Form von Agrarumweltmaßnahmen, bei denen es sich zumeist um Bewirtschaftungsverträge (CTE) und gelegentlich auch um Agrarumweltmaßnahmen handelt.

1994 betragen die Gesamtausgaben Frankreichs für die Umsetzung von Natura 2000<sup>5</sup> 0,36 Mio. Euro, im Jahr 2000 waren es 16,33 Mio. Euro. In diesen Zahlen sind die vom Landwirtschaftsministerium für Agrarumweltmaßnahmen in Natura-2000-Gebiete auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bereitgestellten Mittel nicht enthalten.

- auf EU-Ebene:

1. Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie. Für den Zeitraum 2000 bis 2006 stehen 5,32 Mrd. Euro zur Verfügung. Frankreich hat sich entschieden, diesen Haushalt mithilfe folgender Instrumente zu planen:

- das Gebietsentwicklungsprogramm (PDRN), angenommen am 7. September 2000, dem zufolge durch die Abteilung Garantie des EAGFL 5 Mrd. Euro vorgesehen sind,
- Einzelne Programmplanungsdokumente für die Ziele 1 und 2 (mit einem Abschnitt über Entwicklung) im Rahmen der EU-Strukturfonds (768 Mio. Euro für Frankreich im Zeitraum von 2000 bis 2006).

2. Finanzierung im Rahmen des LIFE-Natur-Programms. Von 1994 bis 2000 erhielten 44 französische Projekte EU-Finanzmittel in Höhe von knapp 25,4 Mio. Euro (Gesamtetat: 53,5 Mio. Euro), d. h. die durchschnittliche Konfinanzierungsrate belief sich auf 47 %.

#### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Das Nationalmuseum für Naturgeschichte (MNHN) führt im Auftrag des Umweltministeriums Verzeichnisse und Schätzungen zu Populationen sowie qualitative Beurteilungen der Tier- und Pflanzenarten durch. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse über die verschiedenen Gruppen von Arten sind unterschiedlich. Für bestimmte extrem bedrohte Tierarten, deren Vorkommen insbesondere im Zusammenhang mit menschlichen Tätigkeiten Probleme mit sich bringt, werden spezielle Überwachungsnetze eingerichtet (z. B. für Bär, Luchs, Wolf, Feldhamster, Biber, Nerz, Meeressäuger, Fledermäuse, die am stärksten bedrohten Raubvögel usw.). Ähnliche Netze werden auch für Vogelarten eingerichtet, die bisher als weit verbreitet galten, deren Zahlen jedoch drastisch zurückgehen (im Rahmen des STOC-Programms).

Pflanzenarten werden von den *Conservatoires botaniques nationaux* (nationale botanische Konservatorien) überwacht, die bisher an acht Orten eingerichtet wurden.

#### 2 Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

##### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Der gesetzliche Schutz basiert auf den Artikeln L 411.1 und 2 des Umweltgesetzbuches. Für jede Artengruppe werden national anzuwendende Verordnungen des Umweltministeriums erlassen, die in der Richtlinie aufgeführte Tätigkeiten verbieten. So verbietet beispielsweise eine einheitliche Verordnung zu Landwirbeltieren Störung, Verstümmelung, Fang, Entnahme und Ausstopfen sowie Transport, Hausierhandel, Angebot zum Verkauf, Handel mit oder Erwerb von toten oder lebenden Tieren.

---

5 Wissenschaftliche Inventare, Mitteilungen, Konsultationen, Erarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von DOCOB, vertragsbasiertes Gebietsmanagement.

Bei den Pflanzenarten sind auf der Grundlage derselben Artikel (L 411.1 und 2) des Umweltgesetzbuches durch eine ministerielle Verordnung landesweit das Zerstören, Abschneiden, Verstümmeln, Abreißen, Pflücken und die Entnahme, der Hausierhandel, die Verwendung und der Verkauf sämtlicher in Anhang IV Buchstabe b genannten, in Frankreich existierenden Exemplare wild lebender Pflanzenarten und ihrer Teile verboten. Diese Bestimmungen werden durch regional gültige Verordnungen ergänzt, die einen strengen Schutz einer größeren Artenzahl sichern.

Mit Erhaltungsmaßnahmen für die am stärksten bedrohten Arten des Anhangs IV sollen einschränkende Faktoren, insbesondere der Verlust von Lebensräumen, zurückgedrängt werden. In manchen Fällen werden für bestimmte Arten für einen gewissen Zeitraum (gewöhnlich fünf Jahre) nationale Wiederherstellungspläne erarbeitet. Vom Nationalen Rat für Naturschutz (CNPN) bis 2000 genehmigte Pläne konzentrieren sich auf folgende Arten: Nerz (*Mustela lutreola*), Fischotter (*Lutra lutra*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Chiroptera, Habichtsadler (*Hieraaetus faGGBatus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*) und Bartgeier (*Gypaetus barbatus*).

In Bezug auf große Karnivoren hat das Umweltministerium Strategien verabschiedet, die die Vereinbarkeit von extensiver Schafzucht und Erhaltung oder Erholung von Populationen des Luchs (*Lynx lynx*), Wolfs (*Canis lupus*) und Braunbären (*Ursus arctos*) zum Ziel haben. Nachdem der Wolf im Jahr 1992 auf natürlichem Wege aus Italien über die Alpen nach Frankreich zurückgekehrt ist, konnten im Rahmen von LIFE-Projekten verschiedene Bewirtschaftungsverfahren in Bezug auf die Schafzucht erprobt und durchgeführt werden.

In Anbetracht der vielen Ursachen für unbeabsichtigten Fang oder unbeabsichtigte Tötung von Tieren wurde kein allgemeines *Überwachungssystem* eingeführt. Gelegentlich wird jedoch etwas unternommen, um die Auswirkungen von Kontakten zwischen Straßen, Überlandleitungen sowie Telefonmasten und wild lebenden Tieren zu überprüfen; diesbezüglich werden Abhilfemaßnahmen ergriffen. Der Bericht geht allerdings nicht auf die Ergebnisse in Bezug auf die Überwachung ein.

## 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Maßnahmen zur Entnahme aus der Natur von Arten des Anhangs V werden in folgenden zwei Verordnungen festgelegt: der Verordnung über die Bejagung von Vögeln und Säugetieren und der Verordnung über den Fang von Fischen, bestimmten Froscharten und Krebstieren (Flusskrebs).

Der Fang von zwei Froscharten (*Rana temporaria* und *Rana esculenta*) ist reguliert. Alle weiteren Froscharten sind vollständig geschützt. Zu den Säugetierarten des Anhangs V, die in Frankreich bejagt werden dürfen, gehören: Baummarder (*Martes martes*), Iltis (*Martes putorius*), Feldhase (*Lepus europaeus*) und Gemse (*Rupicapra rupicapra*).

Nach Artikel 424.4 des Umweltgesetzbuches ist die Bejagung durch Schießen, aus Flugzeugen, zu Pferde mit Jagdhunden und auf traditionelle Art und Weise gestattet. Alle weiteren Jagdmethoden sind verboten, insbesondere nichtselektive Verfahren, die geschützte Arten bedrohen könnten.

Das Sammeln und der Verkauf von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) ist auf Landesebene geregelt: Das Sammeln junger Schnecken während der Brutzeit ist verboten. Diese Bestimmungen können durch Verordnungen der Präfekten ergänzt werden.



Sammeln, Abernten und Verkauf bestimmter Pflanzenarten des Anhangs V kann (wenn die betreffenden Pflanzen nicht durch regionale Verordnungen geschützt sind) durch Verordnungen der Präfekte verboten oder gestattet werden; dies gilt z. B. für *Sphagnum* sp., *Narcissus juncifolius*, *Galanthus nivalis*, *Lilium rubrum*, *Artemisia genepi*, und *Gentiana lutea*. Im Länderbericht werden keine Angaben dazu gemacht, ob diese Maßnahmen bewertet werden.

Es liegen keine Informationen zur Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen vor. Diese werden in der Regel in folgenden Fällen erteilt:

- zur Vermeidung von Schädigungen des Viehbestands/der Kulturen durch große Fleischfresser (Bär, Wolf, Luchs) und den Feldhamster,
- für Forschungszwecke: dies gilt für alle Tier- und Pflanzenarten in Abhängigkeit von den eingerichteten Forschungsprogrammen,
- für Wiederansiedlungsmaßnahmen: dies betrifft die Entnahme aus der Natur von Tieren, die in anderen Regionen wieder angesiedelt werden sollen. Von 1994 bis 2000 wurden in diesem Zusammenhang die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) und der Fischotter (*Lutra lutra*) wieder angesiedelt.

### 3 Sonstiges

#### 3.1 Forschung (Artikel 18)

In Frankreich wird in Bezug auf das Natura-2000-Netz und seine Bestandteile sowohl direkt als auch indirekt geforscht. Einige Beispiele für Forschungsprogramme werden genannt, wie z. B. „Lokaler Naturschutz: Errichtung des Natura-2000-Netzes in Frankreich“ (im Jahr 2000 als Teil des Forschungsprogramms zu den „Schutzgebieten“ der Universität Paris (Paris X) begonnen) und „Dynamik der Artenvielfalt und Bodenbewirtschaftung“, 1994 vom Nationalen Zentrum für wissenschaftliche Forschung (CNRS) begonnen. Auf regionaler Ebene werden Studien zum Verständnis und zur Berücksichtigung der Artenvielfalt durchgeführt.

#### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

Wiederansiedlungsmaßnahmen zu einheimischen Arten fanden für folgende Tiere statt:

- Biber (*Castor fiber*) in mehreren *Départements*,
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*),
- Braunbär (*Ursus arctos*) in den Pyrenäen. Nach mehrjährigen Forschungsarbeiten wurden 1996 und 1997 im Rahmen eines LIFE-Projekts drei Bären aus Slowenien (zwei weibliche Tiere und ein männliches Tier) wieder angesiedelt. Eine Bärin starb 1997 durch einen Unfall. Technisch gesehen war das Unterfangen erfolgreich (die Bären haben sich in ihrem neuen Umfeld eingewöhnt und weit verbreitet). Auf sozialer Ebene sind jedoch Probleme entstanden, da das Projekt von der Öffentlichkeit nicht gut angenommen wurde, insbesondere von Landwirten, die extensive Schafzucht betreiben,
- Fischotter (*Lutra lutra*) im Elsass,
- Zwergedelhirsch (*Cervus elaphus corsicanus*) auf Korsika,

- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) am See von Bourget im *Département Savoie*,
- Der Stör (*Acipenser sturio*) steht in Frankreich seit dem Inkrafttreten einer ministeriellen Verordnung vom 25. Januar 1982 unter Schutz. 1994 wurde im Rahmen eines LIFE-Natur-Projekts ein umfangreiches Wiederansiedlungsprogramm in Angriff genommen.

Es sind zwei weitere Wiederansiedlungsprojekte für den Iberiensteinbock (*Capra pyrenaica pyrenaica*) und den Feldhamster im *Département du Haut-Rhin* geplant.

Frankreich hat noch keine Bestimmungen gemäß Artikel L 411.3 des Umweltgesetzbuches verabschiedet, denen zufolge die Ansiedlung nicht heimischer Tier- oder Pflanzenarten Verwaltungskontrollen unterliegt. Gegenwärtig finden zu dieser und anderen damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten Diskussionen statt, einschließlich einer Überprüfung der in Frankreich angesiedelten Arten, der Maßnahmen zur Ausrottung bestimmter eingeführter, als invasiv angesehener Arten, zu denen folgende Arten gehören: Schlauchalge (*Caulerpa taxifolia*), Amerikanischer Nerz (*Mustela vison*), Ochsenfrosch (*Rana catesbeiana*), *Oxyura jamaicensis* usw. Ein Forschungsprogramm mit einem Etat in Höhe von 2,5 Mio. Euro konzentriert sich auf drei Fragen: Analyse der den Invasionen zugrunde liegenden Mechanismen, soziale Wahrnehmung, ökonomische Beurteilung, Überwachung und Bewältigung des Phänomens und die Möglichkeit, eine Abteilung für die Überwachung der invasiven Arten einzurichten, um die Kontrolle von unbeabsichtigt eingeführten Arten zu antizipieren.

### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

Seit jeher wird einiges unternommen, um die Öffentlichkeit zu informieren, zu unterrichten und für die natürliche Umwelt und insbesondere das Natura-2000-Netz zu sensibilisieren. Seit 1993 wurde eine Reihe wichtiger Dokumente veröffentlicht, darunter ein Faltblatt, ein Broschüre, ein Katalog und ein Leitfaden zur Verfahrensweise bei DOCOB sowie technische Handbücher (zu Wäldern, Küsten, Feuchtgebieten, agrar-ländlichen Lebensräumen, felsigen Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten).

1999 initiierte das Umweltministerium ein mehrjähriges nationales Weiterbildungsprogramm, das vom Atelier Technique des Espaces Naturels (Technischer Verband der Naturräume, ATEN) geleitet wird. Das Ministerium und der ATEN schlossen im Juni 1999 eine Vereinbarung zu dessen Formalisierung, die 2000 verlängert wurde. Für die Mitarbeiter der Verwaltungen, die für die Umsetzung der Richtlinie verantwortlich sind, z. B. das Umweltministerium, die Regionalen Direktionen der Umwelt<sup>6</sup> (DIREN), Präfekturen usw., technische Betreiber auf Gebietsebene und Mitglieder der lokalen Lenkungsausschüsse für Natura-2000-Gebiete werden Lehrgänge organisiert. 1999 verzeichneten diese 119 Teilnehmer; im Jahr 2000 stieg deren Zahl auf 152.

Zum Abschluss sei erwähnt, dass am 4. Dezember 2000 auf der Website des Umweltministeriums ein Link zu einer Website zum Thema „Natura 2000“ freigeschaltet wurde (<http://natura2000.environnement.gouv.fr>). Diese Website bietet Informationen zu Publikationen, Neuigkeiten und Fortbildungsmöglichkeiten sowie ein Abschnitt speziell zu Natura 2000.

---

<sup>6</sup> Hierbei handelt es sich um regionale Direktionen des zentralen Ministeriums, die den Präfekten der Regionen unterstehen und unter anderem für die lokale Umsetzung der Habitatrichtlinie und die allgemeine Rechtssetzung im Bereich des Naturschutzes verantwortlich sind.

### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

Der Bericht enthält keine Informationen zu ergänzenden Maßnahmen (Artikel 10).

### 3.5 Humanressourcen und technische Ressourcen

Folgende Humanressourcen stehen für die Umsetzung der Richtlinie zur Verfügung:

=> auf nationaler Ebene:

- Umweltministerium. Die Anzahl der für Natura 2000 zuständigen Teammitglieder erhöhte sich von einem Vollzeitbeschäftigten im Jahr 1994 auf zehn Mitglieder im Jahr 2000. In den Abteilungen für Natur und Landschaft des Ministeriums (DNP) sind 90 Mitarbeiter beschäftigt, die Strategien entwickeln, die zur Umsetzung der Richtlinie beitragen (Schutz von Arten, Lebensräumen und Landschaften),
- Mitarbeiter der Abteilung Naturerbe (SPN) des Nationalmuseums für Naturgeschichte (MNHN) sind die wissenschaftlichen Fachleute des französischen Staates für Fragen bezüglich der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie,
- Landwirtschaftsministerium,
- Infrastrukturministerium,
- Verteidigungsministerium.

=> auf subnationaler Ebene

- die 90 Präfekten der *Départements* (überwachen die Umsetzung der Habitatrichtlinie),
- die 22 Regionale Direktionen der Umwelt (DIREN),
- *Département*-Direktionen für Land- und Forstwirtschaft (Directions Départementales des Affaires rurales et forestières, DDAF).

Für die Umsetzung der Richtlinie wurden keine Fachbehörden eingerichtet. Der Nationale Begleit- und Beratungsausschuss (*Comité national de suivi et de concertation*) besteht seit 1996.

## Zusammenfassung des Länderberichts: Deutschland

- 1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten
- 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)
- 1.1.1 Verzeichnisse

In Deutschland sind laut Grundgesetz die 16 Bundesländer für die Auswahl der Gebiete und das Anzeigeverfahren zuständig. Die Gebietsauswahl wurde den Bestimmungen der Richtlinie entsprechend und mit Unterstützung des Bundesamts für Naturschutz durchgeführt. Das Auswahlverfahren basierte auf wissenschaftlichen Informationen, insbesondere auf Daten zur Verbreitung von Arten, zur Bodenbedeckung sowie vorhandener wissenschaftlicher Fachliteratur. Darüber hinaus wurde auch das Fachwissen von Einzelpersonen der maßgeblichen staatlichen Gremien für Naturschutz, Forstwirtschaft und Fischerei sowie von Fachleuten akademischer Institutionen und Forschungseinrichtungen berücksichtigt. Einen Hauptpunkt stellten die in Anhang III der Richtlinie dargelegten Kriterien zur Auswahl von Gebieten dar, die vom Bundesamt für Naturschutz weiter spezifiziert wurden.

Im Länderbericht wird die Gesamtanzahl der vorgeschlagenen Gebiete nicht angegeben.

Nach Angaben des Bundesumweltministeriums existierten im Juni 2002 insgesamt 3 533 vGGB, die ungefähr 6,7 % der Gesamtfläche ausmachten (2 385 211 ha Landflächen und 814 454 ha Wasserflächen)<sup>7</sup>.

### 1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Gebietsauswahl und -vorschläge erfolgten in verschiedenen Phasen auf Länderebene. Die betreffenden Länderregierungen ratifizierten nacheinander mehrere vGGB-Listen, bevor diese an das Bundesumweltministerium weitergeleitet wurden, das diese der Kommission bekannt gab. In öffentlichen Anhörungsverfahren erhielten Interessengruppen (z. B. lokale Behörden, Grundbesitzer, NRO) die Gelegenheit, sich zu den Vorschlägen zu äußern. Demzufolge gingen in manchen Fällen mehrere tausend Stellungnahmen ein, die bearbeitet und entsprechend dem rechtlichen Rahmen der Richtlinie berücksichtigt wurden.

Allgemein wurde festgestellt, dass eher als aus sozioökonomischen aus rein wissenschaftlichen Gründen die Auswahl der Gebiete nicht anerkannt und/oder unterstützt wurde. Des Weiteren ist es für die betreffenden Interessengruppen häufig schwer, die rechtlichen und ökonomischen Auswirkungen einer Ausweisung als Natura-2000-Gebiet zu verstehen (Modalitäten des Gebietsschutzes, Bedeutung möglicher negativer Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, ökologische Pufferzonen).

Darüber hinaus mussten während des Gebietsauswahlverfahrens einige wissenschaftliche Hürden genommen werden. In manchen Ländern kam es durch das Fehlen wichtiger Daten zu Lebensräumen und Arten zu Verzögerungen bei der Gebietsauswahl und im Anzeigeverfahren. Zudem erschwerten nicht eindeutige Auswahlkriterien (Anhang III) sowie unzureichende Definitionen im Auslegungshandbuch der EU die Verfahren. Dies beeinträchtigte die nationale Beurteilung der Gebietsvorschläge und führte zu Verzögerungen bei der Anzeige der nationalen Gebiete.

---

<sup>7</sup> [http://www.bmu.de/sachthemen/natbio/ffh\\_tabelle.php](http://www.bmu.de/sachthemen/natbio/ffh_tabelle.php)

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Teilweise erfolgt die Ausweisung von vGGB anhand einer oder mehreren der bestehenden Kategorien, insbesondere als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet oder als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20c Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Für einige dieser Gebiete liegen seit einiger Zeit Pflege- und Entwicklungspläne vor und Bestandsverzeichnisse zu Lebensräumen und Arten sind jederzeit verfügbar. Viele Pflege- und Entwicklungspläne beinhalten zudem spezielle Erhaltungsziele und die zuständigen Behörden führen auf lokaler Ebene regelmäßig Erfolgskontrollen zu den Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Gebiete durch. Die Bewirtschaftung erfolgt häufig in Form von Vertragsnaturschutz und/oder Agrarumweltmaßnahmen.

Die Länder erstellen in zunehmendem Maße kohärente Bewirtschaftungskriterien für vGGB. Mittlerweile setzen viele der zuständigen lokalen Behörden (z. B. Nationalparkbehörden) die Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Gebiete selbst fest. Dies gilt hauptsächlich für bereits eingerichtete Schutzgebiete wie Nationalparks und Naturschutzgebiete. In vielen Ländern werden Bewirtschaftungspläne erstellt, die spezieller auf die Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten zugeschnitten sind.

### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Der Schutz von Gebieten wird durch zahlreiche allgemeine Regelungen sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch in den Naturschutzgesetzen der Länder gewährleistet. Diese enthalten Bestimmungen zur Vermeidung der Verschlechterung oder Störung von Gebieten. Einige Ländergesetze wurden an das europäische Recht angepasst und Elemente von Natura 2000 in Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sowie Raumordnungspläne integriert. Darüber hinaus wurde die breite Öffentlichkeit in den einschlägigen Medien (Lokalzeitungen, Tageszeitungen, wissenschaftlichen Fachzeitschriften usw.) über gebietsspezifische ökologische Merkmale, Gebietsgrenzen und damit in Zusammenhang stehende Verpflichtungen für den Schutz der betreffenden Gebiete informiert, wodurch die öffentliche Aufmerksamkeit gesteigert und der Besucherdruck antizipiert werden konnte. Die rechtlichen Verpflichtungen und Leitlinien der EU und des Bundes wurden in vielen Ländern in den Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Untere Verwaltungsbehörden wurden aufgefordert, im Falle von unrechtmäßigen Störungen einzugreifen.

Was Pläne und Projekte anbelangt, die negative Auswirkungen auf vGGB haben könnten, müssen laut § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes FFH-Erheblichkeits- und Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Auf Länderebene wurden in vielen Fällen Verwaltungsvorschriften angepasst. Diese enthalten detaillierte Bestimmungen zur Genehmigung von Plänen und Projekten mit potenziell negativen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und Angaben zur Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie. In einigen Ländern werden gebietsspezifische und rechtsverbindliche Erhaltungsziele zur Prüfung der potenziellen Auswirkungen von Plänen und Projekten als Teil von Erheblichkeits- und Verträglichkeitsprüfungen genutzt.

Zusätzlich zu den Rechtsbestimmungen tragen allgemeine Maßnahmen zur Förderung des Schutzes von Lebensräumen und Arten, Wasserqualitätsstandards und die hydrologische Unversehrtheit zur Vermeidung der Verschlechterung der Gebiete bei. In ähnlicher Weise

erleichtern rechtliche Maßnahmen in Bezug auf Wald-, Wasser- und Bodenbewirtschaftung die allgemeine Beibehaltung des Erhaltungszustands.

### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Auf den günstigen Erhaltungszustand wurde nicht Bezug genommen.

## 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

### 1.3.1 Kostenschätzungen

Die Gesamtkosten wurden nicht geschätzt und eine Einschätzung der notwendigen Ausgaben für Naturschutz wird als nicht sinnvoll erachtet, solange die Bewirtschaftungspläne und die damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Bewertungen nicht abgeschlossen sind. Mittlerweile hat die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) ein Konzept für die Schätzung der Kosten gemäß Artikel 8 der Richtlinie vorgelegt. Mithilfe dieses Rahmens haben einige Länder erste Kostenschätzungen im Hinblick auf die Umsetzung der Habitatrichtlinie angestellt. In anderen Ländern wurden unabhängige vorläufige Schätzungen durchgeführt.

### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen in vGGB werden aus den Länderhaushalten finanziert, vor allem mit Hilfe der Natur- und Landschaftsschutzfonds. Darüber hinaus wurden zusätzlich Bundesmittel zur Förderung von Schutzprojekten von nationaler Bedeutung verwendet. Die finanzielle Beteiligung der EU hat ebenfalls zur Entwicklung von Natura 2000 beigetragen, insbesondere durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und LIFE-Natur. Was die LIFE-Finanzierung anbelangt, wird festgestellt, dass die vorhandenen Ressourcen für die Förderung der Entwicklung von Natura 2000, die über einmalige Initiativen hinausgeht, nicht ausreichen.

## 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Im Ergebnis eines bundesweiten Forschungsprojekts, dessen Ziel allgemeine Empfehlungen zur Beurteilung des Erhaltungszustands natürlicher Lebensräume gemäß FFH-Richtlinie waren, lag nicht nur eine Anleitung hinsichtlich der in Artikel 17 der Richtlinie vorgeschriebenen Berichterstattung vor; es schuf auch die Grundlagen für künftige ökologische Überwachungstätigkeiten. Darüber hinaus koordiniert die LANA den Aufbau eines gemeinsamen, in allen Ländern anzuwendenden Überwachungssystems.

In einzelnen Pilotprojekten auf Länderebene wird die praktische Durchführung der Überwachung von vGGB beobachtet. Zu den laufenden Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Überwachung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten gehören:

- Evaluierung der vorhandenen Datenbanken (z. B. GIS-Daten, wissenschaftliche Fachliteratur, Forschungsdaten zur Fischerei),
- regelmäßige Kartierungen in Bezug auf Arten und Biotop und Beurteilung von Fortschritten bei der Erfolgskontrolle,

- Aktualisierung der Roten Listen für Farne und einheimische Blumen,
- Aktionspläne für einzelne Arten (einschließlich regelmäßiger Erhebungen),
- Lebensraumüberwachung mit Hilfe von Luftbildaufnahmen.

## 2 Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Die Bestimmungen für ein strenges System des Artenschutzes sind im Bundesnaturschutzgesetz, der Bundesartenschutzverordnung und der Ländergesetzgebung enthalten. Für diejenigen Arten, die von diesem strengen Schutzsystem nicht erfasst werden, haben die Bundesländer naturschutzrechtliche Schutzvorschriften erlassen, und gegebenenfalls artenspezifische Erhaltungsmaßnahmen eingeführt.

In Übereinstimmung mit den jeweiligen Ländergesetzen sind die Naturschutzbehörden auf Länderebene für die *Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens* geschützter Arten zuständig.

### 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Einige der in Anhang V der Richtlinie aufgeführten Säugetierarten werden von den Jagdbestimmungen des Bundes und der Länder erfasst. In den betreffenden Gesetzen werden die Bestimmungen zu Bejagung und Schonzeiten sowie die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie dargelegt. In ähnlicher Weise werden Fischarten des Anhangs V der Richtlinie von den Fischereigesetzen der Länder erfasst, in denen auch die maßgeblichen Bestimmungen gemäß Artikel 14 enthalten sind.

Das strenge Schutzsystem gilt für die Mehrheit der in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs V und dementsprechend ist auch ihre Entnahme aus der Natur, Nutzung und Handel mit ihnen verboten. Verbotene Fanggeräte werden in § 12 der zuletzt am 12. Dezember 1999 geänderten Bundesartenschutzverordnung sowie im zuletzt am 25. Juni 2001 geänderten Bundesjagdgesetz beschrieben.

Die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der Arten nach Anhang IV wird ebenfalls gesetzlich geregelt. In Übereinstimmung mit Artikel 16 der Richtlinie wurde eine geringe Anzahl an Ausnahmegenehmigungen erteilt. Diese betrafen vorwiegend Zwecke der Forschung und des Unterrichts und galten hauptsächlich für wirbellose Arten. Des Weiteren wurden Ausnahmegenehmigungen für die Umsiedlung des Bibers (*Castor fiber*) und hausbewohnender Fledermauspopulationen erteilt, letztere wurden im Zuge von Gebäudesanierungen umgesiedelt. In Berlin hat zudem die anhaltende Bautätigkeit die Umsiedlung von Zauneidechsenpopulationen (*Lacerta agilis*) erforderlich gemacht. Insgesamt wurde jedoch der Erhaltungszustand der betreffenden Arten durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

## 3 Sonstiges

### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Zusätzlich zum oben erwähnten Forschungsprojekt zum Erhaltungszustand von Lebensräumen werden mit Hilfe eines zweiten umfangreichen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens auf Bundesebene wissenschaftliche Leitlinien für die nationale

Bewertung der vGGB-Listen aufgestellt. Auf Länderebene konzentrierten sich die Forschungsprogramme auf einzelne Arten und/oder Lebensraumtypen.

### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

Folgende Wiederansiedlungen erfolgten:

1. BUNDESLAND	<i>Wiederansiedlungen von Arten des Anhangs IV (Arten des Anhangs II sind mit * gekennzeichnet)</i>
Bayern	Biber ( <i>Castor fiber</i> )
Brandenburg	Ausgestorbene Populationen der Smaragdeidechse ( <i>Lacerta viridis</i> ) werden wieder angesiedelt.
Hessen	Biber ( <i>Castor fiber</i> ), Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> ); *Strömer ( <i>Leuciscus souffia</i> ), *Flussperlmuschel ( <i>Margaritifera margaritifera</i> ), *Lachs ( <i>Salmo salar</i> )
Mecklenburg-Vorpommern	Stör ( <i>Acipenser sturio</i> )-
Niedersachsen	Biber ( <i>Castor fiber</i> ), Luchs ( <i>Lynx lynx</i> ), Nerz ( <i>Mustela lutreola</i> );  *Flussperlmuschel ( <i>Margaritifera margaritifera</i> )
Saarland	Biber ( <i>Castor fiber</i> ), Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )

Es werden keine Ansiedlungen nicht heimischer Arten gemeldet.

### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

In vielen Ländern haben die Mitarbeiter lokaler und regionaler Naturschutzbehörden an zusätzlichen Lehrgängen teilgenommen, die sich speziell mit der Umsetzung der Habitatrichtlinie beschäftigten. Die breite Öffentlichkeit wurde durch multimediale Werbemittel informiert (z. B. Bücher, Faltblätter, Poster, CD-ROMs und das Internet), die Informationen über die allgemeinen und gebietspezifischen Erhaltungsziele von Natura 2000 sowie wissenschaftliche, administrative und rechtliche Fragen beinhalteten. Darüber hinaus haben mehrere Museen und Schulungszentren öffentliche Ausstellungen und Lehrveranstaltungen organisiert.

Als Teil der öffentlichen Anhörung während des Gebietsauswahlverfahrens wurden auf Veranstaltungen der lokalen Interessengruppen detaillierte Informationen zur Verfügung gestellt, insbesondere zu den rechtlichen und verwaltungstechnischen Auswirkungen der Gebietsausweisung. Die Anhörungsverfahren erfreuten sich im Allgemeinen einer regen Aufmerksamkeit der Medien und machten auf diese Weise die Thematik der Öffentlichkeit stärker bewusst.

### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)



Zur Förderung eines kohärenten Systems des Lebensraum- und Artenschutzes ergänzen einige Programme zu den Aspekten der Konnektivität (z. B. Verbindungselemente und Wildtierkorridore – „Biotopverbund“) und Erholungspläne für Arten und Lebensräume die vorhandenen Gebietsschutzmaßnahmen. Darüber hinaus werden in Gewässerentwicklungsprogramme Erhaltungsziele integriert, was die kohärente Umsetzung der Richtlinie erleichtert.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in allen EU-Fördermechanismen in Bezug auf die Finanzierung/Entwicklung die Ziele der EU-Naturschutzpolitik Berücksichtigung finden sollten. Dies ist von höchster Wichtigkeit, insbesondere angesichts der erheblichen Belastung der Länder. Darüber hinaus ist es für eine bessere öffentliche Wahrnehmung und Akzeptanz der Richtlinie entscheidend, dass die Kommission rechtzeitig an der Gewährleistung der korrekten Anwendung von Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie beteiligt ist. Zudem wird auf die Bedeutung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips hingewiesen.

### 3.5 Humanressourcen und technische Ressourcen

Für Natura 2000 und die Umsetzung der Richtlinie ist im Allgemeinen das vorhandene Personal zuständig, d. h. es werden die für den Naturschutz zur Verfügung stehenden Ressourcen eingesetzt. Innerhalb der Naturschutzverwaltung spielt Natura 2000 jedoch eine zentrale Rolle, was sich wiederum in den Finanz- und Humanressourcen widerspiegelt, die für die Umsetzung vorgesehen sind.

## **Zusammenfassung des Länderberichts: Griechenland**

- 1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten
- 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)
- 1.1.1 Verzeichnisse

Die „Bestandsaufnahme, Ermittlung, Bewertung und Kartierung von Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten in Griechenland (Richtlinie 92/43/EWG)“ fand zwischen Juni 1994 und Februar 1996 statt. 75 % der Finanzmittel wurden im Rahmen der LIFE-Naturverordnung zur Verfügung gestellt. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten und das Ministerium für Landwirtschaft überwachten die Programme und stellten die restlichen 25 % der Finanzmittel zur Verfügung.

Insgesamt wurden 296 Gebiete (wissenschaftliche Liste) ausgewählt, die im Rahmen des Inventarprojekts geprüft werden sollten, insbesondere in Bezug auf die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II. Es wurde eine große Anzahl „weiterer bedeutender Arten“, die in Griechenland vorkommen, jedoch nicht in Anhang II aufgeführt sind, ermittelt und erfasst; dabei handelte es sich hauptsächlich um bedrohte, seltene, endemische und/oder durch internationale Übereinkommen geschützte Arten. Die wissenschaftliche Liste wurde der Kommission im März 1996 übermittelt.

### 1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Die wissenschaftliche Liste wurde als Grundlage für die Erstellung der „nationalen Liste“ vorgeschlagener Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) und der besonderen Schutzgebiete für Vögel verwendet. Die Ergebnisse dieser Liste wurden zunächst den zuständigen Dienststellen der Ministerien für Umwelt, Landwirtschaft, Entwicklung, Handelsschifffahrt, Nationale Verteidigung, des Äußeren und dem Generalsekretariat für Öffentliche Arbeiten bekannt gegeben. Die Informationen und Meinungen dieser Stellen und die Daten des Direktorats für Regionalplanung und der Abteilung Allgemeine Umweltangelegenheiten des Umweltministeriums wurden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ministerien für Umwelt und Landwirtschaft verarbeitet, die beide für die Richtlinie zuständig sind.

Die nationale Liste wurde bei der Kommission in einzelnen Teilen eingereicht. Im Juli 1996 erhielt sie Karten und Informationsunterlagen für 164 Gebiete. Der zweite Teil der Liste wurde im April 1997 übermittelt. Im Oktober 1999 und Februar 2001 wurden im Anschluss an die biogeographischen Seminare für die Mittelmeerregion weitere Gebiete ergänzt.

Die nationale Liste umfasst gegenwärtig 239 vGGB. Anhand der Endergebnisse eines Programms zur Kartierung der Lebensraumtypen soll deren Zustand bestimmt werden und es sollen Beiträge zur Korrektur einiger Unstimmigkeiten bei der Kartierung von Küstenstreifen und überlappenden Grenzen geleistet werden.

Was die Information der Öffentlichkeit anbelangt, hat der lokale Verband der Städte und Gemeinden 1997 für ausgewählte lokale Vertreter und Personal der lokalen Behörden eine dreitägige Konferenz zum Naturschutz veranstaltet, um die lokalen Regierungen umfassender über das Natura-2000-Netz zu informieren. 1998 organisierte das Umweltministerium in den

Hauptstädten der Regionen 13 Informationstage zu Natura 2000 für öffentliche Behörden, Umweltorganisationen, Berufsverbände usw.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6 )

### 1.2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

1999 stellte das Umweltministerium einen nationalen Plan für die natürliche Umwelt (Umweltleitplan) auf, in dem politischen Ziele und Prioritäten für den Schutz und die Maximierung der Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete festgelegt werden. Die Durchführung dieses Plans wird mit der Unterstützung der Strukturfonds des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) 2000 – 2006 beginnen.

Im Gesetz Nr. 2742/99 über „Landnutzungsplanung und nachhaltige Entwicklung sowie weitere Bestimmungen“ werden das Verfahren für die Einrichtung von Verwaltungen in Schutzgebieten sowie deren Zuständigkeiten und Funktionsweisen festgelegt. Diese Verwaltungen erhalten verschiedene Kompetenzen und Zuständigkeiten, einschließlich der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und der Durchführung von Verordnungen, Überwachung und Bewertung der Anwendung der Verordnungen, Kontrolle der menschlichen Tätigkeiten, Stellungnahmen zu vorläufigen Planungsgenehmigungen und Festlegung von Umweltauflagen für Projekte und Tätigkeiten.

Laut Gesetz Nr. 1650/86 muss vor der Ausweisung von Schutzgebieten und der Einrichtung von Verwaltungen eine Spezielle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese vom Umweltministerium beaufsichtigten Prüfungen können von amtlichen Institutionen (Umweltministerium, Präfekturen, Stadtverwaltungen usw.) oder anderen Einrichtungen (NRO usw.) im Rahmen von LIFE-Natur-Programmen, Programmplanungsverträgen oder aus eigenen finanziellen Mitteln übernommen werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen unterstützen die Vorbereitung von Rechtstexten, die für die Ausweisung von Schutzgebieten benötigt werden, die Aufstellung von Leitlinien für die Bewirtschaftung und die Einrichtung von Verwaltungsorganen nach Überprüfung und offizieller Genehmigung durch das Umweltministerium.

Ende des Jahres 2000 waren ungefähr zehn Spezielle Umweltverträglichkeitsprüfungen abgeschlossen worden, die sich auf Gebiete bezogen, die vGGB entsprachen, diese beinhalteten oder sich mit ihnen überschneiden. Viele weitere Spezielle Umweltverträglichkeitsprüfungen (60 Prüfungen zu ungefähr 80 vGGB) sind unterschiedlich weit vorangeschritten.

Die Bewirtschaftungsleitlinien für Gebiete, die als Teil dieser Speziellen Umweltverträglichkeitsprüfungen entwickelt werden, müssen von einem Verwaltungsorgan umgesetzt werden. Das erste Verwaltungsorgan Griechenlands wurde im Jahr 2000 für den Meeresnationalpark Lagana-Bucht in Zakynthos eingerichtet. Es hat bereits mit der Bewirtschaftung begonnen, obwohl noch kein integrierter Bewirtschaftungsplan im Entwurf vorliegt.

In der Zeit von 1994 bis 2000 wurden Bewirtschaftungspläne erstellt und für Lebensräume und Arten in 70 vGGB Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen von LIFE-Natur-Projekten durchgeführt.

Des Weiteren stellen die Bewirtschaftungspläne, die im Zusammenhang mit dem LIFE-93-Rahmen für neun der zehn griechischen Nationalen Forstparks erarbeitet wurden, eine wertvolle Informationsgrundlage dar. Für fünf dieser Forstparks werden nun Spezielle

Umweltverträglichkeitsprüfungen vorbereitet, die sich auf einen Teil oder die Gesamtfläche des jeweiligen Nationalparks beziehen. In manchen Fällen nutzen die Forstdienste die Empfehlungen der Bewirtschaftungspläne bezüglich der Einrichtung von Projekten und der Durchführung von Aktionen zur Information oder Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Zusätzlich zu den oben genannten Tätigkeiten wurden Programme zur Entwicklung von Studien zum Besuchermanagement, zur Einrichtung von Informationszentren, Ausstattung und Umweltinterpretation durchgeführt. Diese insgesamt 20 Programme betreffen 31 vGGB und spielen eine wichtige Rolle, wenn es um die Akzeptanz seitens der Gemeinden und deren Bestärkung darin geht, sich an der erfolgreichen Anwendung der in den Prüfungen vorgeschlagenen Maßnahmen zu beteiligen.

Abschließend wird von der Durchführung von vier Agrarumweltprogrammen zwischen 1995 und 2000 berichtet. Den Maßnahmen für ökologischen Landbau und langfristige Stilllegungen landwirtschaftlicher Flächen wurde in ökologisch empfindlichen Gebieten der nationalen Liste in allen Teilen des Landes Priorität eingeräumt. Vom Programm zum ökologischen Landbau wurden ca. 6 265 Hektar Anbaufläche erfasst und vom Programm für langfristige Stilllegungen landwirtschaftlicher Flächen 12 000 Hektar.

#### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Es wird nicht von einem Rechtsschutzsystem speziell für vGGB berichtet. Es existieren jedoch einige Einschränkungen und Verbote in der Forstgesetzgebung, die von der Form der Landnutzung in dem betreffenden Gebiet und dem jeweiligen Schutzzustand abhängen. Was Störungen im Speziellen anbelangt, ist es dem Generalsekretär der Region nach Artikel 59 des Gesetzes Nr. 2637/98 gestattet, auf Empfehlung der Forstdienste eine Entscheidung zu treffen, die den Verkehr auf Forststraßen verbietet, um Arten und deren Lebensräume zu schützen. Dieses Verfahren wurde zur Vermeidung der Störung von Bären erfolgreich angewandt.

Als Teil des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums in Griechenland wurde ein Regelwerk für die gute landwirtschaftliche Praxis aufgestellt (erlassen per Beschluss des Landwirtschaftsministeriums im Jahr 2000). Danach sollte ökologisch empfindlichen Gebieten und Natura-2000-Gebieten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Darüber hinaus können die Präfekte bezüglich dieses Regelwerks nach Beratungen mit den Forstdiensten regionale oder lokale Beschlüsse fassen, die noch strengere Bestimmungen zur Vermeidung der Störung von wild lebenden Tieren und Pflanzen enthalten, z. B. Schließung von Forststraßen und Einschränkungen der Beweidung.

Des Weiteren wurde ein mehrdimensionales Untersuchungsprogramm, das eine Umgestaltung der Landnutzungsplanung in Griechenland zum Ziel hatte, konzipiert und mit Mitteln des 2. GFK (1994 – 2000) durchgeführt. In diesen Untersuchungen wurden alle vGGB berücksichtigt, um einen wirksameren Schutz der natürlichen Ressourcen der Gebiete zu gewährleisten.

Das bedeutendste Instrument für die Bewertung und Genehmigung neuer Projekte, die vGGB beeinträchtigen könnten, stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Entsprechend dem Gesetz Nr. 1650/86 sind für Projekte und Tätigkeiten, die die natürlichen Merkmale eines Gebietes verändern könnten, UVP zwingend vorgeschrieben. Dadurch wird die Verschlechterung der natürlichen Umwelt verhindert, und, falls Veränderungen auftreten, das Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet.

Vor der Einleitung einer UVP muss der betreffenden Partei von den zuständigen Dienststellen eine vorläufige Planungsgenehmigung erteilt worden sein. Seit 1998 sind nicht mehr die Regionen, sondern das Umweltministerium für vorläufige Planungsgenehmigungen und die Erteilung von Umweltauflagen in Bezug auf für vGGB geplante Projekte und Tätigkeiten zuständig. Dies trägt zu einer besseren Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die aufgelisteten Lebensraumtypen und Arten bei, für die das Gebiet vorgeschlagen wird.

Laut den für das Jahr 2000 verfügbaren Informationen wurden 65 Untersuchungen zu vorläufigen Planungsgenehmigungen, 51 Umweltverträglichkeitsprüfungen und 42 Studien zu allgemeineren Landnutzungstätigkeiten in Bezug auf 101 Gebiete der nationalen Liste durchgeführt. Was vorläufige Planungsgenehmigungen anbelangt, war man in ungefähr 9 % der Fälle der Ansicht, dass das Projekt/die Tätigkeit die Umwelt gravierend beeinträchtigen würde. In ca. 15 % der Fälle wurden die Unterlagen als unzureichend angesehen und zusätzliche Informationen angefordert. In Bezug auf die UVP war man in ungefähr 6 % der Fälle der Ansicht, dass das Projekt/die Tätigkeit die Umwelt gravierend beeinträchtigen würde und in ungefähr 14 % der Fälle wurden die Unterlagen als unzureichend angesehen und zusätzliche Informationen angefordert.

Sobald die Verwaltungsorgane für Gebiete eingerichtet sind, werden diese verpflichtet sein, den zuständigen Behörden vor der Erteilung einer vorläufigen Planungsgenehmigung und von Umweltauflagen für Projekte und Tätigkeiten, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, sowie für jede andere Angelegenheit, bei der die zuständigen Behörden um deren Meinungsäußerung bitten, Stellungnahmen abzugeben. Dieses Verfahren wird bereits vom ersten Verwaltungsorgan des Meeresnationalparks Lagana-Bucht in Zakynthos angewandt.

Die im Rahmen von LIFE-Natur-Programmen aufgestellten Bewirtschaftungspläne und durchgeführten Speziellen Umweltverträglichkeitsprüfungen waren eine wertvolle Informationsgrundlage für die Beurteilung neuer Projekte und Tätigkeiten in den Gebieten sowie für die Erteilung angemessener Umweltauflagen für diejenigen, die bereits genehmigt wurden. So werden beispielsweise die LIFE-Natur-Bewirtschaftungspläne für den Schutz bedrohter Lebensräume in Westkreta (fünf vGGB) im Vergabeverfahren für vorläufige Planungsgenehmigungen für Projekte in diesen Gebieten genutzt.

### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Die Thematik des günstigen Erhaltungszustands und der Zielsetzung wird in dem Bericht nicht erörtert. Auch die positiven Auswirkungen der zwischen 1994 und 2000 erlassenen Umweltgesetze wurden noch nicht beurteilt. Was die Einrichtung des Meeresnationalparks Lagana-Bucht anbelangt, muss erwähnt werden, dass sich die Population der *Caretta caretta* in den letzten Jahren stabilisiert hat. In ähnlicher Weise hat die Population des *Monachus monachus* im Meeresnationalpark der Nördlichen Sporaden zugenommen und sich die Population des *Ursus arctos* im Pindos-Gebirge stabilisiert und in manchen Fällen sogar zugenommen.

### 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

#### 1.3.1 Kostenschätzungen

Auf nationaler Ebene wurde keine Kostenschätzung erstellt. Die Ausgaben werden von den öffentlichen Diensten erfasst, die unter anderem für die Überwachung von Projekten und Programmen in Natura-2000-Gebieten zuständig sind. Danach belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für die Durchführung eines vorläufigen Schutz- und Bewirtschaftungsprogramms für ein vGGB, einschließlich der Vorbereitung einer Speziellen Umweltverträglichkeitsprüfung, der Planung spezieller Interventionsuntersuchungen und der Durchführung von Projekten und Interventionen zur Förderung des natürlichen Ökosystems (Informationszentren, Umweltinterpretationsprojekte) auf ungefähr 962 000 Euro. Dieser Etat bezieht sich auf Gebiete, in denen keine Infrastruktur vorhanden ist. Des Weiteren gibt das Verwaltungsorgan des Meeresnationalparks Lagana-Bucht feste Betriebskosten in Höhe von 146 000 Euro jährlich an. Darüber hinaus werden die Verwaltungskosten der Einrichtung in der ersten fünf Jahre schätzungsweise 587 000 Euro jährlich betragen.

#### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Von 1994 bis 2000 wurden insgesamt nationale Mittel in Höhe von ungefähr 17,4 Mio. Euro für die Finanzierung von Projekten und Tätigkeiten in vGGB oder für in der Richtlinie genannte Arten ausgegeben, die auf den Schutz und die angemessene Verwaltung dieser Gebiete und Arten abzielten. Davon kamen ca. 7,5 Mio. Euro aus dem allgemeinen Haushalt für Untersuchungen, Projekte und Tätigkeiten im Rahmen des Unterprogramms „Umwelt“ des 2. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (EFRE). Es wurde eine Summe in Höhe von ungefähr 6,5 Mio. Euro genehmigt, die schrittweise aus dem ETERPS (Sonderfonds für die Umsetzung von Stadtentwicklungsplänen) für die nationale Beteiligung an LIFE-Natur-Projekten und die Finanzierung verschiedener Umweltprojekte und Forschungsprogramme gezahlt wird.

Außerdem wurden ungefähr 3,3 Mio. Euro aus dem allgemeinen Haushalt für Programme im Rahmen der Agrarumweltverordnung (EAGFL) aufgewendet, obwohl die Ausgaben nicht alle direkt für Natura 2000 relevant sind. Andere Kosten können jedoch als relevant angesehen werden, beispielsweise für die LEADER-Projekte, doch es stehen keine Angaben speziell zu den Kosten für den Naturschutz zur Verfügung.

### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Die „BioGreece“-Datenbank, die im Zuge der Umsetzung des das LIFE-Projekts „Bestandsaufnahme, Ermittlung, Bewertung und Kartierung von Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten in Griechenland“ aufgebaut wurde, enthält Daten zu Arten und Lebensraumtypen der 296 Gebiete der nationalen Liste. 1999 wurde ein Kartierungsprogramm (Biomap) für die Lebensraumtypen dieser Gebiete begonnen, das im Rahmen des 2. GFK finanziert wurde und voraussichtlich 2001 abgeschlossen sein wird.

Diese Datenbanken sollen durch die Schaffung des Nationalen Umweltinformationsnetzes ergänzt werden, das als integriertes Informationssystem für die Archivierung und Verarbeitung von Informationen zum Zustand der Umwelt auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene dienen wird.

Das Griechische Zentrum für Biotop- und Feuchtgebiete (EKBY) hat für derartige Gebiete eine Datenbank zu Feuchtgebieten erstellt (1998 – 2000). Diese enthält Informationen zu

Wasserqualität, Flora, Fauna, Geologie usw. und ist eine Folgemaßnahme zum 1994 ebenfalls vom EKBY durchgeführten Projekt „Inventar der griechischen Feuchtgebiete als natürliche Ressource“. Zudem wurde 1992 das erste Nationale Waldverzeichnis des Landwirtschaftsministeriums veröffentlicht. Verschiedene offizielle und andere Organisationen unterhalten zahlreiche weitere Datenbanken zu Arten und Lebensraumtypen auf nationaler Ebene sowie zu physikochemischen Parametern von Gewässern.

Gegenwärtig führen öffentlichen Behörden und Nichtregierungsorganisationen Überwachungen durch, insbesondere im Rahmen der LIFE-Natur- und LIFE-Umweltprojekte. Es wird jedoch nicht von systematischen Überwachungs- oder Kontrollsystemen auf nationaler Ebene berichtet. Eine systematische Überwachung von Lebensräumen und Arten sowie bedeutenden abiotischen Parametern, die diese maßgeblich beeinflussen können, wird, sobald sie eingerichtet sind, von Verwaltungsorganen auf lokaler Ebene durchgeführt werden.

Zur Überwachung des Erhaltungszustands von Arten und deren Biotopen nutzen die drei NRO, die die Populationen der Meeresschildkröten, Mittelmeer-Mönchsrobben, Bären und Wölfe systematisch überwachen, Verfahren, die mittlerweile gängige internationale Praxis sind.

Des Weiteren hat das Griechische Zentrum für Biotope und Feuchtgebiete 1996 den Leitfaden für die Überwachung von Gebieten des Natura-2000-Netzes veröffentlicht. In diesem sind eine Zusammenfassung der Überwachungsmethoden auf der Ebene der natürlichen Gebiete, Lebensraumtypen und wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie Ratschläge zur Entwicklung eines allgemeinen Rahmens für ein Überwachungsprogramm enthalten. Im Zusammenhang mit seiner ersten Überwachung erstellte dieses Zentrum in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium 1998 ein Inventar zu Bedrohungen, Aktivitäten, Landnutzung usw. in zehn vGGB.

NRO haben im Zeitraum von 1994 bis 2000 Überwachungsmaßnahmen für zehn vGGB geplant, insbesondere im Rahmen des LIFE-Natur-Finanzierungsmechanismus. In Bezug auf Arten haben NRO neun verschiedene Programme durchgeführt, die hauptsächlich *Caretta caretta*, *Monachus monachus*, *Canis lupus* und *Ursus Arctos* betrafen.

Die Überwachung der *Monachus monachus*-Populationen erfolgt vor allem durch die Gesellschaft zum Schutz der Mittelmeer-Mönchsrobbe in Griechenland. Ein Großteil dieser Überwachungsarbeit wird vom nationalen Verwaltungsplan für die Arten abgedeckt (finanziert aus Landes- und Gemeinschaftsmitteln), der seit 1991 sowohl in der Ägäis als auch im Ionischen Meer Anwendung findet. Zählungen haben ergeben, dass die Populationen der Mittelmeer-Mönchsrobben nicht zurückgehen und dass in bestimmten Gebieten, beispielsweise im Meeresnationalpark der Nördlichen Sporaden, die Zahlen sogar ansteigen (im Jahr 2000 wurden im Alonnisos-Meeresnationalpark zwölf Jungtiere und damit doppelt so viele wie im Vorjahr gezählt).

Die Brutpopulationen der *Caretta caretta* werden von der NRO Archelon in verschiedenen Teilen des Landes überwacht, vorwiegend im Rahmen von LIFE-Natur-Programmen, aber auch durch Programme, die die Organisation seit 1984 eigenständig durchführt. Die Ergebnisse der Überwachungen zeigen, dass die Brutpopulationen in den letzten Jahren annähernd stabil geblieben sind.

Die Überwachung der Braunbärpopulationen erfolgt durch die NRO Arktouros, hauptsächlich im Rahmen von LIFE-Natur-Programmen. Die Ergebnisse der Überwachungen zeigen, dass die Populationen sich stabilisieren und die Zahlen im Norden des Pindus-Gebirges ansteigen.

## 2 Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Als ersten Schritt zur Gewährleistung von Schutz verlangte das Umweltministerium vom EKBY die Vorlage einer Liste über die Bedrohungen und Gefahren für Lebensräume und Arten, die anhand der Speziellen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bewirtschaftungspläne dokumentiert werden sollten.

Es wurden Gesetze zum Schutze derjenigen Arten des Anhangs IV erlassen, die zuvor nicht geschützt wurden. Für viele Arten des Anhangs IV wurden im Rahmen der LIFE-Natur-Programme Aktionspläne erstellt und besondere Aktionen durchgeführt, die auch von der Regierung im Rahmen einer nationalen Umweltplanung unterstützt wurden. Bestimmte Arten standen, wie im Folgenden zusammengefasst, bei diesen Schutzaktionen im Vordergrund.

Die Unechte Karettschildkröte, *Caretta caretta*, ist seit 1981 streng geschützt. 1999 wurde der Meeresnationalpark Lagana-Bucht in Zakynthos per Gesetz eingerichtet und die Brutstrände werden nun bewacht. Zusätzlich zum Meerespark haben die Ministerium für Umwelt, Handelsschifffahrt und Finanzen sowie die Hafenbehörden einige Richtlinien zur Vermeidung der Verschlechterung der Brutstätten der Meeresschildkröten erlassen, hauptsächlich in den Gebieten Kyparissia und Kreta.

Die Europäische Mönchsrobbe, *Monachus monachus*, wird seit 1981 geschützt. Des Weiteren wurde der Meeresnationalpark Nördliche Sporaden eingerichtet, der die Überwachung und Aufsicht übernommen hat. Es wurde ein Team von Fachleuten zur sofortigen Intervention und Rettung zusammengestellt, das als Teil des nationalen Verwaltungsplans vor Ort Erste Hilfe leisten kann. Ein nationaler Verwaltungsplan wird gegenwärtig umgesetzt.

Der allgemeine Aktionsplan für den Schutz und die Verwaltung von Lebensräumen der Braunbären in Griechenland, der von der NRO Arktouros als LIFE-Natur-Projekt konzipiert wurde, wird bei den Verfahren der vorläufigen Planungsgenehmigung und der Genehmigung von Projekten und Tätigkeiten im natürlichen Umfeld der Arten umfassend angewandt. Zum Schutz des Braunbären müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich der Aufstellung elektrischer Zäune um Bienenstöcke, Betreiben eines Bärenschutzzentrums, Umgestaltung der Lebensräume, Kartierung empfindlicher Gebiete zur Überwachung der Landnutzung, Änderung des Egnatia-Autobahnprojekts, neuer Abfallbeseitigungstechniken, Zucht von Hütehunden und Stilllegung von Forststraßen.

Es wurde kein offizielles System zur *Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens* von Tierarten eingeführt. Bei marinen Arten erfassen die Dienststellen der Hafenverwaltungen die Zahlen der tot aufgefundenen Wale, Schildkröten und Robben, deren Fundorte sowie die Stellungnahmen der Tierärzte und leiten die Informationen an die Ministerien für Handelsschifffahrt und Umwelt sowie die betreffenden Nichtregierungsorganisationen weiter.

Es erfolgt keine Nutzung von Säugetieren des Anhangs V. Für andere Arten des Anhangs V werden keine Maßnahmen gemeldet.

### 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Der allgemeine Rahmen für den Artenschutz und die Bestimmungen zu deren Nutzung sind in den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Berner Konvention festgeschrieben. Ausnahmegenehmigungen bezüglich des Fangs und der Tötung von Arten



werden in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG erteilt.

Im Großen und Ganzen werden, mit Ausnahme der Aldrichschen Federfalle für die Befestigung von Sendern an Bären und Fledermausnetzen für Forschungszwecke, die in Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten verbotenen Methoden und Geräte, die durch die Gesetzgebung allgemein verboten sind, nicht angewendet.

Zwischen 1994 und 2000 wurden Ausnahmegenehmigungen nur für Forschungszwecke oder für die Einrichtung von botanischen Gärten, Forschungs- und Bildungszentren und Samenbanken erteilt.

Insbesondere entnahmen Universitäten, die am Projekt „Bestimmung und Beschreibung der Lebensraumtypen in Gebieten von Interesse für den Naturschutz“ teilnahmen, in fast allen in der nationalen Liste aufgeführten Gebieten Pflanzenarten. Die Nationale Anstalt für Agrarforschung (ETHIAGE) entnahm Pflanzenarten zwecks Einrichtung eines botanischen Gartens sowie eines Forschungs- und Bildungszentrums, das sich hauptsächlich mit der Pflanzenwelt des Balkans beschäftigt. Auch das Mediterrane Agronomische Institut in Chania entnahm Pflanzenarten für die Einrichtung eines botanischen Gartens und einer Samenbank für die Flora Kretas.

In Bezug auf Tierarten (Fledermäuse, Europäische Mönchsrobbe, Wolf, Bär) wurden Universitäten, Forschungseinrichtungen und NRO mehrere Ausnahmegenehmigungen erteilt.

### 3 Sonstiges

#### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Neben den Projekten „BioGreece“ und „Biomap“ wurden mindestens 311 relevante Forschungsprojekte (Universitäten und Forschungseinrichtungen) erfasst. 100 von ihnen stehen in Zusammenhang mit den in der nationalen Liste aufgeführten Gebieten und beziehen sich auf die Erfassung von Arten, Lebensräumen, Bedrohungen, Aktivitäten und Bewirtschaftungsmaßnahmen, während 61 allgemeinere Ökosystemkategorien betreffen, einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Waldsysteme.

#### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

Es wird von keiner Wiederansiedlung von Arten des Anhangs IV berichtet.

In jüngster Zeit wurde der Ochsenfrosch (*Rana catesbeiana*) in Agia im Bezirk Chania, wahrscheinlich zu kommerziellen Zwecken, wieder eingeführt; dies stellt eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewicht des Gebietes dar. Darüber hinaus wurde in den 80er-Jahren zwecks kommerzieller Nutzung die Schneckenart *Helix aspersa*, von der in Griechenland heimische Populationen existieren, wieder angesiedelt, die möglicherweise andere genetische Merkmale aufweist. Es ist nicht bekannt, ob diese Art auch in die freie Wildbahn gelangt ist. In marinen Ökosystemen wurde ein natürliches Eindringen der Arten *Caulerpa racemosa*, *Acanthofora najadiformis* und *Halophila stipulacea* aus den Suezkanal beobachtet.

Seit den 60er-Jahren wurden in Griechenland viele Fischarten angesiedelt. Insgesamt werden 23 Fischarten genannt, deren Ansiedlung in acht Fällen erfolgreich war.

Mit Ausnahme von sehr wenigen Abhandlungen gab es keine wissenschaftliche Dokumentation der Folgen unbeabsichtigter Ansiedlungen/Wiederansiedlungen von Arten in

Griechenland. Im Oktober 2000 veröffentlichte jedoch das Landwirtschaftsministerium eine Ausschreibung für ein Wissenschaftsprojekt mit dem Titel „Methoden zur Untersuchung von Möglichkeiten und Auswirkungen der Ansiedlung und Wiederansiedlung wild lebender Tierarten in der Natur“.

### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

Es fanden viele Aktionen zur Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Umwelt statt, die größtenteils mehr oder weniger die Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung betrafen. Sie wurden in nahezu allen Gebieten des Landes von verschiedenen Einrichtungen und mit finanzieller Unterstützung aus zahlreichen Quellen durchgeführt. Umweltorganisationen haben insbesondere im Rahmen von LIFE-Natur-Projekten einen bedeutenden Beitrag geleistet, indem sie Informationsmaterial herstellten und Informationsaktionen durchführten.

Das Umweltministerium hat eine Karte zu den Programmen in den Gebieten der nationalen Liste und zwei Informationsbroschüren zur Habitatrichtlinie und zum Natura-2000-Netz herausgegeben. Darüber hinaus hat es einen kurzen Fernsehspot zu demselben Thema produziert. Zudem wurden im Rahmen des Unterprogramms „Umwelt“ des 2. GFK zu 60 vGGB Informationsmaterialien veröffentlicht und Informationsaktionen durchgeführt. Bei der Information der Öffentlichkeit über das Natura-2000-Netz hat das Griechische Zentrum für Biotop- und Feuchtgebiete (EKBY) ebenfalls eine bedeutende Rolle gespielt, indem es Druckmaterialien herstellte und verteilte.

Speziell auf Natura 2000 bezogene Weiterbildungsaktionen waren viel seltener.

### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

Ein Programm zur Bestimmung und Erfassung von Landschaften, die über ein Schutzpotenzial verfügen, einschließlich der Landschaften, die als Kommunikationswege fungieren könnten, steht kurz vor dem Abschluss. Nach Programmende wird entsprechend dem Gesetz Nr. 1650/86 mit der Schaffung eines Netzes „geschützter Landschaften“ begonnen. Die ersten Ergebnisse des Programms zeigen, dass sich viele dieser Gebiete mit den Gebieten, die in der nationalen Liste von vGGB/Sonderschutzgebieten enthalten sind, überschneiden oder sich darin befinden.

### 3.5 Humanressourcen und technische Ressourcen

Die Ministerien für Umwelt und Landschaft sind gemeinsam für die Anwendung der Richtlinie zuständig. Neben den Verwaltungsleitern (Generaldirektor für Umwelt und Direktor für Umweltplanung) im Umweltministerium ist die Abteilung für die Verwaltung der natürlichen Umwelt, für die 15 ständige beschäftigte wissenschaftliche Angestellte und vier auf Vertragbasis tätige Personen arbeiten, gänzlich für Angelegenheiten der Schutzgebiete und im Rahmen eines Beratervertrages auch für das Natura-2000-Netz zuständig.

Im Zeitraum von 1998 bis 2001 arbeitete die Abteilung für die Verwaltung der natürlichen Umwelt auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Griechischen Zentrum für Biotope und Feuchtgebiete (EKBY) zusammen, hauptsächlich in Bezug auf wissenschaftliche Aspekte der Anwendung der Richtlinie. Daran waren insgesamt ungefähr zehn Wissenschaftler beteiligt.

Des Weiteren haben Mitarbeiter der zuständigen Präfekturen an der Durchführung und Überwachung von Programmen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten teilgenommen, und zwar auf der Grundlage von im Rahmen des 2. GFK geschlossenen Programmplanungsverträgen zwischen den gemeinsam zuständigen Ministerien und den lokalen Regierungsorganen. Daran waren zwischen 1994 und 2000 schätzungsweise 40 Personen der lokalen Regierung beteiligt, wenn auch nur gelegentlich.

Was die Wasserressourcen anbelangt, so sind alle Ichthyologen der Fischereiamter der Präfekturen im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums indirekt an der Anwendung der Richtlinie beteiligt. Zwei Angestellte des zentralen Dienstes sind direkt für das Sammeln von Informationen zur Anwendung der Richtlinie zuständig und in der Generaldirektion für Fischerei beschäftigen sich sieben Personen mit demselben Thema.

Das Generalsekretariat für Wälder und Natürliche Umwelt des Landwirtschaftsministeriums (zentrale und regionale Dienste) ist für Waldökosysteme zuständig und beschäftigt sich direkt oder indirekt mit dem Natura-2000-Netz, ebenso ungefähr elf Förster des zentralen Dienstes (Direktion für attraktive Waldgebiete, nationale Wälder und Jagd) und 148 Mitarbeiter der regionalen Dienste.

#### **Zusammenfassung des Länderberichts: Irland**

- 1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten
  - 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)
    - 1.1.1 Verzeichnisse

Von 1992 bis 1994 führte der National Parks and Wildlife Service (NPW) eine Untersuchung zu den Gebieten in Irland durch, bei denen bekannt war, dass ein Interesse an ihrer Erhaltung besteht. In weiteren Erhebungen, Verzeichnissen und Überprüfungen konzentrierte man sich auf in den Anhängen I und II der Habitatrichtlinie aufgeführten Arten und Lebensräume. Eine erste Liste vorgeschlagener besonderer Schutzgebiete (gleichbedeutend mit vGGB) wurde vom irischen Vertreter in der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe zur Überwachung der Umsetzung der Habitatrichtlinie erstellt und im Anschluss daran vom NPW abgeändert.

Es existieren 364 vGGB auf einer Fläche von 9 953 km<sup>2</sup>. Sie wurden der Kommission in 35 gesonderten Listen übermittelt.

### 1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Zuständig für das Gebietsvorschlagsverfahren ist die Dúchas<sup>8</sup>, die dem Minister für Kunst, Kulturerbe, Gaeltacht und die Inseln untersteht.

Die irische Regierung ist sehr daran interessiert, Gebietsvorschläge gemeinsam mit Grundbesitzern zu unterbreiten, wobei die Vorschläge nach Möglichkeit erst weitergeleitet werden, nachdem man sich mit den Einwänden der Grundbesitzer befasst hat. Es gibt Möglichkeiten des Einspruchs gegen Gebietsvorschläge. Zunächst kann demnach eine informelle Rechtsbeschwerde eingelegt werden, die entweder zu einer Entscheidung durch einen Beamten der Dúchas oder zu einer Verweisung an einen vGGB-Beschwerdeausschuss führen kann. Dieser Ausschuss besteht aus Vertretern von Organisationen, die Grundbesitzer und nicht staatliche Naturschutzorganisationen repräsentieren, und wird von einem unabhängigen, vom Minister ernannten Vorsitzenden geleitet. Ein an den Beschwerdeausschuss verwiesener Grundbesitzer erhält 1000 Pfund, damit er ein wissenschaftliches Gutachten zur Unterstützung seiner Klage einholen kann. Mit Stand Oktober 2001 waren 756 informelle Rechtsbeschwerden bei der Dúchas eingegangen, denen ungefähr zur Hälfte (entweder vollständig oder teilweise) stattgegeben wurde. 136 der informellen Beschwerden wurden an den Ausschuss verwiesen, 33 zurückgewiesen, 4 umfassend stattgegeben, 23 teilweise stattgegeben, 15 zurückgezogen und 59 noch anhängig.

Die irische Regierung vertritt die Auffassung, dass langfristige Nachhaltigkeit und Schutz des Natura-2000-Netzes in Irland als Ergebnis der Bemühungen gefördert werden, während der Vorschlagsphase für ein Gebiet so viele Menschen wie möglich darüber zu informieren.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Ursprünglich sollte die Habitatrichtlinie durch Änderungen des Wildlife Act von 1976 (Gesetz über wild lebende Tiere und Pflanzen) in irisches Recht umgesetzt werden. Stattdessen entschied man sich jedoch, die Richtlinie gemäß dem European Communities Act von 1972 (Gesetz über die Europäischen Gemeinschaften) in Kraft zu setzen. Schließlich wurde sie durch die European Communities (Natural Habitats) Regulations (1997) (SI No.94/1997) – EG-Verordnungen zu den natürlichen Lebensräumen – und durch das Wildlife (Amendment) Act von 2000 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über wild lebende Tiere und Pflanzen) offiziell in irisches Recht umgesetzt.

Forstbeamte der Dúchas sind nach den oben genannten Regulations (1997) befugt, auf der Beendigung laufender, vGGB schädigender Aktivitäten zu bestehen. Mit Stand Oktober 2001 hatte die Dúchas vier gerichtliche Verfügungen erreicht und in 13 Fällen rechtliche Schritte gegen Einzelpersonen eingeleitet, die die Regulations nicht eingehalten hatten.

Laut Paragraph 14 der Regulations (1997) können zahlreiche Aktivitäten in vGGB nur nach Genehmigung durch den Minister für Kunst, Kulturerbe, Gaeltacht und die Inseln durchgeführt werden. Dabei unterscheiden sich die eingeschränkten Tätigkeiten in

---

<sup>8</sup> Die Abteilung Kulturerbe des Ministeriums für Kunst, Kulturerbe, Gaeltacht und die Inseln.

Abhängigkeit von den im jeweiligen Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen oder Arten. Es wurden 29 Dokumente mit dem Titel „Bekanntgabe meldepflichtiger Tätigkeiten“ erstellt, in denen jeweils die eingeschränkten Tätigkeiten für verschiedene Lebensraumtypen detailliert beschrieben werden. Die Dúchas hat rund 16 000 Grundbesitzern Dokumente aus der Schriftenreihe „Bekanntgabe meldepflichtiger Tätigkeiten“ zugesandt, die ihr Land betrafen.

Im Wildlife (Amendment) Act 2000 sind Bestimmungen zur Stärkung des Schutzsystems für vGGB enthalten, die in allen Fällen ab dem Zeitpunkt der Anzeige der vorgeschlagenen Gebiete bei der Kommission Schutz gewährleisten.

#### 1.2.2 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Gegenwärtig werden für alle vGGB, in denen prioritäre Lebensräume vorkommen, und auch für andere Gebiete Bewirtschaftungspläne vorbereitet. Bisher wurden 241 vorläufige Bewirtschaftungspläne für vGGB in der öffentlichen Anhörungsphase erstellt, darunter 13 Pläne für nicht prioritäre Lebensräume. Diese werden erst nach Abschluss der öffentlichen Prüfung und Anhörung endgültig festgelegt. Zur Unterstützung der Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen hat Irland Finanzmittel aus dem LIFE-Programm erhalten. Die Pläne werden für jedes vGGB speziell entworfen und beinhalten Bewirtschaftungsvorschriften für alle in den Anhängen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten, die in dem Gebiet vorkommen.

Nachdem ein erster Entwurf des Bewirtschaftungsplans erstellt ist, wird dieser dem regionalen Verwaltungspersonal der Dúchas zur Genehmigung vorgelegt. Nach einer Sitzung einer Dúchas-Gruppe zur Begutachtung des betreffenden Plans wird ein zweiter Entwurf erstellt, in den die Stellungnahmen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und des regionalen Verwaltungspersonals einfließen, und anschließend zwecks Anhörung der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Nach Abschluss des öffentlichen Anhörungsverfahrens wird der endgültige Entwurf in Form eines Gebietsbewirtschaftungsplans mit einer Laufzeit von fünf Jahren vorgelegt.

Eine wichtige Rahmenregelung für die Umsetzung der Vorschriften für besondere Schutzgebiete auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe stellt die Regelung zum Schutz der ländlichen Umwelt (REPS) dar. Dabei handelt es sich um eine Agrarumweltmaßnahme, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und ländliche Entwicklung verwaltet wird. REPS wurde zur Förderung von landwirtschaftlichen Praktiken entwickelt, die der Erhaltung, dem Landschaftsschutz und allgemeineren Umweltzielen dienen. Annähernd 40 000 (27 %) irische Landwirte nehmen an REPS teil.

#### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Die Dúchas und weitere staatliche Behörden sind für die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Natura-2000-Gebiete zuständig, obwohl der günstige Erhaltungszustand nicht definiert ist.

### 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

#### 1.3.1 Kostenschätzungen

Die Ausgaben der Abteilung National Parks and Wildlife der Dúchas für den Naturschutz sind von 8,5 Mio. Euro im Jahr 1993 auf über 21 Mio. Euro im Jahr 2001 gestiegen.

Natura-2000-spezifische Gelder werden an Projekte zur Erhaltung von Hochmooren als einem Lebensraum des Anhangs I vergeben. Zu diesen Projekten gehören die Maßnahmen zur Einstellung des Torfstechens und zur Erhaltung der Lebensräume im Hochmoor. 1999 beliefen sich die Ausgaben für diese Projekte auf 1 415 767 Euro bzw. 33 300 Euro.

#### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Irland hat zur Förderung des Natura-2000-Netzes in Irland EU-Finanzmittel aus dem LIFE-Natur-Programm erhalten. Die Gelder wurden zur Förderung der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Sofortmaßnahmen für vGGB vergeben. LIFE-Natur stellte für die Erstellung von Gebietsbewirtschaftungsplänen 1 485 373 Euro bereit.

### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Die Dúchas bereitet die Durchführung ihres nationalen Überwachungsprogramms vor, das in ungefähr 50 besonderen Schutzgebieten/Sonderschutzgebieten mit 50 Lebensraumtypen und etwa 150 Arten Anwendung finden wird. Es wird aus folgenden vier miteinander verbundenen Teilen bestehen: Überwachung der Unversehrtheit des Gebiets, des Zustands der Arten, des Zustands der Lebensräume und der Parameter.

Aufgrund der in der Habitatrichtlinie formulierten Auflagen in Bezug auf die Information über die physische Unversehrtheit ausgewiesener Gebiete wurde ein Programm zur Berichterstattung über die Auswirkungen und Aktivitäten in nationalen Gebieten eingeführt, das von der Abteilung Überwachung der Dúchas geleitet wird. Die für das Programm erforderlichen Daten werden von Naturschutzaufsehern im ganzen Land gesammelt. In dem Programm werden Überwachung, Berichterstattung und Gebietsbewirtschaftung miteinander verbunden.

Es sind zahlreiche spezielle Überwachungsprogramme vorhanden, die entweder bereits im ganzen Land angewendet werden oder demnächst anlaufen. Mithilfe des Rahmenplanungsprojekts für Gemeindeflächen werden Bewertungen des Ausmaßes der Beweidung auf den 250 000 ha als vGGB ausgewiesener Gemeinschaftsflächen durchgeführt. Spezielle Überwachungsprogramme in Bezug auf den Zustand der Arten sind in Vorbereitung für die Kleine Hufeisennase, die Flussperlmuschel, den Flusskrebis und den großen Tümmler. Überwachungsprogramme für Lebensräume machen „nur langsam Fortschritte“, gegenwärtig wird nur ein Programm für Hochmoore ausgearbeitet.

## 2 Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Im irischen Recht sehen die European Communities (Natural Habitats) Regulations von 1997 strenge Schutzsysteme für Arten vor. Diese Regulations erweiterten die Bestimmungen des Wildlife Act von 1976, in dem in der Habitatrichtlinie aufgeführte Arten bereits umfassend gesetzlich geschützt wurden. Mit dem Wildlife (Amendment) Act von 2000 wurde dieser Rechtsschutz weiter verstärkt.

In Irland vorkommende Tierarten des Anhangs IV werden gemäß Paragraph 23 der European Communities (Natural Habitats) Regulations von 1997 und den Wildlife Acts von 1976 und 2000 umfassend geschützt. Die nicht genehmigte Tötung oder Störung dieser Arten ist ein Straftatbestand. Einige Pflanzenarten des Anhangs IV sind in Irland gemäß der Flora Protection Order von 1999 (Pflanzenschutzverordnung) und Paragraph 21 des Wildlife Act von 1976 geschützt.

Gegenwärtig ist die *Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens* geschützter Arten nicht geregelt. Das University College Cork hat einen Bericht über die Möglichkeiten der Überwachung von Walbeifängen in Auftrag gegeben. Zudem hat Irland die Absicht, die Überwachungs- und Kontrollsysteme für den unbeabsichtigten Fang und das unbeabsichtigte Töten von Arten des Anhangs IV Buchstabe a weiter zu untersuchen, falls sich künftig die Auffassung durchsetzen sollte, dass unbeabsichtigter Fang und unbeabsichtigtes Töten erhebliche negative Auswirkungen haben könnten.

## 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Nach Paragraph 23 des Wildlife Act von 1976 werden Arten des Anhangs V vor der Entnahme aus der Natur geschützt. Ebenso werden Baummarder, Schneehase, Seehund und Kegelrobbe, Frosch, Dohlenkrebs und Flussperlmuschel geschützt. In den Paragraphen 23 (1976) und 31 (2000) wird zudem die ungenehmigte Entnahme aus der Natur von wild lebenden Tieren verboten.

In den Regulations von 1997 wurde der Schutz von Arten des Anhangs V verstärkt. Nach Paragraph 24 können die zuständigen Minister Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass nach der Entnahme aus der Natur von Exemplaren des Anhangs V ihr günstiger Erhaltungszustand beibehalten wird. In Irland vorkommende Blumenarten des Anhangs V sind folgende: Rentierflechte, *Leucobryum glaucum*, Torfmoos und Bärlapp. Fischarten sind: Flussneunauge, *Coregonus pollan*, Maifisch, Finte und Flusslachs. Darüber hinaus sind nach den Paragraphen 21 (1976) und 29 (2000) Entnahme, Erwerb, Verkauf, Transport oder Besitz von wild lebenden Pflanzen des Anhangs V verboten.

In beiden Wildlife Acts (1976 und 2000) sind Paragraphen zur Verhinderung der willkürlichen Entnahme von Tieren der Anhänge IV a) und V a) enthalten.

Obwohl nach Paragraph 25 der Regulations von 1997 Ausnahmegenehmigungen gemäß den Wildlife Acts von 1976 und 2000 gestattet sind, werden sie für Arten des Anhangs IV a) in der Praxis nur sehr selten erteilt. Fachleute erhalten gelegentlich zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung Ausnahmegenehmigungen für die Störung oder den Fang von Arten. Dies galt bisher für Fledermäuse und Delphine.

## 3 Sonstiges

### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Zur Habitatrichtlinie wurden mehrere Forschungsprogramme durchgeführt. Bei diesen Arten und Lebensräume betreffenden Programmen übernahm die Dúchas die Führungsrolle. Gegenstand der Programme waren folgende Aspekte:

- Erhaltung und Wiederherstellung von Hochmoorlebensräumen,
- Forschung bezüglich des Zustands und der Verbreitung des Firnisglänzenden Sichelmooses (*Drepanocladus vernicosus*),

- ein Atlas der Verteilung von *Odonata* (Libellen und Seejungfern) und
- Erstellung einer Liste der seltenen Gefäßpflanzenarten in Irland durch Mitwirkung am Atlas der Gefäßpflanzen Großbritanniens und Irlands.

Forschungsarbeiten anderer Behörden (der Umweltschutzbehörde (EPA) und der TEAGASC<sup>9</sup>) beinhalteten Folgendes:

- EPA – das Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Umweltüberwachung (1994-1999), das 20 Forschungsprojekte über Luftqualität, Wasserqualität, Abfall, sauberere Produktion und gefährliche Stoffe förderte,
- TEAGASC – Umweltforschungsprogramm zur Untersuchung umweltverträglicher landwirtschaftlicher Verfahren. Zahlreiche Studien innerhalb des Programms haben die Überprüfung der Auswirkungen der REPS auf die Artenvielfalt zum Ziel und sind ein Gemeinschaftsprojekt zwischen irischen Universitäten und dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und ländliche Entwicklung, die Nährstoffverschmutzung sowie Aspekte der Landschaft und der Artenvielfalt untersucht haben.

### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

1991 erfolgten in Irland lokale Wiederansiedlungen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*). Es wurde von keinen weiteren Wiederansiedlungen oder Ansiedlungen anderer Arten in Irland berichtet.

### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

In Irland wird Einiges unternommen zur Information, Unterrichtung und Sensibilisierung der Menschen in Bezug auf die natürliche Umwelt und die Notwendigkeit, diese zu schützen. Die für diese Tätigkeiten zuständigen Behörden sind die Dúchas, der Environmental Information Service (Informationsdienst zu Umweltfragen, ENFO), der Heritage Council (Rat für das Naturerbe) und die EPA.

Die Behörden (Dúchas, EPA und andere) übernehmen die bedeutendste Rolle, was die Unterrichtung der Öffentlichkeit anbelangt. Zu ihren Tätigkeiten gehörten eine Fernsehserie zur Umwelt Irlands (eine Sendung speziell zur Artenvielfalt), Radiosendungen, eine Website, verschiedene Veröffentlichungen (Berichte und Broschüren), Tagungen, Workshops und Seminare, Besuche in Schulen sowie die Organisation einer „Woche des irischen Naturerbes“.

Der ENFO ist ein öffentlicher Dienst, der der Öffentlichkeit leichten Zugang zu Informationen bezüglich der Umwelt und verwandten Themen bietet.

Der Heritage Council führt ebenfalls einige Tätigkeiten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit durch, einschließlich des Programms „Naturerbe in Schulen“, bei dem jüngere Generationen durch Schulbesuche von Mitarbeitern des Heritage Councils ein größeres Interesse und ein gesteigertes Bewusstsein für das irische Naturerbe entwickeln sollen. Zudem hat der Heritage Council die Ernennung von Heritage Officers in lokalen Behörden mitfinanziert, die teilweise durch die Dúchas an Lehrgänge zu Natura 2000 teilnehmen konnten.

### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

---

<sup>9</sup> Behörde zur Förderung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie,



Mit dem National Biodiversity Plan (Nationaler Plan zur Artenvielfalt, der 2002 vollständig vorliegen soll) werden die Bemühungen zum Erhalt der Artenvielfalt im Allgemeinen und demnach die Umsetzung der Habitatrichtlinie und des Natura-2000-Netzes unterstützt. Im Bericht wird angedeutet, dass die neuen irischen Bewirtschaftungsprogramme und -politiken für die Küstenregion, Flüsse, Seen, Feuchtgebiete und Waldflächen ebenfalls zu den oben genannten Auswirkungen beitragen werden.

### 3.5 Humanressourcen und technische Ressourcen

Die Mitarbeiter der Abteilung National Parks and Wildlife Service (NPW) der Dúchas sind für den Erhalt und die Verwaltung des Naturerbes zuständig. Der NPW verfügt über 210 Mitarbeiter, die sich direkt mit dem Naturschutz beschäftigen und von denen 120 für die regionale Bewirtschaftung zuständig sind. Zu anderen Abteilungen des Ministeriums für Kunst, Kulturerbe, Gaeltacht und die Inseln, die sich mit der Umsetzung der Richtlinie beschäftigen, gehören Weiterbildungs- und Besucherdienste, botanischen Gärten, das Naturkundemuseum und die Abteilung Kulturerbepolitik und -gesetzgebung. Auch der Heritage Council befasst sich mit der Umsetzung der Richtlinie.

## **Zusammenfassung des Länderberichts: Italien**

### 1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

#### 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)

##### 1.1.1 Verzeichnisse

Als Grundlage für die Gebietsauswahl führte das Umweltministerium die beiden folgenden Projekte durch:

- LIFE-Natur-Projekt 1992: „Lebensraum Italien – Erste Phase“,
- LIFE-Natur-Projekt 1994: „Erweiterung des Programms ‚Lebensraum Italien‘ (einschließlich des Programms ‚Bioitaly‘)“.

Ziel des Projekts „Bioitaly“ war das Sammeln, die Organisation und Systematisierung von Informationen in Bezug auf die natürliche Umwelt in Italien, insbesondere hinsichtlich natürlicher und naturnaher Lebensräume und wild lebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

##### 1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

In der ersten Phase diskutierten wissenschaftliche Kreise und zuständige Behörden auf verschiedenen offiziellen Ebenen detailliert die Interpretation der Anhänge und deren Anwendung auf italienischem Gebiet. Dadurch entstand eine engere Zusammenarbeit, jedoch nicht dasselbe Niveau an technischer und organisatorischer Vorbereitung in allen Regionen und autonomen Provinzen.

Im Anschluss daran erfolgte die Unterzeichnung von Gebietsvorschlägen mit den einzelnen Regionen und autonomen Provinzen, die unabhängig handelten, jedoch koordiniert wurden durch:

- einen wissenschaftlichen Koordinationsausschuss von Vertretern des Umweltministeriums und wissenschaftlicher Gesellschaften,
- einen technischen Koordinationsausschuss von Vertretern des Umweltministeriums, der Regionen und autonomen Provinzen,
- die Rolle, die das Technische Sekretariat im Auftrag des Umweltministeriums dem Amt für neue Technologien, Energie und Umwelt übertrug (*ENEA, Ente per le Nuove Tecnologie, l'Energia e l'Ambiente*).

Die ersten Gebietsvorschläge mit Datenangaben wurden der Kommission im Juni 1997 zugesandt (im Anschluss an eine im Juni 1995 eingereichte vorläufige Liste von Gebieten ohne Datenangaben), der 1998 weitere Gebiete folgten. Am 22. April 2000 wurde in der Gazzetta Ufficiale eine vollständige Liste vorgeschlagener Gebiete (und Gebiete entsprechend der Vogelschutzrichtlinie) veröffentlicht (ministerieller Erlass vom 3. April 2000). Dadurch wurde das Bewusstsein für Natura-2000-Gebiete auf allen offiziellen Ebenen (Provinz- und Stadtverwaltungen) und bei der allgemeinen Öffentlichkeit geschärft. In der italienischen Liste sind gegenwärtig insgesamt 2 369 vGGB enthalten.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6 )

### 1.2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Es wird nicht von Bewirtschaftungsmaßnahmen berichtet, obwohl im Jahr 2000 für die Erstellung von Leitlinien für Bewirtschaftungspläne in Natura-2000-Gebieten ein LIFE-Projekt gestartet wurde (die Leitlinien wurden in der Gazzetta Ufficiale Nr. 224 vom 24. September 2002 veröffentlicht). Darüber hinaus werden einige Gebietsbewirtschaftungspläne im Rahmen von LIFE-Projekten erstellt.

### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Die Habitatrichtlinie wird in Italien durch den Erlass des Präsidenten Nr. 357 vom 8. September 1997 umgesetzt. Allerdings hat der Artikel 6 Probleme verursacht. Zunächst zweifelten einige Regionen und autonome Provinzen die Bestimmungen des Erlasses an. Des Weiteren leitete die Europäische Kommission Ende des Jahres 1999 ein Vertragsverletzungsverfahren ein, da Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie nicht vollständig umgesetzt worden war: Projekte, die für die betreffenden Gebiete eine Prüfung auf Verträglichkeit erfordern, beschränkten sich auf Kategorien, die von den nationalen Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst werden, obgleich laut der Habitatrichtlinie jedes Projekt, das den Erhaltungszustand eines Gebietes erheblich beeinträchtigen kann, eine Prüfung auf Verträglichkeit erfordert.

Zu Beginn des Jahres 2000 berief die Abteilung Umweltschutz des Umweltministeriums einen technischen Ausschuss ein zur gemeinsamen Überprüfung des Textes des Erlasses des Präsidenten Nr. 357/97 in Zusammenarbeit mit den Regionen und autonomen Provinzen. Mit diesem Ausschuss schuf das Umweltministerium einen Kommunikationskanal mit den Regionen zum Thema Natura 2000, wodurch das Bewusstsein der Regionen für ihre Verantwortung geschärft wurde, angemessene Schritte zur Vermeidung der Verschlechterung des Zustands der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in den vGGB zu ergreifen. Darüber hinaus war dieser Ausschuss eine Reaktion auf den immer länger werdenden Zeitraum, der zur Beendigung des Gebietsauswahlverfahrens benötigt wurde.

Mit dem Jahr 2000 begannen die Regionen und autonomen Provinzen damit, die in Artikel 6 enthaltenen Auflage der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten in ihre Verordnungen mit einzubeziehen sowie die Vorschriften des Erlasses des Präsidenten Nr. 357/97 in ihre Projektgenehmigungsverfahren umzusetzen. Die Rechtsgrundlagen unterscheiden sich: In manchen Fällen gilt die UVP-Gesetzgebung (z. B. in der Lombardei und in Apulien), während in anderen Regionen (z. B. in der Toskana) die Auflage der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten durch Naturschutzverordnungen umgesetzt wird.

Der technische Ausschuss überprüfte den Text des Erlasses des Präsidenten Nr. 357/97 und legte eine geänderte Fassung vor. Diese wurde jedoch wegen verschiedener Verzögerungen weder von der zuständigen Behörde genehmigt, noch bestätigte die Europäische Kommission, dass die Veränderungen ausreichend seien.

#### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Nicht im Bericht enthalten.

#### 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

##### 1.3.1 Kostenschätzungen

Nicht im Bericht enthalten.

##### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Bei der Erstellung von Verzeichnissen, während der Gebietsauswahl sowie für Gebietsbewirtschaftung und -schutz wurden nationale Gelder und LIFE-Mittel verwendet.

Um Nutzen aus vGGB zu ziehen und diesen aufrechtzuerhalten, wurden Strukturfonds eingesetzt.

#### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Durch den Erlass des Präsidenten Nr. 357 wird Artikel 11 der Habitatrichtlinie umgesetzt und dem staatlichen Forstausschuss (CFS) die Überwachungsaufgaben im Sinne des Erlasses übertragen. Im Falle von problematischen Entscheidungen wendet sich der CFS an das Umweltministerium als zuständiges nationales Organ.

Die Abteilung Naturschutz des Umweltministeriums hat dem CFS die Datenbank und digitale Karten in Bezug auf Natura 2000 zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden in das Berginformationssystem (Sistema Informativo della Montagna, SIM) eingegeben, ein System aus online-Diensten, mit dessen Hilfe die öffentlichen Behörden und deren Dienste Menschen in Berggebieten näher gebracht werden.

Durch die Einbeziehung der Natura-2000-Daten in das Informationssystem können alle CFS-Stellen vollständige Informationen zu in ihren Gebieten gelegenen vGGB und Sonderschutzgebieten erhalten. Diese Struktur, die dem CFS die Überwachung der Natura-2000-Gebiete ermöglicht, wird die Grundlage für künftige Überwachungstätigkeiten darstellen.

Es wurden Aktionspläne erstellt für: *Lepus corsicanus*, *Rupicapra pyrenaica ornata* und *Canis lupus*. Zudem wurden Richtlinien für die Überwachung der in den Anhängen IV und V aufgeführten Amphibien, Reptilien und Säugetiere entworfen.

## 2 Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Im Erlass des Präsidenten Nr. 357/97 (zur Umsetzung der Habitatrichtlinie) sind die Anhänge der Richtlinie komplett enthalten und somit sind alle Arten der Anhänge IV und V geschützt.

Des Weiteren sind im Gesetz zum Schutz der Warmblüter und zur Regulierung der Entnahme durch Jäger (Gesetz Nr. 157 vom 11. Februar 1992) alle in den Anhängen IV und V der Richtlinie aufgeführten Säugetiere geschützt, wohingegen Jägern die Entnahme von *Rupicapra rupicapra*-Exemplaren im Rahmen selektiver Schlachtpläne gestattet ist.

Die regionalen Gesetze zum Schutz wild lebender Tiere unterscheiden sich. In manchen Regionen werden wirbellose Tiere und kaltblütige Wirbeltiere nur zum Teil geschützt. In neun Regionen (Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Emilia Romagna, Marken, Apulien, Sardinien, Sizilien und Umbrien) sind keine Gesetze zu strengem Schutz oder eingeschränktem Fang von Arten der Anhänge IV und V der Habitatrichtlinie vorhanden. Nur die Toskana nimmt explizit auf die Habitatrichtlinie Bezug (R.L. 56/2000 „Gesetze zu Erhaltung und Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen“). Es existieren spezielle Tierschutzgesetze (z. B. im Latium, in Ligurien, Molise, in der Provinz Bozen) und einige Gesetze zum Schutz bestimmter Arten innerhalb allgemeiner Umweltschutzgesetze (z. B. im Piemont und in Friaul-Julisch Venetien).

Es existiert kein nationales Pflanzenschutzgesetz (außer dem Erlass des Präsidenten Nr. 357/97). In vielen Regionen sind gesetzliche Bestimmungen zu schützenswerten Pflanzen vorhanden und gegenwärtig überprüfen viele Behörden die Daten zur Verbreitung der Arten in den jeweiligen Regionen, um Artenlisten, die mit dem ordnungspolitischen Instrument in Verbindung stehen, zu erstellen oder zu aktualisieren.

Es existiert kein nationales System zur *Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens* aller aufgeführten Arten, obwohl einige Regionen und autonome Provinzen diesbezüglich bereits etwas unternommen haben. Es muss hervorgehoben werden, dass in Fällen, bei denen unbeabsichtigte Tötungen besonders große Auswirkungen mit sich brachten, zahlreiche lokale Initiativen stattgefunden haben, um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken (z. B. Straßenüber- oder Unterführungen für Amphibien, Maßnahmen zur Verringerung der Kollision von Straßen und Huftieren).

### 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Es sind keine allgemeinen Maßnahmen zur Regelung der Entnahme von Arten nach Anhang V vorhanden. Wie bereits oben erwähnt, bestehen bei den regionalen Gesetzgebungen zum Tierschutz Unterschiede. Dem Landesgesetz Nr. 157/92 zufolge ist die *Rupicapra rupicapra* das einzige Säugtier, bei dem die Entnahme von Exemplaren gestattet ist.

Bei allen Arten des Fangs, einschließlich der Fälle, bei denen entsprechend Artikel 16 der Richtlinie Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sind nicht-selektive Fangmittel verboten. Für den Fang von Säugetieren wird im Speziellen gewöhnlich um eine Stellungnahme des Nationalen Instituts für wild lebende Tiere (Istituto Nazionale per la Fauna Selvatica, INFS)

gebeten, das neben einer Beurteilung der Selektivität der Fang- oder Tötungsmittel die Auswirkungen des jeweiligen Verfahrens auf den Erhaltungszustand der Arten berücksichtigt.

Was Ausnahmegenehmigungen anbelangt, muss darauf hingewiesen werden, dass etwas Derartiges bis zur Umsetzung der Richtlinie durch den Erlass des Präsidenten Nr. 357/97 nicht existierte, und auch jetzt werden noch äußerst wenige Ausnahmegenehmigungen erteilt. Nur für den Fang zu wissenschaftlichen Zwecken wurden bisher Genehmigungen erteilt. 1999 gingen sieben, im Jahr 2000 fünf Anfragen ein für den Fang von Fledermäusen, Wölfen (*Canis lupus*), Braunbären (*Ursus arctos*) und Abruzzengemsen (*Rupicapra pyrenaica ornata*). In all diesen Fällen wurde eine geringe Anzahl (1-10) an Exemplaren pro Art, die die wild lebenden Populationen nicht beeinträchtigte, lebendig gefangen und sofort wieder freigelassen. In einem Fall wurde ein Exemplar einer Fledermausart getötet.

### 3 Sonstiges

#### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Es existiert kein spezielles Dokument zu den Hauptzielen der Forschung. Alle geplanten Tätigkeiten wurden jedoch stets in Bezug auf ihre Bedeutung und Dringlichkeit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie und der italienischen Naturschutzpolitik untersucht. Da die Liste der Projekte außergewöhnlich lang und umfangreich ist, kann sie in diesem Bericht nicht zusammengefasst werden.

#### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

Es ist keine vollständige Liste der Ansiedlungen und Wiederansiedlungen vorhanden. Viele in der Vergangenheit durchgeführte Ansiedlungen (die größtenteils vor der Einführung der Richtlinie erfolgten) haben Probleme für durch die Richtlinie geschützte Lebensräume und Arten verursacht. So wurden z. B. die Nutria und das Grauhörnchen wesentlich beeinträchtigt. Für beide Arten wurden Bewirtschaftungsleitlinien entworfen.

Besondere Erwähnung sollte die Problematik der Süßwasserfische finden: Es wurden äußerst viele nicht heimische Arten angesiedelt, was die Einführung wirksamer Maßnahmen zur Prävention oder Erholung geradezu unmöglich macht. Folglich wird momentan eine Untersuchung durchgeführt, die den Entwurf von Überwachungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nach sich ziehen soll.

Hervorgehoben werden sollte auch das vom Nationalen Institut für wild lebende Tiere 1997 verfasste Dokument mit dem Titel „Leitlinien für die Ansiedlung, Wiederansiedlung und Wiederaussetzung von Vögeln und Säugetieren“. Dieser Text hat eine lenkende Funktion und beinhaltet zudem Informationen, die auch für weitere Beurteilungen von Tieren nützlich sind.

#### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

Auf Landesebene wurden einige Veröffentlichungen herausgegeben, jedoch wurde das Hauptaugenmerk darauf gelegt, offiziellen Einrichtungen in den Regionen durch Websites, Tagungen, Mitteilungen usw. Informationen zur Verfügung zu stellen. Daher wurden viele regionale Initiativen durchgeführt, in denen über sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie (Kongresse, Veröffentlichungen, Websites usw.) berichtet und informiert wurde. 2002 gab das Umweltministerium die erste Folge einer Broschüre mit dem Titel „Natura 2000 – Italia Informa“ (Natura 2000 – Italien informiert) heraus.

Während der Phasen der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bekanntmachung und Förderung von Themen in Bezug auf das Natura-2000-Netz übernahmen auch Umwelt-NRO (WWF, Legambiente, CTS, LIPU) eine aktive Rolle. Viele dieser Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit fanden im Rahmen von LIFE-Natur-Projekten statt.

#### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

Nicht im Bericht enthalten.

#### 3.5 Humanressourcen und technische Ressourcen

Nicht im Bericht enthalten.

### **Zusammenfassung des Länderberichts: Luxemburg**

#### 1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

##### 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1) und 2))

###### 1.1.1 Verzeichnisse

Zur Erstellung einer nationalen Liste von als vGGB in Frage kommender Gebiete wurde eine wissenschaftliche Liste entworfen:

- **für Lebensräume des Anhangs I:** in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Botanik des Naturschutzverbands (*Société des naturalistes luxembourgeois*, SNL) und dem Naturkundemuseum (*Musée national d'histoire naturelle*),
- **für Arten des Anhangs II:** in Zusammenarbeit mit dem Naturkundemuseum und im Besonderen mit seinen Wissenschaftlern, die auf in der Richtlinie enthaltene Artengruppen spezialisiert sind.

###### 1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Die erste Phase bestand aus bibliografischen Forschungen zur Einholung und Zusammenstellung von Informationen zu in Luxemburg vorhandenen Lebensräumen nach Anhang I und Arten nach Anhang II. Dazu wurden zahlreiche Datenquellen herangezogen:

- das Mitteilungsblatt des SNL,
- spezifische Tier- und Pflanzenstudien zu bestimmten Lebensraumtypen oder Arten (z. B. Auenwäldern, Feuchtgebieten, Fledermäusen usw.), die größtenteils nicht veröffentlicht wurden,
- Daten zur Allgemeinen Absichterklärung (DIG) von 1982,
- die vom Naturkundemuseum verwaltete Datenbank LUXNAT,
- die Datenbank LUXSITE, die Natura-2000-Gebieten und allen anderen Gebieten von Bedeutung für den Schutz bedrohter Lebensräume und Arten gewidmet ist (siehe unten, Punkt 3.5),

- konsultierte Expertengruppen und
- Karten des Umweltministeriums zu biophysikalischer Bodennutzung (seit April 1996 verfügbar).

Mit Hilfe dieser Informationen wurden die Grenzen der vGGB geografisch festgelegt. Dies erfolgte in drei Phasen:

- Vorläufige Festlegung der Gebiete auf Grundlage von bibliografischen Informationen, Daten der Datenbank LUXNAT und Expertengutachten. Darüber hinaus wurden einige Gebiete definiert, um auf nationaler Ebene bedrohte Arten mit einzuschließen.
- Versuche auf nationaler Ebene zur Gewichtung der Gebiete (Ende 1996). Das Ziel bestand darin, die vom französischen Nationalmuseum für Naturgeschichte entwickelte Methode zur Beurteilung der Gebiete anzuwenden, um die Gebiete zu bestimmen, die als vGGB in Frage kamen. Es stellte sich jedoch heraus, dass die französische Methode auf ein kleines Land wie Luxemburg nicht so leicht angewendet werden kann und Gebiete, die entsprechend den in der Richtlinie festgelegten Kriterien als bedeutend galten, bei Anwendung der französischen Methode vorzeitig aus der Gebietsauswahl ausgeschlossen werden können,
- detailliertere Definition der vGGB durch digitalisierte biophysikalische Bodennutzungskarten, Genehmigung der vGGB-Grenzen durch verschiedene Expertengruppen sowie Genehmigung der wissenschaftlichen Liste durch Fachleute. Ziel dieser dritten Phase (Anfang 1997) war die Reduzierung der Fläche der ursprünglich festgelegten vGGB (20,3 % der Gesamtfläche Luxemburgs) durch den Ausschluss von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit geringem ökologischen Wert. Mit Hilfe von Expertengruppen und einem Beratungsunternehmen wurden die Grenzen unter Anwendung des GIS-Systems für die Umwelt neu überprüft. Bei einer vom Umweltministerium organisierten Beratungssitzung wurde die wissenschaftliche Liste der Gebiete am 21. Juli 1997 letztendlich genehmigt.

Auf der Grundlage dieser Liste wählte die Regierung Gebiete aus, in denen Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II vorkommen, um „Lebensraumgebiete“ zu erhalten, die:

- die verschiedenen Lebensraumtypen ausgewogen vertreten,
- die Schaffung zusammenhängender Gebiete ermöglichen und
- den Schutz der betreffenden Lebensräume/Arten so wirksam wie möglich gewährleisten.

Daraufhin wurde die nationale Liste mit 38 vGGB auf einer Gesamtfläche von 352 km<sup>2</sup>, d. h. 13,6 % der Gesamtfläche Luxemburgs ausgewählt.

Am 27. Oktober 1998 wurde die vGGB-Liste offiziell bei der Kommission eingereicht, am 13. Januar 1999 folgten die für die Gebiete maßgeblichen Daten.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Für jedes Gebiet sind Bewirtschaftungsziele und -pläne zu erstellen. Die Gesamtbewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete wird von der Wasser- und Forstverwaltung

(*Administration des Eaux et Forêts*) anhand des Beispiels der Naturschutzgebiete durchgeführt. Die Hauptbeteiligten dabei sind die Gemeindesyndikate und Gemeinden (*syndicats communaux* und *communes*).

Gebietsbewirtschaftung wird anhand folgender Instrumente durchgeführt werden:

- vertragsbasierte Bewirtschaftung, d. h. vertraglich vereinbarte Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele. Zu diesen zählen die vom Umweltministerium entwickelten Natura-2000-Programme, im Rahmen derer Landwirte Ausgleichszahlungen erhalten, die Ernten aufs Spiel setzen oder zusätzliche Dienstleistungen erbringen, um den günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen aufrechtzuerhalten. Ähnliche Ausgleichszahlungen werden für Landwirte in forstwirtschaftlich genutzten Gebieten zur Verfügung stehen. Die Finanzinstrumente zur Durchführung vertragsbasierter Maßnahmen werden in der großherzoglichen Verordnung (*règlement*) vom 22. März 2002 festgesetzt, die eine Reihe finanzieller Hilfsmaßnahmen für den Erhalt der Artenvielfalt einführte.
- Nutzungsrechte für Land, das für eine bestimmte Art der Bewirtschaftung (z. B. extensive Beweidung) oder zur Verbesserung der Lebensraumsysteme genutzt wird.
- Landerwerb durch den Staat oder Stadtverwaltungen,
- Ausweisung von Gebieten als national geschützte Gebiete,
- Die großherzogliche Verordnung vom 22. Oktober 1990 über Finanzhilfen zur Verbesserung der natürlichen Umwelt.

Die passendste Methode wird von Fall zu Fall ausgewählt, in Abhängigkeit von ökologischem Wert und Gefährdung des betreffenden Gebiets sowie der Zusammenarbeit seiner Nutzer.

#### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Zum Schutz von vGGB und Sonderschutzgebieten vor möglichen Schädigungen und in Erwartung einer weiteren Änderung des (geänderten) Gesetzes über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen vom 11. August 1982 wurde am 9. Juli 1999 an alle dem Umweltministerium unterstehenden Verwaltungen eine ministerielle Anweisung erteilt, in der die Verwaltungsmaßnahmen dargelegt werden, die zur Umsetzung der Habitatrichtlinie erforderlich sind.

Gegenwärtig werden Gesetze entworfen zur (i) Umsetzung der Habitatrichtlinie in nationales Recht und (ii) weiteren Änderung des (geänderten) Gesetzes über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen vom 11. August 1982. Mit diesem Gesetzesvorschlag werden vGGB gesetzlich geschützt werden.

Die allgemeinen Mechanismen zur Beurteilung und Genehmigung neuer, Gebiete beeinflussender Tätigkeiten sind festgeschrieben (i) in der oben genannten ministeriellen Anweisung vom 9. Juli 1999 und (ii) dem (geänderten) Gesetz über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen vom 11. August 1982.

Die ministerielle Anweisung verlangt beispielsweise von den leitenden Naturschutzbeamten der Verwaltungsbezirke (*arrondissements*), dass diese den Schutz von vGGB persönlich gewährleisten, indem sie zu allen vorgeschlagenen Maßnahmen, die die betreffenden Gebiete



verändern können, detaillierte Stellungnahmen einreichen. Im Falle der Schädigungen dieser Gebiete müssen die Naturschutzbeamten sofort Maßnahmen ergreifen und die übergeordneten Behörden und gegebenenfalls die Justizbehörden warnen. Verstöße gegen die bestehenden Rechtsbestimmungen müssen sie schriftlich festhalten. Zudem wird in der Anweisung der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Habitatrichtlinie wiedergegeben.

Darüber hinaus erfordert das Gesetz über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen für bestimmte Tätigkeiten eine Genehmigung des Umweltministers (Bewässerung, Reinigung, Wasserentnahme, Pumpen, direkte oder indirekte Wasserableitung, Verstärkung von Flussufern, Anhebung von Flussbetten und, allgemeiner, für jegliche Tätigkeit, die den Wasserhaushalt beeinflussen oder Wasserpflanzen und -tiere sowie die Qualität des Gebietes schädigen könnte). Jegliche Veränderungen bei der Nutzung von Waldflächen sind verboten, es sei denn, der Umweltminister hat im Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit oder im Hinblick auf die Verbesserung von Agrarstrukturen eine spezielle Genehmigung erteilt. Des Weiteren ist die Reduzierung, Zerstörung oder Veränderung von Biotopen wie Teichen, Sümpfen, Schilfgebieten, Binsen, Hecken, Buschwald oder Unterholz sowie aller Lebensräume des Anhangs I und Lebensräume von Arten nach Anhang II verboten.

### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Eine Definition des günstigen Erhaltungszustands in Bezug auf Natura 2000 oder eine Beurteilung des aktuellen Erhaltungszustands wurde nicht versucht. Eine Beurteilung des Erhaltungszustands wird im Rahmen der Bewirtschaftungspläne erfolgen.

## 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

### 1.3.1 Kostenschätzungen

In Luxemburg wurde bisher kein Kostenschätzungen erstellt.

### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

1997 begann das Umweltministerium mit dem Entwurf einer großherzoglichen Verordnung über die Schaffung eines Rechtsrahmens, anhand dessen Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete finanziert werden können. In der am 22. März 2002 verabschiedeten Verordnung wird eine Reihe finanzieller Hilfsmaßnahmen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt festgesetzt. Eine Kopie dieser Verordnung ist in Anhang I des Berichts enthalten.

### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Bisher sind noch keine Überwachungsprogramme für Lebensräume oder Arten vorhanden.

## 2 Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Die vorhandenen Schutzmaßnahmen für Tiere und Pflanzen sind in verschiedenen Verordnungen festgelegt. Folgende *Tierarten* werden entsprechend der Verordnungen von 1986 geschützt:

#### **Bivalvia:**

Unionidae (einschließlich *Unio crassus*)

#### **Insecta:**

Papilionoidea s.l. spp. (Ausnahmen sind vorhanden, betreffen jedoch keine in Anhang IV aufgeführte Arten)

#### **Amphibia:**

Salamandridae (einschließlich *Triturus cristatus*)

Discoglossidae (einschließlich *Bombina variegata*)

Bufonidae (einschließlich *Bufo calamitae*)

Hylidae (einschließlich *Hyla arborea*)

Ranidae (einschließlich *Alytes obstetricans*, *Rana lessonae*)

#### **Mammalia:**

Chiroptera spp.

*Muscardinus avellanarius*

*Lutra lutra*

*Felis sylvestris*

## **Nicht geschützt:**

### *Castor fiber*

In Luxemburg wird gegenwärtig keine *Pflanzenart* des Anhangs IV geschützt. Im Bericht wird die Schlussfolgerung gezogen, dass Pflanzenarten des Anhangs IV von der großherzoglichen Verordnung vom 19. August 1989 über den vollständigen oder teilweisen Schutz bestimmter wild lebender Pflanzenarten nicht erfasst werden. Eine Änderung des Schutzzustands und der Liste der geschützten Arten wird im Gesetzesvorschlag zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen von 1982 geplant.

Im Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der Habitatrichtlinie ist ein *Überwachungssystem für unbeabsichtigten Fang und Tötung* vorgesehen.

## 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

### *Tierarten*

Die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der Arten nach Anhang V wird gegenwärtig von der großherzoglichen Verordnung vom 8. April 1986 über den vollständigen oder teilweisen Schutz bestimmter wild lebender Tierarten geregelt. Folgende Arten werden erfasst:

- *Helix pominata*: Das Sammeln von Exemplaren dieser Art ist auf allen öffentlichen und privaten Grundstücken im Besitz des Staates oder der Stadtverwaltungen verboten. Auf Privatgrundstücken im Besitz von Einzelpersonen ist das Sammeln zwischen dem 1. April und 30. Juni verboten.
- Margaritifera margaritifera: Entnahme verboten
- *Astacus astacus*: Entnahme verboten
- Ranidae: Entnahme verboten
- Nicht geschützt: *Castor fiber*, *Hirudo medicinalis*, *Austropotamophobius torrentium*, *Thymallus thymallus*, *Salmo salar*, *Barbus barbus*, *Martes martes*, *Mustela putorius*

### *Pflanzenarten*

Die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der Arten des Anhangs V wird gegenwärtig von der großherzoglichen Verordnung vom 19. August 1989 über den vollständigen oder teilweisen Schutz bestimmter wild lebender Tierarten geregelt. Folgende Arten werden erfasst:

- Cladoniaceae: Entnahme verboten
- Sphagnaceae: Entnahme verboten
- Lycopodiaceae: Entnahme verboten
- *Arnica montana*: Entnahme verboten
- Nicht geschützt: *Leucobrium glaucum*.

Eine Änderung des Schutzzustands sowie der Liste der geschützten Arten wird im Gesetzesvorschlag zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen von 1982 geplant.

Die Geräte für Fang und Tötung sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen festgelegt:

- Gesetz über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen vom 11. August 1982,
- Gesetz vom 15. März 1983 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Tieren,
- Jagdgesetz vom 19. Mai 1885,
- großherzogliche Verordnung vom 8. April 1986 über den vollständigen oder teilweisen Schutz bestimmter wild lebender Tierarten,
- ministerielle Verordnung vom 18. September 1997 über genehmigte Jagdgeräte,
- ministerielle Verordnung vom 29. Mai 1986 über den Einsatz von Schusswaffen und Munition für Jagdzwecke.

Im Gesetzesvorschlag zur Änderung des Gesetzes von 1982 über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen (in dessen Artikel 23) wird speziell ein Verbot nicht-selektiver Fang- und Tötungsgeräte gemäß der Habitatrichtlinie enthalten sein. In Artikel 23 wird der Wortlaut des Artikels 15 der Habitatrichtlinie wiedergegeben.

Im Bericht wird nicht erwähnt, ob eine Beurteilung dieser Maßnahmen stattfinden wird.

Eine allgemeine Beurteilung der Ausnahmegenehmigungen erweist sich als schwierig, insbesondere da diesbezüglich nur wenige Anfragen eingehen. Es lässt sich jedoch feststellen, dass der Fang die wichtigste Tätigkeit darstellt, die genehmigt wird. Er erfolgt zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts und, in manchen Fällen, zum Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere. Ein weiterer Grund könnte der Schutz der öffentlichen Gesundheit sein. Viele der erteilten Ausnahmegenehmigungen betreffen Insekten.

### 3 Sonstiges

#### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Es werden Forschungsprogramme durchgeführt, um den günstigen Erhaltungszustand für Lebensräume/Arten aufrechtzuerhalten und/oder diesen wieder herzustellen. Diese Programme werden von wissenschaftlichen Einrichtungen geleitet, insbesondere vom Naturkundemuseum. Das Umweltministerium leistet keinen Beitrag in punkto Forschung.

#### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

Der Bericht enthält keine Informationen zu Wiederansiedlungen von Arten des Anhangs IV oder absichtlichen Ansiedlungen.

### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

Bisher konzentrierten sich die wichtigsten Schulungsaktivitäten des Umweltministeriums auf Forstarbeiter, damit diese Fähigkeiten entwickeln, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Natura 2000 zu schärfen.

Im Jahr 2000 gab das Umweltministerium ein zehnsseitiges Informationsheft für die allgemeine Öffentlichkeit heraus, das sich mit der Bedeutung des Natura-2000-Netzes und seiner Umsetzung in Luxemburg beschäftigte.

NRO trugen durch Information ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit zu einem stärkeren Bewusstsein für Umweltbelange bei.

### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

### 3.5 Humanressourcen und technische Ressourcen

Für die Einrichtung des Natura-2000-Netzes ist das Umweltministerium zuständig (2-3 Fachleute). Die Verwaltung des Netzes liegt in den Händen der Wasser- und Forstverwaltung (*Administration des Eaux et Forêts*) (ein Forstbeamter und zahlreiche Forstarbeiter).

Mit LUXSITE wurde eine Datenbank eingerichtet, die sich mit Natura-2000-Gebieten und allen anderen für die Erhaltung bedrohter Lebensräume und Arten wichtigen Bereichen befasst. Damit sollten zwei Hauptprobleme beseitigt werden: Die Tatsache, dass die verfügbaren Informationen äußerst heterogen sind, und dass sie sich über die verschiedenen daran beteiligten Institutionen und Verwaltungen weit verteilen. Das Ziel von LUXSITE besteht darin, den Nutzern aktuelle Informationen über Natura-2000-Gebiete zur Verfügung zu stellen.

Es ist vorgesehen, dass die LUXSITE-Datenbank ständig aktualisiert wird und Teile ihrer Informationen aus der Datenbank LUXNAT und dem GIS (Geografischen Informationssystem) für die Umwelt bezieht.

## **Zusammenfassung des Länderberichts: Niederlande**

1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)

1.1.1 Verzeichnisse

Das Gebietsauswahlverfahren basierte auf wissenschaftlichen Daten, die als ein Teil des niederländischen Beitrags zum europäischen Biotopprojekt CORINE gesammelt wurden, sowie auf Gutachten von Experten des Fachzentrums für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei (ehemals Informations- und Wissenszentrum für Naturbewirtschaftung). Zusätzliche Gutachten wurden von wissenschaftlichen Einrichtungen wie dem Institut für Forst- und Naturforschung, jetzt Alterra, Universitäten, Naturschutzorganisationen (z. B. Vogelbescherming Nederland) und den fünf Direktionen für Regionalpolitik des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei erstellt. Während des Berichtszeitraums wurden 76 Gebiete als vGGB bekannt gegeben.

1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Gebietsauswahl und -vorschläge erfolgten in mehreren Teilen und entsprechend den Kriterien, die das Ministerium für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei und das Informations- und Wissenszentrum für Naturbewirtschaftung aufgestellt hatten. Diese basieren auf den Ergebnissen des Atlantic Biogeographical Region Workshop (Workshop zur biogeographischen Region des Atlantiks) in Edinburgh vom Oktober 1994.

Die ersten 76 Gebiete wurden auf der Grundlage ausgewählt, dass:

- sie die Kriterien in Anhang III der Habitatrichtlinie erfüllen,
- sie eine Fläche von mehr als 250 ha umfassen,
- in ihnen prioritäre Arten und/oder Lebensraumtypen vorkommen,
- sie ausschließlich Gebiete mit nicht-prioritären Arten und/oder Lebensraumtypen sind, sie zu den fünf wichtigsten Gebieten in den Niederlanden oder zu den hundert bedeutendsten in der Europäischen Union zählen (Dieses Kriterium stimmt mit der für das Biotopprojekt CORINE verwendeten Methodik überein.).

1996 wurden der Europäischen Kommission 27 ausgewählte Gebiete bekannt gegeben, denen 1998 ein zweiter Teil folgte, der alle 76 Gebiete mit einschloss. Der zweite Teil enthielt zunächst einige Vorbehalte, die jedoch von der Kommission zurückgewiesen und daraufhin von den niederländischen Behörden zurückgezogen wurden.

1999 bat das Ministerium für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei, in Reaktion auf das erste Atlantic Biogeographical Seminar in Kilkee, Alterra und das Fachzentrum für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei um die Ausarbeitung eines dritten und endgültigen Gebietsvorschlags. Dies erfolgte auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Daten, insbesondere in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene nationale Klassifikation der Vegetation (Nationale Vegetationsdatenbank, LVD) und überarbeiteter Gebietsauswahlkriterien. Letztere wurden angepasst, um eine größere

Übereinstimmung mit Anhang III und den Artikeln 1 und 4 der Habitatrichtlinie zu erzielen sowie die Ergebnisse des Atlantic Biogeographical Seminar zu berücksichtigen.

Das Gebietsauswahlverfahren wurde durch fehlende Informationen zu einzelnen Gebieten und öffentlichen Widerstand gegen das Gebietsauswahl- und Bekanntgabeverfahren behindert. Der Widerstand kam durch die Unsicherheit in Bezug auf den Zustand einmal bestimmter Gebiete und die Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe und Ausweisung der Gebiete zustande.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2. Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

95 % der potenziellen Natura-2000-Gebiete (entsprechend der Vogel- und Habitatrichtlinie) werden von der Ökologischen Hauptstruktur (Ecologische Hoofd Structuur, EHS) erfasst – dem nationalen „Rückgrat“ für den Naturschutz. Diesem Netz nationaler Gebiete gehören hauptsächlich Gebiete an, die mit öffentlichen Geldern erworben wurden und von Naturschutzorganisationen, der Staatsforstverwaltung und Naturschutzstiftungen der Provinzen verwaltet werden.

EHS-Gebiete müssen unversehrt bleiben. Eingriffe in und/oder Entwicklungen innerhalb oder in der unmittelbaren Nachbarschaft eines EHS-Gebietes sind nicht gestattet, wenn sie die wesentlichen Gebietsmerkmale oder -werte beeinträchtigen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie durch vorrangige soziale Interessen gerechtfertigt sind. Untersuchungen müssen im Allgemeinen in Form von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchgeführt werden, um herauszufinden, ob derartige Tätigkeiten oder Entwicklungen nicht vernünftigerweise anderswo stattfinden oder in einer anderen Form ausgeübt werden können. Wenn dies nicht der Fall und ein Eingriff unvermeidlich ist, sind Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Für alle EHS-Gebiete sind Pläne vorhanden. Grundbesitzer in Naturgebieten können, auf Grundlage dieser Pläne, Bewirtschaftungszuschüsse erhalten. In Bezug auf Gebietsbewirtschaftung sind zwei Verordnungen erwähnenswert: die „Verordnung über Bewirtschaftungsverträge und Naturentwicklung“ und die „Verordnung über (die Förderung) der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen“. Die Strategien für EHS-Gebiete sind im Strukturplan für den ländlichen Raum (Structuurschema Groene Ruimte, SGR) festgeschrieben.

### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Im Anschluss an ein Aufforderungsschreiben der Kommission zur angemessenen Umsetzung des Artikels 6 in niederländischem Recht brachte die Regierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes von 1998 ein (Dezember 2001). Dieser Entwurf muss allerdings noch vom Parlament diskutiert werden.

### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Im Bericht wird nicht auf den günstigen Erhaltungszustand Bezug genommen.

### 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

#### 1.3.1 Kostenschätzungen

Es liegen nur grobe vorläufige Kostenschätzungen vor, die sich für die öffentlichen Behörden bei der Umsetzung von Natura 2000 ergeben. Aktuelle Schwierigkeiten bezüglich der Lieferung absoluter Zahlen ergeben sich aus:

- zeitlichen Einschränkungen, weswegen die Zahlen teilweise nur auf Schätzungen basieren (die Fragen in Bezug auf Artikel 8 der Habitatrichtlinie mussten kurzfristig beantwortet werden),
- Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen Kosten, die für Natura-2000-Gebiete und andere Naturgebiete entstanden,
- Schwierigkeiten beim Zusammentragen von Kostendaten der zahlreichen an der Umsetzung der Richtlinie beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen (einschließlich NRO und lokale Behörden), insbesondere angesichts der bestehenden zeitlichen Einschränkungen,
- Nichtberücksichtigung direkter und indirekter Ausgaben für Natura 2000 vor der Gebietsbekanntgabe (z. B. Erwerbskosten);
- allgemeine Tendenz einer Unterschätzung der Kosten für Überwachungsmaßnahmen, Durchführung und Überwachung, insbesondere da viele dieser Tätigkeiten nur einen kleineren Teil größerer Projekte darstellen oder von Freiwilligen ausgeführt werden,
- Unsicherheit bezüglich der endgültigen Gebietsgröße von Natura 2000.

Es wurden allerdings auf Grundlage der verschiedenen Naturgebietstypen vereinheitlichte Bewirtschaftungskosten veranschlagt. Diese finden allgemein Anwendung bei Zuschussanträgen im Rahmen des Förderprogramms für Naturbewirtschaftung (Maßnahmenprogramm für die Bewirtschaftung) des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei und bilden die Grundlage für die folgende zusammenfassende Tabelle der Ausgaben für Natura 2000:

Tabelle 1: Zusammenfassung der geschätzten Kosten für öffentliche Behörden in den Niederlanden und niederländische Naturschutzorganisationen für die Umsetzung von Natura 2000 im Zeitraum 1994-2000 (Angaben in Mio. Euro)

	Indirekte Kosten*	Unterrichtu ng und Informatio n	Bewirtschaftu ngskosten	An die Wasserwirts chaftsämter der Bezirke zu entrichtende Abgaben**	Durchführung und Überwachung	Gesamt
Mio. EUR	43,9	75,1	409,7	54,6	8,6	591,9



%	7,4	12,7	69,2	9,2	1,5	100
---	-----	------	------	-----	-----	-----

\*Indirekte Kosten beinhalten Ausgaben für den Erwerb von Naturgebieten, ergebnisbasierte Maßnahmen, Artenschutzpläne und Maßnahmen zur Fragmentierung von Lebensräumen.

\*\* Grundbesitzer müssen Steuern an die Wasserwirtschaftsämter der Bezirke entrichten.

### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Zu den nationalen Finanzmitteln für Natura 2000 gehören Beiträge des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei. Einige dieser Ausgaben wurden speziell auf den Naturschutz ausgerichtet, die Mehrheit verfügt jedoch über zahlreiche, nicht damit in Zusammenhang stehende Ziele. Zu den europäischen Finanzmitteln zählen LIFE-Natur und IRMA (INTERREG II/1997-2001).

Während des Berichtszeitraums wurden neuen Projekte im Rahmen von LIFE-Natur kofinanziert.

### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Seit 1995 wird die Artenüberwachung innerhalb des Netzwerks zur ökologischen Überwachung (Netzwerk Ecologische Monitoring, NEM) organisiert, bei dem drei Ministerien (Ministerium für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei, Ministerium für Verkehr, Wasserwirtschaft und Öffentliche Arbeiten und Ministerium für Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt), das Zentrale Statistikamt (CBS) und das Staatliche Institut für Volksgesundheit und Umwelt (RIVM) zusammenarbeiten. Es stehen allgemeine Daten zu Pflanzen, Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen, Libellen und Giftpilzen zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Rahmen von Artenschutzplänen, die jährliche Artenverzeichnisse verlangen, speziellere Überwachungsmaßnahmen durchgeführt. Es fand zwar keine offizielle Überwachung von Lebensraumtypen statt, doch wurde eine Studie zum Geltungsbereich derartiger Überwachungen durchgeführt.

Im Jahr 2000 wurde eine nationale Studie zur Verbreitung von Tieren und Pflanzen in den Niederlanden begonnen. Im Rahmen dieser Studie werden die Anforderungen an Daten, die tatsächliche Verfügbarkeit von Daten bezüglich der Verbreitung und zusätzlicher Datenbedarf untersucht.

Im Allgemeinen sind die Überwachungsinitiativen nicht speziell auf die Auflagen der Habitatrichtlinie ausgerichtet. So stimmt beispielsweise die Abgrenzung bestehender Untersuchungsgebiete häufig nicht mit den vorgeschlagenen Natura-2000-Gebieten überein. Zur Beseitigung von Widersprüchen werden die Überwachungsverfahren momentan erneut überprüft.

Alle NEM-Daten werden vom Zentralen Statistikamt gesammelt. Daraufhin wird ein Jahresbericht erstellt, in dem die Entwicklungen der betreffenden Arten beschrieben werden. Das NEM und mit ihm verknüpfte Systeme zur Zusammenstellung von Daten werden vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Habitatrichtlinie beurteilt.

## 2 Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Was Arten des Anhangs IV betrifft (die in den Niederlanden in freier Wildbahn leben), so wurden die Bestimmungen der Artikel 12 Absätze 1 und 3 und Artikel 13 der Habitatrichtlinie in Form von Verboten in Kapitel V des Naturschutzgesetzes von 1967 aufgenommen. Im Jahr 2002 wurde das oben genannte Gesetz vom Gesetz über die Pflanzen- und Tierwelt abgelöst (verabschiedet 1997/98, in Kraft getreten am 1. April 2002), das die in der Habitatrichtlinie enthaltenen Elemente zum Artenschutz umsetzt.

Im Rahmen des 1996 veröffentlichten „Plan van Aanpak Soortenbeleid“ (Aktionsplan „Arten“) wurden 650 besonders zu schützende Zielarten bestimmt. Anschließend und auf Grundlage des Mehrjahresprogramms für die Durchführung der Artenpolitik 2000-2004 wurde ein Plan für die Entwicklung und Durchführung von Artenschutzplänen für 150 Arten entworfen. Diese Arten werden als die gefährdetsten Arten in den Niederlanden angesehen.

Zwischen 1994 und 2000 wurden einige Artenschutzpläne entworfen. Deren Ziel bestand darin, gefährdete Populationen in einem Zeitraum von fünf Jahren wieder in einen lebensfähigen Zustand zurückzusetzen. Dies betraf folgende Arten:

Art	veröffentlicht
Löffelreiher	1994
Schleiereule	1996
Steinkauz	1999
Großer Feuerfalter	2000
Feldpflanzen	2000
Geburtshelferkröte, Laubfrosch, Gelbbauchunke und	2000
Sumpfvogel	2000
Wiesenweihe	2000
Feldhamster	2000

In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 der Habitatrichtlinie werden Beifänge (z. B. bei Delphinen und Tümmlern) sowie Kontrollmaßnahmen für Bisamratten überwacht. Zudem werden Forschungsarbeiten zu Verbesserung der Fangmethoden sowie zur Vermeidung von Beifängen durchgeführt.

## 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15 und 16)

Was Arten des Anhangs V angeht, so dürfen Larven des Wasserfrosches und des Grasfrosches entnommen und bis zum Abschluss ihrer Metamorphose zu Unterrichtszwecken behalten werden. Wo es für notwendig erachtet wird, gelten für andere Arten die Bestimmungen des Jagdgesetzes (bis zum 1. April 2002, als dieses vom Gesetz über die Pflanzen- und Tierwelt abgelöst wurde) und des Fischereigesetzes. Fang und Tötung von Baumrindern und Iltissen ist verboten.

Im Jagdgesetz sind Bestimmungen zum Verbot nicht-selektiver und verbotener Fanggeräte enthalten (Anhang VI Buchstabe a der Habitatrichtlinie).

Ausnahmegenehmigungen werden nur aus den in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c und d beschriebenen Gründen erteilt. Diese galten für den Feldhamster, um ein Nachzucht- und Wiederaussetzungsprogramm (Blijdorp Zoo, Rotterdam) zu fördern und das Legen von Wasserrohrleitungen in der Provinz Limburg zu gestatten. Darüber hinaus machten Grundstückserschließungen Ausnahmegenehmigungen für einige Amphibien- und Reptilienarten erforderlich, insbesondere für Knoblauchkröten, Zauneidechsen, Kreuzkröten, Kleine Wasserfrösche und Kammolche. Es wurden Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen.

### 3 Sonstiges

#### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Im Bericht werden keine anderen speziellen Forschungsarbeiten als die bereits genannten erwähnt.

#### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

Während des Berichtszeitraums wurde der Biber in zwei Gebieten erfolgreich wieder angesiedelt. Darüber hinaus fanden Wiederaussetzungsprogramme für die Mauereidechse, die Gelbbauchkröte und den Feldhamster statt. Die Wiederaussetzung der Mauereidechse war erfolgreich. Die Programme für die anderen beiden Arten waren am Ende des Berichtszeitraums noch nicht bewertet worden.

#### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

Bei den meisten Informationsaktionen wurde sowohl über die Habitat- als auch über die Vogelschutzrichtlinie informiert. Die Veranstaltungen und Materialien richteten sich dabei an landesweite öffentliche und private sowie regionale und lokale Organisationen. Auf regionaler und lokaler Ebene wurden die Begegnungen gewöhnlich von den regionalen Direktionen des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei organisiert. Im Juni 1997 veranstalteten die Niederlande (in Apeldoorn) ein EU-Fachseminar mit dem Titel *Agriculture and Natura 2000* (Landwirtschaft und Natura 2000).

Das Ministerium hat zwei bedeutende Broschüren herausgegeben: (1) *Fragen und Antworten* und (2) *Auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen geschützte Naturgebiete in den Niederlanden* (Mai 1994). Die wichtigsten Informationen zu Natura 2000 sind auch auf der Website des Ministeriums verfügbar. Darüber hinaus können Fragen auch im Informationsbüro des Ministeriums (*Infotiek*) beantwortet werden.

#### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

Im Strukturplan für den ländlichen Raum (SGR) ist festgesetzt, dass der Schutz von in internationalen Vereinbarungen erfassten Arten in den Plänen der Bezirke sowie den Bodennutzungsplänen zu berücksichtigen ist. Bei Raumplanungs- und Entwicklungstätigkeiten ist auf den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume der betreffenden Arten zu achten. Sind Unterbrechungen (z. B. von Migrationswegen) unvermeidbar, müssen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden (z.B. durch größtmögliche Einschränkung der Auswirkungen von Gebietsfragmentierung und -grenzen). Im SGR ist zudem die Realisierung der Ökologischen Hauptstruktur (EHS) vorgesehen, in Rahmen derer

95 % des niederländischen Natura-2000-Netzes geschaffen werden. Das Gesetz zur Bewirtschaftung der Umwelt sieht eine adäquate Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Mit der EHS soll eine stärkere Verbindung zwischen räumlich nicht zusammenhängenden ausgewiesenen Gebieten geschaffen werden. Bis zum Jahr 2020 werden neue, haltbare Naturverbindungen vorhanden sein, die den räumlichen Zusammenhalt und die ökologische Qualität des EHS stärken und größere zusammenhängende Naturgebiete schaffen werden. Das Natura-2000-Netz stellt einen wesentlichen Bestandteil der EHS dar, die sich durch den Erwerb und die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Bewirtschaftung von Naturgebieten weiter entwickelt. Im vom Ministerium herausgegebenen Strategiepapier *Natur für Menschen, Menschen für Natur* wird eine Strategie zur Erreichung einer stärkeren Verknüpfung und, wenn möglich, einer Berücksichtigung der Naturgebiete in einem größeren, europäischen Kontext aufgestellt.

### 3.5 Humanressourcen und technische Ressourcen

Die wichtigsten für die Umsetzung der Habitatrichtlinie in den Niederlanden zuständigen Obrigkeiten sind die niederländische Regierung und, im Kabinett, der Minister für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei. Was jedoch Artikel 6 der Habitatrichtlinie anbelangt, so ist entsprechend dem Gesetzesvorschlag zur Änderung des Naturschutzgesetzes von 1998 jede zuständige Verwaltungsbehörde in den Niederlanden für die Umsetzung der Richtlinie verantwortlich.

## **Zusammenfassung des Länderberichts: Portugal**

- 1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten
- 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)
- 1.1.1 Verzeichnisse

Zwischen 1994 und 1998 koordinierte das Institut für Naturschutz (ICN) mit Unterstützung von LIFE verschiedene Projekte zu Verzeichnissen von Lebensräumen und Arten auf dem portugiesischen Festland, einschließlich des „Projekts zu natürlichen Lebensräumen und Pflanzenarten des Anhangs II der Habitatrichtlinie in Portugal (Festland)“. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Projekte und des vorhandenen Wissens im Institut für Naturschutz entwarf das Referat Naturschutz im Juli 1995 einen ersten wissenschaftlichen Gebietsvorschlag.

Für die autonome Region Azoren wurde auf der Grundlage einer im Rahmen des LIFE-Projekts durchgeführten Bestandsaufnahme mit dem Titel „Natürliche Vegetation und Flora der Azoren“ vom Fachbereich Agrarwissenschaften der Universität der Azoren eine Liste terrestrischer Gebiete vorgeschlagen.

In der autonomen Region Madeira führten von Dezember 1992 bis Mai 1995 Fachleute des Madeira Naturparks, der botanischen Gärten und des regionalen Umweltreferats eine umfassende Untersuchung zu den lokalen Lorbeerwäldern durch, die die Grundlage für den Vorschlag eines der vielschichtigsten Gebiete darstellte.

### 1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Im Mai 1996 wurde ein vorläufiger Entwurf der vorgeschlagenen nationalen Liste der Gebiete erstellt. Dieser wurde daraufhin in Sitzungen mit den Referaten der Regierung, mit wissenschaftlichen Institutionen, Wirtschaftsvereinigungen, Land- und Forstwirtschaftsverbänden, Umwelteinrichtungen und den Bürgern öffentlich diskutiert.

Man beschloss, die vorgeschlagene nationale Liste der Kommission in zwei Phasen vorzulegen. Der erste Teil, der 31 Gebiete auf ca. 13 % der Fläche des Festlandes enthält, wurde vom Ministerrat am 5. Juni 1997 angenommen und am 28. August 1997 veröffentlicht. Der zweite Teil wurde mit Blick auf die späteren Ergebnisse des „Projekts zu natürlichen Lebensräumen und Pflanzenarten des Anhangs II der Habitatrichtlinie in Portugal (Festland)“ und mit dem Hauptziel vorbereitet, gewisse Lebensräume und Arten besser zu repräsentieren. Nachdem er von März bis April 2000 einer öffentlichen Anhörung unterzogen wurde, wurde er am 5. Juli 2000 veröffentlicht.

Die Liste der Gebietsvorschläge für die Azoren wurde von der regionalen Regierung am 5. Februar 1998 veröffentlicht. Die endgültige Liste der Gebiete in Madeira gab die regionale Regierung am 19. September 2000 heraus.

In der portugiesischen Liste sind gegenwärtig insgesamt 94 vorgeschlagene oder angenommene Gebiete enthalten.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Ein Rechtsrahmen wird durch die Rechtsverordnung Nr. 140/99 vom 24. April 1999 geschaffen, die die Vogel- und Habitatrichtlinie in nationales Recht umsetzt. In ihr ist die Vorbereitung eines Sektorplans vorgesehen, der den Geltungsbereich und Rahmen von Maßnahmen festsetzt, die zur Gewährleistung der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten notwendig sind, unter Berücksichtigung der zu schützenden ökologischen Bestände und der sozioökonomischen Entwicklung der Natura-2000-Gebiete. Dieser Plan soll als Leitlinie für die Vorbereitung kommunaler Bodennutzungspläne oder gegebenenfalls spezieller Bodennutzungspläne selbst dienen.

Der Sektorplan für die Umsetzung des Natura-2000-Netzes, auf das in Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes Bezug genommen wird, verfolgt folgende Zielsetzungen:

- a) Festsetzung von Leitlinien für die Bodennutzung in Natura-2000-Gebieten,
- b) Errichtung eines Systems zum Schutz der natürlichen Ressourcen und Bestände der Gebiete, wodurch sichergestellt wird, dass Nutzung und Bewirtschaftungssysteme mit der nachhaltigen Nutzung des Gebiets vereinbar sind,
- c) Erstellung von Karten, unter Verwendung der verfügbaren Daten, zur Verteilung der in Gebieten vorhandenen Lebensräume,
- d) Festlegung von Leitlinien für die Einteilung von Gebieten entsprechend ihrer jeweiligen Merkmale und Schutzprioritäten,
- e) Bestimmung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass die in den Anhängen der Gesetzesverordnung Nr. 140/99 vom 24. April 1999 enthaltenen Lebensräume und Arten einen günstigen Erhaltungszustand entwickeln und beibehalten können und, unter Berücksichtigung der Verteilung von zu schützenden Lebensräumen, eine Typologie der Einschränkungen bei der Bodennutzung liefern,
- f) Schaffung von Leitlinien zur Einbeziehung der im vorhergehenden Unterpunkt genannten Maßnahmen und Einschränkungen in kommunale oder speziellen Bodennutzungspläne,
- g) Bestimmung der Bedingungen, Kriterien und Verfahren für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Untersuchung der in Artikel 9 der Gesetzesverordnung Nr. 140/99 vom 24. April 1999 genannten ökologischen Auswirkungen.

Obwohl in verschiedenen Gebieten auf Grundlage gebietsspezifischer Ziele Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden, wird nicht von einem systematischen Ansatz zur Erstellung von Bewirtschaftungszielen berichtet.

Obwohl das Institut für Naturschutz Bewirtschaftungspläne entworfen hat, die teilweise zwei Gebiete umfassen, werden im Bericht weder ein Verfahren noch ein Zeitplan für die Erstellung und Durchführung von Bewirtschaftungsplänen erwähnt. Es wird keine Gesamtanzahl an Gebieten genannt, für die Bewirtschaftungspläne vorliegen.

Einige Gebiete und Gebietsgruppen waren Gegenstand von LIFE-Projekten zur Entwicklung und Durchführung von Bewirtschaftungsplänen, die zahlreiche terrestrische und marine Gebiete einschließen.

Abgesehen vom oben genannten Rechtsrahmen (1.2.1) ist kein feststehendes Verfahren für die Erstellung und Durchführung von Bewirtschaftungsplänen vorhanden.

### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Schutzmaßnahmen wurden anhand der Gesetzesverordnung Nr. 140/99, Artikel 7 durchgeführt. Für Gebiete, die sich teilweise oder vollständig mit Schutzgebieten überschneiden, gilt der für diese Gebiete vorhandene Schutz. Entsprechend demselben Artikel wurden Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensräumen und Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, in den Änderungen der Bebauungspläne/Bodennutzungspläne eingeschlossen.

In Artikel 8 der Gesetzesverordnung Nr. 140/99 werden die Tätigkeiten aufgeführt, die Gebiete beeinflussen, zu denen die für den Naturschutz zuständigen Behörden eine obligatorische Stellungnahme abgeben müssen. Dazu gehören Neubebauungen, veränderte Formen der Bodennutzung in Gebieten mit einer Fläche von mehr als fünf Hektar, veränderte Nutzung von Feuchtgebieten und marinen Gebieten, neue oder erweiterte Verkehrsverbindungen, neue oberirdische Strom- und Telefonleitungen, Motorsport, Bergbesteigung und Wiederansiedlung heimischer Arten. Umweltverträglichkeitsprüfungen wurden immer dann durchgeführt, wenn das Projekt es rechtfertigte.

### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Es wird an der Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustands spezieller Lebensräume und Arten in bestimmten vGGB gearbeitet. Der Begriff des günstigen Erhaltungszustands wird allerdings nicht diskutiert, und es wird auch nicht auf Ziele Bezug genommen.

## 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

### 1.3.1 Kostenschätzungen

Eine vorläufige Berechnung der „Kosten für den Schutz von Freiflächen“ erfolgte in der Absicht, die pro Hektar anfallenden Kosten für die Erhaltung der natürlichen Gegebenheiten zu bestimmen, deretwegen die Gebiete vorgeschlagen wurden. Dabei wurden die in diesen Gebieten vorhandenen Lebensräume (des Anhangs I sowie mit bestimmten Arten in Zusammenhang stehende Lebensräume) bestimmt und anschließend die Kosten für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen und deren Bewirtschaftung berechnet. Dazu gehörten direkte und indirekte Kosten (z. B. Ausgleichszahlungen für von Wölfen verursachte Schäden, Brandschutz, Maßnahmen zur Erosionskontrolle usw.) sowie Zusatzkosten (z. B. für Beibehaltung extensiver Landwirtschaft statt Umstellung auf intensive Landwirtschaft usw.). Bei dieser Berechnung wurden die Lebensräume nach ihrer jeweiligen Lage in folgende Kategorien eingeteilt: Meer, Salzwasser, Küstenbereich, Süßwasserfeuchtgebiet, Busch und Grasland, landwirtschaftliche Flächen, Wälder, nicht im Küstenbereich liegende Felsen.

### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Zwischen 1994 und 2000 wurden mehr als 35 Mio. Euro in Untersuchungen und Tätigkeiten im Bereich Naturschutz investiert. Dabei wurden folgende Finanzmittel verwendet:

Strukturfonds im Rahmen der Operationellen Umweltprogramms 13,64 Mio. Euro

Kohäsionsfonds: 13,94 Mio. Euro

PIDDAC (Programm der Zentralregierung zu Entwicklungsinvestitionen- und Kosten)

stellt den nationalen Beitrag zu LIFE-Projekten dar): 11,99 Mio. Euro

Autonome Region Azoren

1999-2000: 19 184 Euro

Autonome Region Madeira

1994-2000: 9,09 Mio. Euro

### **LIFE-Finanzmittel der EU:**

Portugiesisches Festland

LIFE-Programm (1995-1999): 15,64 Mio. Euro

Autonome Region Azoren

LIFE-Programm (1994-2002): 4,55 Mio. Euro

Autonome Region Madeira

LIFE-Programm (1994-2000 : 2,60 Mio. Euro

#### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Auf nationaler Ebene hat das Institut für Naturschutz das Datenbanksystem SIPNAT (Informationssystem zum Naturerbe) entwickelt, mit dessen Hilfe Informationen über das Naturerbe in Portugal systematisiert und verbreitet werden sollen.

Lebensräume und Arten werden im Rahmen der normalen Tätigkeiten innerhalb geschützter Gebiete überwacht. Bestimmte Arten werden gründlich überwacht, um besondere Belastungen herauszufinden, beispielsweise der Pardelluchs in der Serra da Malcata.

In bestimmten Gebieten, wie den Nationalparks Douro Internacional und Peneda-Gerês, werden einheitlichere Regelungen entwickelt. In Ersterem wurden Überwachungstätigkeiten durch Personalmangel eingeschränkt, in Letzterem werden Populationen des Wolfs und Pyrenäendesmans überwacht.

Eine Methode zur Überwachung mariner Gebiete soll im Rahmen des LIFE-Projekts „Einheitliche Bewirtschaftung von Küsten- und Meeresgebieten der Azoren“ definiert werden.

Es liegen keine allgemeinen Ergebnisse der Überwachungen vor, obwohl bestimmte Lebensräume offenbar unter Rückgang und/oder Verschlechterung leiden, insbesondere galizisch-portugiesische Eichenwälder und Moore sowie feuchte Gebüsche.

Im Allgemeinen wird Überwachung weniger in Bezug auf den Erhaltungszustand von Lebensräumen oder Arten (in ihrem Verbreitungsgebiet) unter Berücksichtigung festgesetzter Ziele interpretiert, sondern eher als gebietsspezifische Tätigkeit angesehen.



## 2 Artenschutz (Artikel 12 bis 16)

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Obwohl zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Erhaltung bestimmter Arten vorhanden sind, einschließlich erhöhtem Schutz in bestimmten Gebieten, wird nicht von strengen Schutzsystemen berichtet, die für das Verbreitungsgebiet einer Art angewandt werden.

Was Fischarten des Anhangs IV anbelangt, so wurden für den *Anäcypris hispanica* keine strengen Maßnahmen ergriffen in Bezug auf die verschiedenen und gelegentlich illegalen Tätigkeiten, die im Flussbett des Guadiana-Beckens durchgeführt werden, wie beispielsweise die Entnahme inerter Stoffe, Wasserentnahme aus flachen Teichen, Abwassereinleitung und Fischfang mit illegalen Methoden.

Für einige Arten (z. B. Wolf, Wale) existiert in bestimmten Gebieten ein System zur Berichterstattung über tot aufgefundene Exemplare. Im Allgemeinen wurden keine *Überwachungssysteme* für das Verbreitungsgebiet einer Art eingerichtet.

Was den *Anäcypris hispanica* betrifft, so ist kein Plan zur Einführung eines dauerhaften Überwachungssystems für unbeabsichtigten Fang oder unbeabsichtigte Tötung vorhanden, da Ersterer als vernachlässigbar angesehen wird. Obwohl keine Untersuchungen zur Bestätigung dieser Hypothese vorliegen, wird in den Gebieten, in denen diese Art lebt (d. h. in den kleinen ins Guadiana-Becken fließenden Nebenflüssen) sehr wenig professioneller Fischfang betrieben, und ein Fang dieser Exemplare durch Hobbyfischer ist äußerst unwahrscheinlich. Falls die Einführung eines Überwachungssystems doch für notwendig erachtet werden sollte, wäre sie nicht leicht durchzuführen, da – abgesehen von der kleinen Körpergröße der Art – die Orte, an denen Exemplare unabsichtlich gefangen werden könnten, weit entfernt liegen und schwierig zu überwachen sind.

In den zum Naturschutzgebiet erklärten Salzwassermarschgebieten Castro Marim und Vila Real de Santo Antonio ist kein System zur Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens des Chamäleons (*Chamaeleo chamaeleon*) vorhanden – abgesehen von den üblichen Überwachungstätigkeiten, anhand derer einige wenige Fälle ausfindig gemacht wurden.

### 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Es wird von allgemeinen Maßnahmen für Fischarten berichtet, obwohl diese bereits vorhandene Maßnahmen zur Regulierung des Fischfangs darstellen. Trotzdem kam es zu einem weit verbreiteten Rückgang der Populationen dieser Arten, da einige dieser Maßnahmen für die Artenerhaltung nicht angebracht sind, es an Überwachung mangelte und insbesondere Lebensraumverschlechterungen eintraten. Auf lokaler Ebene, innerhalb von vGGB, sind Maßnahmen für andere Arten vorhanden.

Auf nationaler Ebene wurden nach Artengruppen aufgeschlüsselt folgende Maßnahmen ergriffen:

#### ***Felis silvestris* und *Lynx pardinus***

Der Einsatz von Kastenfallen zur Verringerung der Anzahl räuberischer Tiere ist in Wildgebieten, für die spezielle Jagdbestimmungen gelten, gestattet. Mit diesen Fallen können Wildkatzen und Luchse gefangen werden. Es sind einige Fälle der Tötung oder des unbeabsichtigten Todes nach dem Fang bekannt. Die Überwachung des Einsatzes dieser Fallen wird locker gehandhabt. Andere Fallenarten sind in Portugal verboten.

## ***Süßwasser- und Wanderfische***

In Anhang IV Buchstabe a aufgeführte nichtselektive Fischfanggeräte, d. h. Gift und Sprengstoffe, sind in Portugal verboten. Neben diesen Geräten sind andere Arten von Fischfanggeräten verboten, und die zugelassenen Netze müssen mit den speziellen Vorschriften zu Größe und Maß der Maschen übereinstimmen und den Arten und Orten entsprechen, an denen sie eingesetzt werden.

Trotz der bestehenden Verbote wird auf lokaler Ebene von illegalen und nicht-selektiven Fanggeräten in mehreren vGGB berichtet.

### **Felis silvestris**

Es sollte berücksichtigt werden, dass im Falle des Alqueva-Staudammprojekts aus Gründen des öffentlichen Interesses bei dieser Art eine Abweichung von Artikel 12 Buchstaben b und d stattgefunden hat .

### **Naturpark *Serra de S. Mamede***

Für Forschungszwecke wurde in Bezug auf einige Amphibienarten eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

### **Gebiete „*Arrábida–Espichel*“, *Sadomündung* und „*Comporta-Galé*“:**

In Bezug auf Forstprojekte in Gebieten innerhalb des Verbreitungsgebiets verschiedener in den Anhängen enthaltener Pflanzenarten, hauptsächlich Ruderalpflanzen, die von gewissen Arten der Bodenstörung profitieren, wurden zahlreiche vorbehaltliche Stellungnahmen abgegeben.

3 Sonstiges

3.1 Forschung (Artikel 18)

Auf nationaler Ebene wurden nach Artengruppen aufgeschlüsselt folgende Forschungsmaßnahmen durchgeführt:

### **Reptilien und Amphibien**

Ziel der Arbeiten war die Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage, die für die Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der in Anhang II enthaltenen Arten notwendig war. Diese Tätigkeiten fanden im Rahmen des Programms „Naturwissen und Verwaltung des Naturerbes“ (1994-1996), kofinanziert von LIFE-Natur, statt. Mit Hilfe dieser Projekte konnten Erkenntnisse zur Verteilung von Arten, Lebensräumen und Gebieten, die für deren Erhaltung von besonderer Bedeutung sind, sowie geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen gewonnen werden.

### **Fledermäuse**

- Untersuchung zu Futterplätzen
- Untersuchung zur Ernährungsweise
- Bestimmung von Sterblichkeitsfaktoren bei *Myotis myotis* (in Zusammenarbeit mit Deutschland)

- Beurteilung der Verriegelung von Höhlen
- Bestimmung von Bewegungsformen

### **Lynx pardinus**

Die nationale Verbreitung der Arten wurde im Hinblick auf die Durchführung weiterer Studien auf regionaler Ebene untersucht. Zwischen 1994 und 2000 wurden Forschungsarbeiten zu zahlreichen Aspekten der Erhaltung von Luchsen durchgeführt.

### **Wolf**

Überwachung der Wolfpopulationen, um die Erkenntnisse zu Verbreitung, Rudelanzahl, Zahlen, Zuchtgebieten und Auswirkungen auf den Viehbestand auf einem aktuellen Stand zu halten. Einführung eines Überwachungssystems für tote Wölfe, um das Wissen in Bezug auf Todesursachen und Krankheitsbilder zu verbessern und interessierten Einrichtungen Material zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Förderung von NRO und Universitäten durchgeführten Studien zur Bioökologie des Wolfs.

### ***Süßwasserfische***

Zwischen 1997 und 2000 wurde im Rahmen des LIFE-Natur-Programms ein Projekt durchgeführt, das die Schaffung einer Erhaltungsstrategie für den *Anäcypris hispanica* zum Ziel hatte.

#### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a und b)

Naturschutzbehörden gaben zu den Anfragen bezüglich der Ansiedlung einer geringen Anzahl von Arten (weniger als zehn) Stellungnahmen ab.

#### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c)

Es wurden viele Publikationen zu zahlreichen Arten, Lebensraumtypen und Gebieten herausgegeben, die das Bewusstsein der Öffentlichkeit schärfen sollten.

Auf den Azoren wurden im Rahmen durch LIFE finanzierter Projekte Schulungen und Werbekampagnen in Bezug auf die Bewirtschaftung von Meeres- und Küstenschutzgebieten durchgeführt.

#### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

Nicht im Bericht erwähnt.

#### 3.5 Humanressourcen und technische Ressourcen

Während der ersten Phase der Umsetzung der Richtlinie auf dem portugiesischen Festland, in der Phase der Bestandsaufnahme, trugen ein Großteil der leitenden Fachleute des Instituts für Naturschutz, insgesamt ungefähr 200, mit ihrer Arbeit zur Umsetzung der Richtlinie bei, sowohl in den zentralen Diensten, in denen rund fünf leitende Fachleute noch daran arbeiten, sowie in den Schutzgebieten. Darüber hinaus nahmen sie ebenfalls an den Sitzungen zur Erklärung und Diskussion der nationalen vGGB-Liste teil. Die Gruppe der Naturschutzbeamten (rund 150 Aufseher) arbeitete insbesondere im Bereich der Überwachung zusammen.

## **Zusammenfassung des Länderberichts: Spanien**

1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)

1.1.1 Verzeichnisse

Im Rahmen eines von der spanischen Regierung geleiteten LIFE-Projekts wurde ein nationales Verzeichnis von Lebensräumen nach Anhang I erstellt. Dabei handelte es sich um eine bedeutende wissenschaftliche Studie, an der zahlreiche Universitäten, Forschungszentren und Wissenschaftler beteiligt waren, und die ein GIS hervorbrachte, das eine angemessene Grundlage für die Bestimmung und den Vorschlag von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung schaffen sollte. Darüber hinaus wurden für Arten nach Anhang II, einschließlich wirbelloser Tiere, Fische, Amphibien und Reptilien, Cetacea und Pflanzen zahlreiche nationale Verzeichnisse erstellt.

Zwar stellten diese Verzeichnisse einen recht großen Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung nationaler Datenbanken dar, doch erachteten es die meisten Regionalregierungen für notwendig, diese durch weitere Untersuchungen zu ergänzen, um eine zufriedenstellende Bestimmung geeigneter Gebiete zu ermöglichen. In einigen Regionen wurden vollständige Lebensraumverzeichnisse erstellt, die viel detaillierter waren als die nationalen, während andere sich auf die Erstellung von Verzeichnissen spezieller Lebensraumtypen und Arten konzentrierten, deren Daten sich als unzureichend erwiesen hatten.

Nun arbeitet schließlich die Staatsregierung an der Verbesserung des nationalen Lebensraumverzeichnisses, einschließlich seiner Erweiterung um nicht in Anhang I enthaltene Lebensräume.

Die makaronesische Gebietsliste mit insgesamt 174 spanischen Gebieten wurde von der Kommission genehmigt. In den übrigen Regionen werden noch Prüfungen durchgeführt und neue Gebiete hinzugefügt. Mit Stand 1999 (das letzte Jahr, in dem der Kommission vollständige Daten übermittelt wurden) existierten 860 Gebiete (einschließlich Makaronesien). Bis November 2000 hatte sich die Gesamtanzahl der von den Regionen vorgeschlagenen Gebiete auf 1 096 erhöht. Diesen werden immer noch weitere Gebiete hinzugefügt, und in der aktuellen Liste sind insgesamt 1 276 vorgeschlagene oder genehmigte Gebiete enthalten.

1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

1995 richtete die spanische Kommission für Umweltschutz eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Habitatrichtlinie ein. Diese Gruppe besteht aus Vertretern der staatlichen und regionalen Umweltbehörden. Man einigte sich darauf, dass die Regionalregierungen im Rahmen eines von der Staatsregierung geleiteten Verfahrens Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorschlagen sollten. Die Staatsregierung ist gemeinsam mit den Regionen für die Beurteilung der Vorschläge entsprechend der vereinbarten Methodik verantwortlich und soll die Vorschläge in einer Zusammenstellung nationaler Vorschläge vereinigen.

Das gesamte Verfahren lässt sich in drei Phasen zusammenfassen:

- Das Umweltministerium führte unter Verwendung des nationalen Lebensraumverzeichnisses GIS eine Untersuchung des vorhandenen Netzes geschützter Gebiete in Spanien durch, um herauszufinden, ob diese Gebiete zur Erfüllung der Auflagen der Habitatrichtlinie ausreichen. Daraus ergab sich, dass die vorhandenen Gebiete in der Mehrzahl der Regionen nicht ausreichen würden.
- Die Regionalregierungen (Umweltbehörden) erstellten ihre Gebietsvorschläge unter Verwendung der Daten, die ihnen aus nationalen Verzeichnissen und regionalen Studien zur Verfügung standen. In den meisten Fällen sollten die Mängel des bestehenden Schutzgebietsnetzes analysiert und gegebenenfalls Gebiete hinzugefügt werden, um bestimmte Lebensräume und Arten besser abzudecken.
- Die staatlichen und regionalen Behörden prüften die Vorschläge für jede biogeografische Region, um festzustellen, ob Lebensräume und Arten zur Erfüllung der Auflagen der Habitatrichtlinie ausreichend erfasst werden und verwendeten dabei die vom European Topic Centre for Nature Conservation aufgestellten Kriterien.

In einigen Regionen haben Anhörungsverfahren stattgefunden. So hat beispielsweise die Regierung von Aragonien eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die den von der Generaldirektion Umwelt vorbereiteten Gebietsvorschlag diskutieren und anpassen sollte. Alle Stadtverwaltungen wurden über die Vorschläge informiert, und es wurden zur Information von NRO und anderen interessierten Parteien öffentliche Sitzungen organisiert. Auf den Kanarischen Inseln wurde die Öffentlichkeit über den Entwurf des Gebietsvorschlags informiert, und die eingegangenen Äußerungen wurden bei der Vorbereitung der endgültigen vGGB-Liste berücksichtigt. In Galizien entschied man sich, wegen der potenziell negativen Reaktionen von Teilen der Bevölkerung die Gebietsvorschläge erst nach der Genehmigung durch die Kommission öffentlich bekannt zu geben (mit Ausnahme von Gebieten, bei denen die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen bereits im Gange ist).

Im spanischen Bericht sind zahlreiche Äußerungen der regionalen Behörden zu den im Laufe dieses Verfahrens aufgetretenen Problemen enthalten. Das häufigste Problem stellte der Datenmangel dar, insbesondere in Bezug auf die Verbreitung von Arten. Mehrere Regionen führten zudem fehlende Klarheit bezüglich der rechtlichen Auswirkungen und der künftigen Finanzierung von Natura-2000-Gebieten sowie die Schwierigkeiten an, die sich daraus für einige Teile der Bevölkerung und Verwaltung ergaben.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Für die Planung und Verwaltung aller Schutzgebiete, einschließlich der Natura-2000-Gebiete, sind die 17 Regionalregierungen zuständig. Eine Ausnahme stellen die Nationalparks dar, für die Staat und regionale Behörden gemeinsam zuständig sind.

Es ist ein nationaler Rechtsrahmen (Gesetz Nr. 4/1989) für die Bewirtschaftung ausgewiesener Schutzgebiete vorhanden, doch existiert gegenwärtig keine nationales System (Methodik oder Leitlinien) speziell für die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und -maßnahmen in vGGB.

Laut Gesetz Nr. 4/1989 müssen alle unter nationale oder regionale Rechtsvorschriften fallende Gebiete über Bewirtschaftungspläne und die entsprechenden Maßnahmen verfügen. Wo diese Pläne bereits vorhanden sind, wird gegebenenfalls eine Anpassung stattfinden, wenn sie als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen werden.

Bei vielen Schutzgebieten in Spanien ist die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen im Rahmen der vorhandenen Rechtsvorschriften noch im Gange. Dort, wo diese Schutzgebiete sich mit vGGB überschneiden, vereinfachen einige Regionen die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen mit der Umsetzung von Natura 2000, damit die gegenwärtig erstellten Pläne für die Schutzgebiete ebenfalls die Auflagen der Habitatrichtlinie für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erfüllen (beispielsweise in der Extremadura).

Einige Regionen haben mit der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen speziell für vGGB begonnen. So verfügt beispielsweise Galizien über zahlreiche weit entwickelte Bewirtschaftungspläne, einschließlich für Gebiete, die teilweise oder vollständig außerhalb vorhandener Schutzgebiete liegen. Navarra arbeitet an Bewirtschaftungsplänen speziell für sieben vGGB sowie der Entwicklung einer Methodik, die für andere Gebiete verwandt werden kann. Auch das Baskenland erstellt umfassende Leitlinien für Gebietsbewirtschaftung, einschließlich einer Definition der Erhaltungsziele für jeden Lebensraum und jede Art. Einige Regionen berichten von laufenden Studien, die die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen zum Ziel haben (z. B. Murcia).

Die meisten anderen Regionen berichten, dass außer dort, wo Gebiete sich mit vorhandenen Schutzgebieten überschneiden, für vGGB noch keine Bewirtschaftungspläne erstellt werden, da für den Großteil des spanischen Territoriums die Gebietslisten noch nicht genehmigt wurden. Bisher wurden auch in der Region Makaronesien (Kanaren) noch keine Bewirtschaftungspläne aufgestellt oder verändert, da die Gebiete noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

#### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Entsprechend dem Königlichen Erlass 1997/1995, der die Habitatrichtlinie in spanisches Recht umsetzt, tritt Artikel 6 Absatz 2 in Kraft, sobald die endgültige Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt wird. Mehrere Regionen berichten, dass für die vorgeschlagenen Gebiete kein besonderer Schutz eingeführt wurde, obwohl viele de facto als Schutzgebiete geschützt werden.

In manchen Regionen wurden jedoch Schritte unternommen, um den von diesem Artikel verlangten Schutz auf vGGB anzuwenden. So unterliegen beispielsweise in der Extremadura alle Tätigkeiten, die Gebiete beeinflussen könnten, welche Lebensräume oder Arten nach der Habitat- oder Vogelschutzrichtlinie beherbergen, einer speziellen Umweltverträglichkeitsprüfung, die für alle Gebiete angewandt wird, ungeachtet dessen, ob sie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen wurden oder nicht. In Galizien werden alle vGGB seit 1999 vorläufig als Schutzgebiete ausgewiesen, weswegen für jede Tätigkeit, die einen Verlust an natürlichen Werten verursachen könnte, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In Katalonien müssen alle vGGB auch in das regionale Netz der Schutzgebiete aufgenommen werden. Dadurch wird die Überwachung schädigender Tätigkeiten gewährleistet, obwohl nicht speziell auf Natura-2000-Lebensräume und -Arten Bezug genommen wird.

Die vorhandenen Mechanismen wurden entsprechend der Gesetzgebung zu UVP-Verfahren und Schutzgebieten eingerichtet. Diese Verfahren unterscheiden sich je nach Region und gelegentlich auch nach dem betreffenden Schutzgebiet. Die meisten Regionen berichten, dass keine festgelegten Mechanismen speziell für den Umgang mit GGB beeinflussenden Tätigkeiten vorhanden sind, wenngleich Umweltbehörden den in den Natura-2000-Gebieten vorhandenen Zustand besonders berücksichtigen, wenn sich durch die festgelegten Umweltverträglichkeitsprüfungen und Verfahren für Schutzgebiete neue Tätigkeiten ergeben.

### 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

#### 1.3.1 Kostenschätzungen

Nicht im Bericht enthalten.

#### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

##### Nationale Finanzmittel

Alle Finanzmittel stammen aus dem jährlichen Gesamthaushaltsplan (mit oder ohne Beiträge der EU-Fonds). Sie werden für den Naturschutz im Allgemeinen zugeteilt, nicht speziell für Natura 2000. Im Jahre 2002 verwaltete die Unterabteilung Naturschutz beim Umweltministerium einen Haushalt für den Naturschutz in Höhe von ungefähr 15 Mio. Euro. Ein beträchtlicher Anteil dessen wurde für in der Habitatrichtlinie enthaltene Lebensräume und Arten aufgewendet.

Was andere relevante Ausgaben aus dem Staatshaushalt anbelangt, wie beispielsweise die vom Landwirtschaftsministerium verwalteten (z. B. Agrarumweltmaßnahmen), so ist es nicht möglich, die Beträge zu bestimmen, die für Natura 2000 von Belang sind.

##### EU-Finanzmittel

Zur Förderung der Umsetzung von Natura 2000 verwenden die Staatsregierung und die Regionalregierungen Mittel aus LIFE, dem EAGFL (Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums) und dem EFRE (Regionalentwicklungsprogramme, INTERREG).

Die Regionen geben für eine Vielzahl von Projekten aufgewendete Geldsummen an, insbesondere für LIFE. Es wird keine Gesamtsumme genannt.

### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

In den nationalen Verzeichnissen zu Lebensräumen und Arten (siehe 1.1.1 Absatz 1), die bis 2003 abgeschlossen sein müssen, wird eine Methode zur Überwachung des Zustands von Lebensräumen und Arten enthalten sein. Die regionalen Behörden verfügen über ähnliche Datenbanken, die auch als Überwachungsgrundlage dienen. Für mehrere Arten werden Erholungspläne entworfen oder bereits durchgeführt, in denen spezifische Kriterien für die Überwachung der Fortschritte enthalten sind. Mehrere bedrohte Arten nach Anhang II werden durch regelmäßige Zählungen überwacht.

Weder auf staatlicher noch auf regionaler Ebene wird jedoch von einem aktiven System zur Überwachung des Zustands bestimmter Lebensräume oder Arten berichtet, bei dem dieser anhand festgelegter Ziele überprüft wird, die dem in der Habitatrichtlinie definierten günstigen Erhaltungszustand entsprechen.

## 2 Artenschutz (Artikel 12-16)

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Im Bericht wird auf die staatlichen Rechtsvorschriften zum Artenschutz (Gesetz 4/1989), die Definition verschiedener Kategorien bedrohter Arten sowie die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Erholungs- und Bewirtschaftungspläne usw. verwiesen. Strenger Schutz von Arten und deren Fortpflanzungsstätten wird im Bericht nicht erwähnt.

Maßnahmen zur Überwachung des unbeabsichtigten Fangs und Tötens sind in den Anhängen des Länderberichts enthalten.

### 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Maßnahmen sind in den Anhängen des Länderberichts enthalten.

## 3 Sonstiges

### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Im Rahmen der nationalen Strategie zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt werden Forschungsprogramme zum Naturschutz aufgelegt. Es sind zahlreiche Programme für Arten nach Anhang II vorhanden (Verzeichnisse, Überwachung, Aktionspläne usw.).

### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a) und b))

Einige Regionalregierungen haben Wiederansiedlungsprogramme eingeführt, z. B. für den Rötelfalke (*Falco naumanni*) in Katalonien, das Kammlässhuhn (*Fulica cristata*) und das Purpurhuhn (*Porphyrio porphyrio*) in Valencia sowie die Mallorca-Geburtshelferkröte auf den Balearen. Weitere Details sind in den Anhängen zu finden (Berichte der Regionalregierungen).



## Zusammenfassung des Länderberichts: Schweden

- 1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten
- 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)
- 1.1.1 Verzeichnisse

Für Lebensräume wurde eine Vielzahl von Verzeichnissen verwendet, die jeweils spezielle Lebensraumtypen beinhalten, wie beispielsweise Feuchtgebiete (Ramsar-Gebiete), Wiesen und Moore.

In Bezug auf Arten wurde die ArtDatabanken verwendet, eine Datenbank mit Informationen zu bedrohten Arten in Schweden. Die Verbreitung und das genaue Vorkommen der Arten nach Anhang II, die nicht bedroht und daher nicht in dieser Datenbank enthalten sind, sind nicht gut dokumentiert. Da Schweden nicht am Biotopprojekt CORINE teilnahm, verfügt das Land über weniger Informationen zu den Lebensräumen nach Anhang I als andere Mitgliedstaaten.

Die vGGB-Liste ist auf der Website der schwedischen Naturschutzbehörde (SEPA) erhältlich. Im Januar 2001 existierten 2 455 vGGB auf einer Fläche von 5 176 700 ha. 350 Gebiete deckten sowohl die Habitat- als auch die Vogelschutzrichtlinie ab. Schweden verfügt über 90 Lebensraumtypen nach Anhang I und 103 Arten nach Anhang II. In der aktuellen schwedischen Liste sind insgesamt 3 420 vGGB enthalten.

### 1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Schweden begann 1995 mit der Arbeit am Natura-2000-Netz. Die erste vGGB-Auswahl wurde von jeder der insgesamt 21 Provinzialregierungen durchgeführt.

Zwischen 1996 und 1999 forderte die Regierung von jeder Provinz, für jedes Gebiet die Zustimmung der Grundbesitzer einzuholen. Ein Gebiet konnte nur dann in das Natura-2000-Netz aufgenommen werden, wenn der bzw. die Grundbesitzer zustimmten. Während dieser Phase wurden die Grundbesitzer schriftlich kontaktiert und anschließend besucht. Die Ergebnisse dieser Anhörungen wurden von jeder Provinzialregierung gesammelt und zusammen mit der vGGB-Liste an die Naturschutzbehörde gesandt. Das Verfahren erwies sich bei Gebieten mit mehreren Grundbesitzern als schwierig und wurde 1999 geändert. Seitdem ist nur noch eine Stellungnahme des bzw. der Grundbesitzer notwendig, um das betreffende Land in das Natura-2000-Netz aufzunehmen.

Die Stadtverwaltungen, das Zentralamt für Straßenwesen, das Zentralamt für Eisenbahnwesen sowie die regionalen Forstämter konnten Stellungnahmen abgeben. Darüber hinaus musste jede Provinzialregierung die Sektoren Kultur, Umwelt, Landwirtschaft und Fischerei konsultieren.

Die Aufgabe der Naturschutzbehörde bestand in der Koordinierung und Harmonisierung sowie der Feststellung jeglicher Unstimmigkeiten und deren Verteilung auf die Provinzen. Des Weiteren war sie für die Anhörung anderer Institutionen der Zentralregierung zuständig. Sie organisierte mehrere Seminare in Zusammenarbeit mit den Provinzialregierungen sowie Informationstreffen für Grundbesitzerverbände.

1999 bereiteten die schwedische Gesellschaft für Naturschutz, der WWF Schweden und die Ornithologische Gesellschaft Schwedens eine nationale Schattenliste der Gebiete vor, die ihrer Meinung nach in den Natura-2000-Vorschlag aufgenommen werden sollten. Diese Schattenliste wurde an jede Provinzialregierung gesandt und bildete zusammen mit anderen offiziellen Informationen die Grundlage für die Erstellung neuer Gebietsvorschläge.

Nach Ansicht der Kommission war die schwedische vGGB-Liste unzureichend und musste daher ergänzt werden.

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Schutz der Gebiete (Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Der Länderbericht enthält eine Liste von vGGB, die bereits in gewisser Weise geschützt werden. Von den im Februar 2000 vorhandenen vGGB sowie den der Regierung im November 1999 vorgeschlagenen waren 52 % Naturschutzgebiete, 13 % Naturschutzparks und 21 % königliche Waldreservate. Ungefähr 70 % der vGGB sind entweder vollständig oder teilweise geschützt.

Dem Bericht zufolge haben sich die vorhandenen Schutzmethoden bewährt und müssen daher nicht speziell in Bezug auf Natura 2000 überprüft werden.

Entsprechend dem Umweltgesetzbuch sind für gewisse Tätigkeiten Genehmigungen erforderlich, die an Auflagen zum Naturschutz und zur Verhinderung von Tätigkeiten, die Natura-2000-Gebiete schädigen können, geknüpft sein können. Die in Kapitel 6 des Umweltgesetzbuchs verlangte UVP für Natura 2000 stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen geplante Tätigkeiten und deren Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu beschreiben sind. In einem von der Naturschutzbehörde geplanten Dokument sind Leitlinien enthalten, die die Auflagen für dieses Verfahren näher ausführen.

### 1.2.2 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Im Bericht entschied man sich für eine allgemeine Beschreibung der Bewirtschaftungsmaßnahmen, ausgehend von der Begründung, dass Artikel 6 Absatz 1 noch nicht offiziell auf vGGB anwendbar ist. 2002 wird damit begonnen werden, den Bedarf an Erhaltungsmaßnahmen für jedes vGGB zu bestimmen.

Die Naturschutzbehörde konnte vor Herbst 2001 keine Anleitung in Bezug auf Bewirtschaftungsmaßnahmen geben, da die rechtliche Umsetzung der Habitatrichtlinie erst im Juni 2001 abgeschlossen war. Eine solche Anleitung in Bezug auf die Bewirtschaftungsmaßnahmen, die für jeden der in der Richtlinie genannten Lebensraumtypen und jede dort erwähnte Art notwendig sind, sind hauptsächlich für die Provinzialregierungen bestimmt.

Der Arbeitsplan für die Erhaltungsmaßnahmen beinhaltet folgende Punkte:

- (1) gebietsbasierte Untersuchung (zur Existenz von Lebensraumtypen/Arten),
- (2) Bestimmung der potenziellen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand,
- (3) Ermittlung der Hinlänglichkeit des vorhandenen rechtlichen Schutzes und der Bewirtschaftung sowie

(4) Feststellung, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen vonnöten sind.

Die Anleitungen der Naturschutzbehörde gewähren den Provinzialregierungen beträchtliche Freiräume bei der Auswahl der geeigneten Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Darüber hinaus erinnert der Länderbericht an die Bedrohungen durch Luftverschmutzung, Versauerung, Eutrophierung, Klimawandel, organische Schadstoffe und die bedeutende Rolle der EU bei deren Bekämpfung.

#### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen in Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Die in der Richtlinie enthaltenen Definitionen des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten wurden in das Naturschutzgesetz umgesetzt (SFS 1998:1252). Die Auswirkungen von Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand wurden nicht geprüft.

### 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

#### 1.3.1 Kostenschätzungen

Schweden hält eine Veranschlagung der Kosten für Natura 2000 aus folgenden Gründen für unmöglich:

- Es ist keine allgemeine Methode für eine derartige Kostenschätzung vorhanden.
- Für eine sinnvolle Kostenschätzung ist es noch zu früh.
- Innerhalb des für die Erstellung des Länderberichts vorgegebenen Zeitrahmens wäre eine Kostenschätzung zu zeitaufwändig.

#### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Im Bericht werden folgende Finanzierungsquellen aufgeführt:

- von der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellte Mittel zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- auf Agrarumweltmaßnahmen basierende Ausgleichszahlungen,
- Finanzmittel für Forstorganisationen zur Erhaltung der Biotope in Wäldern,
- Mittel für die Überwachung (Artikel 11)
- LIFE-Natur

Der Gesamthaushalt für LIFE-Projekte von 1995 bis 2000 betrug 48 229 567 Euro, von denen LIFE selbst 24 078 032 Euro beitrug.

## 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Die Naturschutzbehörde startete 1999 ein nationales Projekt zur Festlegung von Strategien und Methoden zur Überwachung besonders wertvoller Naturgebiete. Einen wichtigen Teil dieses Projekts stellt die Überwachung des Natura-2000-Netzes dar. Eine erste Untersuchung wurde abgeschlossen, auf die nun eine detailliertere Analyse der Unzulänglichkeiten im Überwachungssystem für die in der Richtlinie aufgeführten Arten und Lebensräume folgen wird. Zwischen 2001 und 2007 wird ein umfassendes Überwachungssystem entwickelt und auf Übereinstimmung mit Artikel 11 geprüft werden.

Anhand der vorläufigen Untersuchung kamen Unzulänglichkeiten in den aktuellen Überwachungssystemen ans Tageslicht. Nur für einige wenige Artengruppen sind durchgehende Überwachungsprogramme vorhanden, beispielsweise für Vögel. Im nächsten Bericht (2007) wird eine umfassende Beschreibung der Ergebnisse der Überwachung und Kontrolle der in der Richtlinie aufgeführten Arten und Lebensraumtypen enthalten sein.

## 2 Artenschutz

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Die Arten nach Anhang IV sind durch Rechtsvorschriften des Umweltgesetzbuches zur Jagd, Fischerei oder zum Artenschutz geschützt. Alle Arten nach Anhang IV werden von der Artenschutzverordnung erfasst (SFS 1998:179).

In den Anhängen IV Buchstaben a) und b) enthaltene und nicht vom Umweltgesetzbuch geschützte Frosch-, Reptilien- und Wirbeltierarten sowie Pflanzen sind seit Januar 2000 im gesamten Land geschützt. Seit Juli 2001 ist der Fang von in Anhang IV genannten Fischarten, Weichtieren und Flusskrebsen verboten. Die geschützten Arten sind im Anhang der Verordnung zur Umsetzung des Artenschutzes aufgeführt (SNFS 1999:12).

Die Naturschutzbehörde arbeitet fortlaufend an Programmen zum Schutz bedrohter Arten und Lebensräume. Gegenwärtig sind 25 Programme vorhanden und es sind weitere geplant. Ziel ist die Entwicklung neuer Maßnahmen für den Fall, dass die allgemeinen Schutzmaßnahmen unzulänglich sein sollten. Dabei wird mit der ArtDatenbanken zusammengearbeitet.

Der Wolf ist geschützt und als akut bedroht eingestuft. Zu Beginn des Jahres 2001 lag seine Population zwischen 66 und 80 Exemplaren. Braunbär und Luchs sind, abgesehen von kontrollierter Bejagung, geschützt und als verletzlich eingestuft. Trotz der Bejagung steigen die Braunbär- und Luchspopulationen konstant an. Gegenwärtig sind 1 000-1 300 Braunbären und 1 000-1 500 Luchse vorhanden. Abgesehen von gewissen Bejagungen zum Schutz der Rentierwirtschaft ist der Vielfrass geschützt. Mit einer Population von ungefähr 300 Exemplaren ist er als sehr bedroht eingestuft. Der Otter wird geschützt und als verletzlich eingestuft und weist eine Population von rund 1 000-2 000 Exemplaren auf. Der Polarfuchs wird geschützt und als sehr bedroht eingestuft. Für alle diese Säugetiere (mit Ausnahme des Polarfuchses, der von einem LIFE-Programm erfasst wird) sind von der Naturschutzbehörde konzipierte Schutzprogramme vorhanden.

Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines nationalen *Überwachungssystems für den unbeabsichtigten Fang und das unbeabsichtigte Töten* wurden 2001 umgesetzt und erfassen Arten nach Anhang IV.

## 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Seit Juli 2001 ist der Fang des Rapfen (*Aspius aspius*) zu bestimmten Jahreszeiten (von April bis Mai) in allen Zuflüssen zu den Seen Vänern, Mälaren und Hjälmaren verboten. Die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) ist im gesamten Land geschützt. Zwei Froscharten (*Rana temporaria*, *Rana esculenta*) und fünf Bärlapparten (*Lycopodium spp.*) nach Anhang V werden ebenfalls seit Januar 2000 geschützt.

Sämtliche Jagdgeräte müssen von der Naturschutzbehörde geprüft und genehmigt werden. Dabei werden nur Geräte zugelassen, die Arten selektiv fangen und den betreffenden Tieren nur sehr geringe Schmerzen zufügen. Neben den normalen Pflichten der Polizei in Bezug auf die Rechtsvorschriften zur Jagd ist kein Überwachungssystem vorhanden.

Wie bereits erwähnt, wurden zur Vermeidung von Schäden für einige Arten (Biber, Vielfrass, Braunbär und Luchs) von den Schutzbestimmungen abweichende Ausnahmegenehmigungen erteilt. Zudem wurden zu Forschungs- und Bildungszwecken Ausnahmegenehmigungen erteilt, insbesondere für Frösche und Orchideen.

## 3 Sonstiges

### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Im Bericht ist eine umfangreiche Liste von Arten nach Anhang II enthalten, die Gegenstand von Forschungen zum Schutz und zur Wiederansiedlung sind. Die Liste der Lebensraumtypen nach Anhang I, die Gegenstand der Forschung sind, ist kürzer, da man bei Forschungsprojekten dazu neigt, sich auf einen Prozess oder eine Art zu konzentrieren und in sehr wenigen Forschungsbeschreibungen die Terminologie der Typen der natürlichen Lebensräume verwendet.

Im Allgemeinen ist die Forschung zu einzelnen Arten und Lebensräumen mit einem kleinen Etat ausgestattet oder ist Teil umfangreicherer Projekte. Allerdings ist vorgesehen, den staatlichen Beitrag ab 2001 um bis zu 1,32 Mio. Euro zu erhöhen. Die Planung innerhalb dieses Forschungsprogramms wurde für drei Gebiete in Angriff genommen: MARBIPP (Marine biodiversity, patterns and processes; Marine Artenvielfalt, Strukturen und Vorgänge), Research to Forge the Conservation Chain (Forschung zur Schmiedung der Naturschutzkette), and Främmande arter i akvatisk miljö (Fremde Arten in Gewässern).

### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a) und b))

Nachdem der Biber um 1870 ausgestorben war, wurde er 1922 wieder angesiedelt. Seine Wiederansiedlung wird als erfolgreich angesehen.

Der starke Rückgang des Fischotters begann in den 1950er-Jahren, führte jedoch nie zum völligen Aussterben der Art. Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre fanden in Mittelschweden Wiederansiedlungen statt. Auch die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) wurde wieder angesiedelt.

### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c))

Die Naturschutzbehörde und die Provinzialregierungen haben in den letzten Jahren viel für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit getan. Dazu gehörten Informationsbroschüren über Natura 2000, Bücher über Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II, Verteilung von EU-Materialien (wie Anleitungen in Bezug auf Artikel 6) und Kurse. Die

Naturschutzbehörde arbeitet gegenwärtig an einer Website, die Informationen über jedes Natura 2000-Gebiet mit Gebietskarten und GIS-Ebenen zur Verfügung stellt.

## Zusammenfassung des Länderberichts: Vereinigtes Königreich

- 1 Natura 2000: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten
- 1.1 Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB) (Artikel 4 Absätze 1 und 2)
- 1.1.1 Verzeichnisse

Die wichtigste Gebietsausweisung in Großbritannien stellen die Gebiete von besonderem wissenschaftlichen Interesse (Sites of Special Scientific Interest, SSSI) dar. In Nordirland sind die entsprechenden Gebiete als Gebiete von besonderem wissenschaftlichen Interesse (Area of Special Scientific Interest, ASSI) ausgewiesen. Die Einrichtung zum Schutz sublitoraler Gebiete sind Meeresnaturschutzgebiete (Marine Nature Reserve, MNR), die den Nationalen Naturschutzgebieten an Land (National Nature Reserve, NNR) entsprechen. Die biologische Reihe von SSSI/ASSI bildet ein nationales Netz von Gebieten, die in Bezug auf Typ, Anzahl und Ausdehnung hinreichende Beispiele aufweisen, um die gesamten nationalen „Arten von Interesse“ bezüglich der verschiedenen Lebensräume und damit verbundenen Pflanzen und Tiere zu erhalten.

Die zusammengefassten Daten für jedes potenzielle Schutzgebiet und jedes sich um den Status eines Sonderschutzgebietes bewerbendes Gebiet (candidate Special Area of Conservation, cSAC) werden vom Gemeinsamen Naturschutzkomitee (Joint Nature Conservation Committee, JNCC) in einer elektronischen Datenbank erfasst. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung lagen im Vereinigten Königreich 555 Vorschläge für Sonderschutzgebiete vor, deren Zahl mittlerweile auf 576 gestiegen ist.

### 1.1.2 Gebietsvorschlagsverfahren

Nach Verabschiedung der Habitatrichtlinie im Jahre 1992 begannen die gesetzlich vorgeschriebenen britischen Umweltschutzbehörden<sup>10</sup> mit der Erstellung einer Liste der britischen cSAC (gleichbedeutend mit vGGB). Das Gebietsausweisungsverfahren für cSAC hat sich innerhalb mehrerer Jahre entwickelt, nachdem interne Expertengutachten erstellt, aus Untersuchungen neue Erkenntnisse gewonnen, öffentliche Anhörungen (mit den Eigentümern und/oder Bewohnern von Gebieten und anderen interessierten Parteien) und ein Vermittlungsverfahren durchgeführt waren. Dem Ausweisungsverfahren lag die Berücksichtigung wissenschaftlicher Kriterien zugrunde, entsprechend den Beständen an Lebensräumen nach Anhang I, Arten nach Anhang II und Kriterien des Anhangs III der Habitatrichtlinie. Das Fachwissen der Mitarbeiter der Umweltschutzbehörden stellte zusammen mit den Leistungen anderer Organisationen eine bedeutende Quelle für das Sammeln wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Gebieten dar. Schlussendlich haben viele professionelle Gruppen und gesetzlich vorgeschriebene Komitees die Gebietsliste in den verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens kritisch überprüft.

Nach Beendigung der Anhörungen werden die als cSAC bezeichneten Gebietsvorschläge der Europäischen Kommission unterbreitet. Da die Erstellung der britischen cSAC-Liste mehrere Jahre dauerte, wurden die Vorschläge in mehreren Teilen eingereicht.

---

<sup>10</sup> English Nature (EN), Countryside Council for Wales (Rat für den ländlichen Raum in Wales, CCW), Scottish Natural Heritage (Natürliches Erbe Schottlands, SNH), Environment and Heritage Service (Dienst für Umwelt und Naturerbe, EHS) und Joint Nature Conservation Committee (Gemeinsames Naturschutzkomitee, JNCC)

## 1.2 Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6)

### 1.2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ziele, Bewirtschaftungspläne) (Artikel 6 Absatz 1)

Um Gebiete zu erhalten und zu schützen, werden zahlreiche Tätigkeiten durchgeführt:

- Erstellung von Erhaltungszielen und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete,
- Ausarbeitung rechtlicher Vereinbarungen mit Grundbesitzern und Bewohnern zur Unterstützung der Finanzierung einer angemessenen Bewirtschaftung,
- Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung von Ackerbau und Viehzucht, die den Naturschutzinteressen des betreffenden Gebiets entgegenkommen,
- Zusammenarbeit und Schaffung eines Konsens zwischen öffentlichen und privaten Organisationen und Einzelpersonen, um einen Ausgleich zwischen den potenziell entgegengesetzten Interessen, die diese für das betreffende Gebiet haben können, sicherzustellen, und
- marine Bewirtschaftungssysteme.

In Richtlinien der Regierung werden Grundsätze und Prioritäten festgesetzt, die bei der Landnutzungsplanung im Zusammenhang mit dem Naturschutz einzuhalten sind.

In England sind die bedeutendsten Richtlinien zum Naturschutz im Kontext der Landnutzung und Planung in der Planning Policy Guidance Note No. 9 (PPG9) enthalten. In Schottland gibt die National Planning Guidance 14: Natural Heritage (NPPG14) vor, wie sich die Strategien der schottischen Regierung zur Erhaltung und Stärkung des schottischen Naturerbes in der Landnutzungsplanung widerspiegeln sollten. Die festgesetzten Grundsätze und Strategien gelten sowohl für städtische als auch für ländliche Gebiete. In Wales wird in der Planning Guidance (Wales) – Planning Policy and Technical Advice Note 5 ‘Nature Conservation and Planning’ technisch vorgegeben, wie die Erhaltung und Stärkung des walisischen Naturerbes in der Landnutzungsplanung wiedergegeben werden sollten.

Terrestrische Bewirtschaftungspläne wurden oder werden im gesamten Vereinigten Königreich entwickelt. Die britischen Behörden sind für die Erarbeitung kurzer Erklärungen oder Kurzdarstellungen zur Bewirtschaftung in den als SSSI/ASSI ausgewiesenen Gebieten, einschließlich von Natura-2000-Gebieten, zuständig.

Für britische Gebiete gibt es drei Kategorien von Bewirtschaftungsvereinbarungen:

- Ausgleichszahlungen im Hinblick auf die Einschränkungen der Flächennutzung,
- fördernde Vereinbarungen, um eine Zunahme der Anzahl wild lebender Tiere zu erreichen, und
- Vereinbarungen zur Stärkung der Tier- und Pflanzenwelt – Standardvereinbarungen zur Unterstützung der Naturschutzverwaltung.

In Schottland startete der Scottish Natural Heritage seine Natural Care Strategy, die ihre Mittel zunehmend auf die aktive Verwaltung von Natura-2000-Gebieten konzentrieren will. In Wales wurden oder werden Bewirtschaftungspläne erstellt. Für die bestehenden und vorgeschlagenen Natura-2000-Gebiete in Nordirland sind auch Erhaltungsziele vorgesehen.



Obwohl für Bewirtschaftungspläne keine genauen Zahlen genannt werden, sind die Arbeiten auf diesem Gebiet relativ weit fortgeschritten: Für alle schottischen SSSI wurden Erklärungen zur Bewirtschaftung abgegeben. Die Erarbeitung von Erklärungen zur Gebietsbewirtschaftung innerhalb Englands ist im Wesentlichen abgeschlossen. Nahezu ein Drittel aller cSAC in Wales verfügt über Bewirtschaftungsplanentwürfe, und für einen Großteil der übrigen Gebiete wurde mit der Ausarbeitung von Plänen begonnen. Für alle bestehenden und vorgeschlagenen Natura-2000-Gebiete in Nordirland werden Erhaltungsziele konzipiert.

Bewirtschaftungspläne werden von den zuständigen County-Agenturen erstellt, die sich zuvor mit den entsprechenden Behörden und lokalen Verwaltungsgruppen beraten.

#### Meeresgebiete

Bei den meisten marinen cSAC müssen Bewirtschaftungspläne von Grund auf erstellt werden – eine umfangreiche, neue Aufgabe für das Vereinigte Königreich. Der Verordnung Nr. 33 der Conservation (Natural Habitats &c.) Regulations von 1994 – der Verordnungen über den Erhalt (der natürlichen Lebensräume etc.) – (in Nordirland Verordnung Nr. 28) zufolge sind die gesetzlich vorgeschriebenen Naturschutzbehörden zur Beratung öffentlicher Organe verpflichtet, und zwar in Bezug auf:

- Erhaltungsziele und
- Tätigkeiten, die Schäden oder Störungen verursachen können.

Marine cSAC verfügen, im Gegensatz den terrestrischen Gebieten, nicht über gezielte positive Fördermaßnahmen, die die vorhandenen Vereinbarungen ergänzen.

Das Vereinigte Königreich verfügt über 23 Programmpakete und Beratungsprogramme gemäß der Verordnung Nr. 33, die für 38 Gebiete gelten. In Wales gibt es zwei marine cSAC, zu denen bereits eine Beratung entsprechend Verordnung Nr. 33 erfolgte und für die Bewirtschaftungspläne vorhanden sind. In den meisten anderen cSAC existieren Verwaltungsausschüsse, die Bewirtschaftungspläne erarbeiten werden.

In England wurden 13 Programmpakete gemäß Verordnung Nr. 33 sowie ein Beratungsprogramm für 15 Gebiete eingeführt. Auch bei der Festlegung von Bewirtschaftungsmaßnahmen wurden in jedem der im Programm enthaltenen 16 Gebiete beachtliche Fortschritte erzielt, wobei für sämtliche 16 Gebiete Verwaltungsgruppen, für 12 Gebiete Beratungsgruppen eingerichtet und für sechs Gebiete Beratungsmaßnahmen geschaffen wurden.

In Schottland gehören zu den marinen cSAC, die bei der Konzipierung von Bewirtschaftungsmaßnahmen am weitesten fortgeschritten sind, fünf Gebiete mit Projektleitern, die vom Programm LIFE finanziert werden. Für alle fünf Gebiete wurden in Absprache mit den zuständigen Behörden Bewirtschaftungsmaßnahmen konzipiert. Die Entwürfe für die der Verordnung Nr. 33 entsprechenden Programmpakete für die LIFE- und grenzüberschreitenden Gebiete wurden zeitgleich mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen erstellt und einer öffentlichen Anhörung unterzogen. Für die nicht in LIFE enthaltenen marinen cSAC wird die Entwicklung der Programmpakete gemäß der Verordnung Nr. 33 nach der endgültigen Festlegung der Erhaltungsziele erfolgen.

In Wales erfolgt die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für marine cSAC in zwei Phasen: Zunächst berät der Rat für den ländlichen Raum die zuständigen Behörden, die daraufhin einen auf diesen Ratschlägen basierenden Bewirtschaftungsplan erstellen müssen.

### 1.2.2 Schutz der Gebiete (z. B. Vermeidung der Verschlechterung, Umweltverträglichkeitsprüfung) (Artikel 6 Absatz 2)

Die Regierung des Vereinigten Königreichs und die eingesetzten Verwaltungen behandeln cSAC bereits so, als seien diese vollständig als Sonderschutzgebiete ausgewiesen. cSAC in England werden kraft einer Änderung der Conservation (Natural Habitats &c.) Regulations von 1994 insofern gesetzlich geschützt, dass sich bewerbende Gebiete von dem Moment der Einreichung bei der Europäischen Kommission an gesetzlich geschützt sind.

Die Regierung hat eine offizielle Richtlinie an die Planungsbehörden erlassen, der zufolge die ökologischen Auswirkungen jeglicher vorgeschlagener Entwicklungen entweder in oder in der Nähe eines Natura-2000-Gebietes einer äußerst strengen Prüfung zu unterziehen sind.

### 1.2.3 Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen in Artikel 6 auf den günstigen Erhaltungszustand

Im Bericht werden keine speziellen Ziele für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten erwähnt. Lebensräume und Arten mit einer sehr eingeschränkten Verbreitung werden beinahe vollständig in die Reihe der besonderen Schutzgebiete aufgenommen, weswegen die gebietsbasierten Maßnahmen wahrscheinlich zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands ausreichen werden. Bei weiter verbreiteten Lebensräumen und Arten wird nur ein Teil der im gesamten Land oder den Gemeinden vorhandenen Exemplare in besonderen Schutzgebieten geschützt werden. Beispiele für derartige Lebensräume und Arten im Vereinigten Königreich sind trockene Heidegebiete, der Fischotter (*Lutra lutra*) und der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Es werden keine speziellen Parameter zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen erwähnt. Ohne die Umsetzung von besonderen Schutzgebieten im Vereinigten Königreich geprüft zu haben, wird im Bericht behauptet, dass die Zahlen der für jeden Lebensraum nach Anhang I und jede Art nach Anhang II ausgewählten Gebiete beträchtlich differieren.

## 1.3 Finanzierung (Artikel 8)

### 1.3.1 Kostenschätzungen

Das Vereinigte Königreich hat eine Veranschlagung der Kosten im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten versucht. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Zahlen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aus verschiedenen Gründen als zu niedrig eingeschätzt wurden:

- Eine genaue Abgrenzung von Natura-2000-Kosten und anderen Kosten für den Naturschutz erwies sich als schwierig.
- Der wesentliche Beitrag von NRO und der Gebietskörperschaft wird nicht wiedergegeben.
- In Bezug auf die Art und den Umfang der durchgeführten Naturschutzmaßnahmen bestehen große Unterschiede zwischen den Gebieten.
- Gebietsbewirtschaftungskosten wurden erst nach der offiziellen Bestimmung der Gebiete festgehalten.

- Überwachung und Kontrolle sind erst relevant, wenn die Gebiete der Kommission offiziell bekannt gegeben wurden. Ein Großteil der Kosten für Überwachung und Kontrolle ist vielmehr Teil umfangreicherer Arbeitsprogramme.
- Es entstanden Kosten für die Umsetzung der Richtlinie bei zahlreichen Einrichtungen innerhalb der Regierung und ihrer Behörden, die keine detaillierte Aufschlüsselung liefern konnten. Diese Kosten wurden nicht berücksichtigt.

Folgende Kosten wurden auf der Grundlage der verschiedenen Arten von Ausgaben veranschlagt, d. h. Gebietsbestimmung, Gebietserwerb sowie gebietsbezogene Beratungen, Forschungen und Untersuchungen. Ebenso enthalten sind die Kosten für Gebietsbewirtschaftung, -schutz, -überwachung, und -kontrolle.

<b>Bestimmung, Erwerb, Beratung, Forschung und Vermessung des Gebiets (in Mio. Euro)</b>	<b>Gebietsbewirtschaftung und -schutz (in Mio. Euro)</b>	<b>Überwachung und Kontrolle (in Mio. Euro)</b>	1.1.1.1. Insgesamt 1.1.1.2. (in Mio. Euro)
41 202	93 848	2 480	137 579

Hinweis: 1 £ = 1,60 €

### 1.3.2 Nationale/EU-Finanzmittel

Der Regierung des Vereinigten Königreichs sowie den eingesetzten Verwaltungen und Behörden werden zur Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt jährlich Haushaltsmittel zugewiesen.

Im Rahmen von Strukturfondsprogrammen wurden zahlreiche Finanzierungsmaßnahmen in Bezug auf die Habitatrichtlinie durchgeführt. Einige Erhaltungsprojekte für Lebensräume und Arten in Natura-2000-Gebieten erhielten ebenso Mittel aus dem LIFE-Haushalt.

Zwischen 2000 und 2002 wurden von den County-Agenturen ungefähr 457 552 Mio.<sup>11</sup> Euro für den Schutz von Lebensräumen und Arten zur Verfügung gestellt. Es ist unklar, ob darin EU-Finanzmittel enthalten sind.

### 1.4 Überwachung (Artikel 11)

Jede der gesetzlich vorgeschriebenen Naturschutzbehörden des Vereinigten Königreichs verfügt über bestimmte Informationssysteme, die sie zur Aufbewahrung von Daten zu Schutzgebieten in ihrem Arbeitsgebiet verwendet. Des Weiteren werden im Vereinigten Königreich zahlreiche Datenbanken und Tabellen zur Sammlung und Zuordnung von Informationen zu Aspekten der natürlichen Umwelt verwendet. Hier einige der vorhandenen Programme:

- International Designations Database (IDD) – enthält definitive Informationen zu cSAC im Vereinigten Königreich,
- *System for Evaluating Rivers for Conservation (SERCON)* – enthält Daten zu zahlreichen Merkmalen der Fließgewässer in einem gewichteten Punktesystem und liefert somit ein

<sup>11</sup> 286 Millionen Pfund, zugrunde gelegter Wechselkurs 1 £ = 1,60 €

Bild der Flussabschnitte anhand von allgemein gültigen Erhaltungskriterien wie „Natürlichkeit“, „physische Vielfalt“ und „Seltenheit“,

- *Mermaid Database* – enthält Daten, die bibliografische Informationen, Daten zu entnommenen Proben, das nationale Verzeichnis der marinen Biotopklassifizierung sowie die nationale Kontrollliste zu marinen Arten umfassen.

Das Vereinigte Königreich verfügt über eine Vielzahl von Informationen sowohl zu ausgewiesenen Gebieten als auch zu Arten und Lebensräume in umfangreicheren ländlichen Gebieten. Veränderungen der Bodenbedeckung im Vereinigten Königreich werden auf unterschiedlichste Weise und in unterschiedlichem Umfang ermittelt und überwacht. DEFRA<sup>12</sup>, EHS und NERC<sup>13</sup> haben ein UK-weites Programm zur langfristigen Überwachung von Bodenbedeckung und ökologischen Veränderungen in ländlichen Gebieten eingerichtet. Es wurden mehrere Indikatoren der nachhaltigen Entwicklung entwickelt. Zudem sind Instrumente für Meeresüberwachung, biologische Aufzeichnungen und Überwachung von Agrarumweltmaßnahmen vorhanden.

Im Länderbericht wird nicht von speziellen aus diesen Untersuchungen gewonnenen Ergebnissen berichtet.

## 2 Artenschutz

### 2.1 Strenges Schutzsystem (Artikel 12, 13)

Geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen werden in den Anhängen 2 und 4 der Conservation Regulation (Natural Habitats, &c.) Englands von 1994 aufgeführt. Jeder Anhang verfügt über spezielle Bestimmungen zum Schutz vor bestimmten Bedrohungen oder Tätigkeiten. So schützen die Verordnungen Nr. 38-41 der Conservation Regulation (Natural Habitats, &c) Großbritanniens von 1994 und die Verordnung Nr. 34 der Conservation Regulation (Natural Habitats, &c) Nordirlands von 1995 in Anhang IV der Habitatrichtlinie aufgeführte Tiere. Wild lebende Pflanzen nach Anhang IV Buchstabe b) der Habitatrichtlinie werden durch die Verordnungen Nr. 42-43 der Conservation Regulation (Natural Habitats, &c) Großbritanniens von 1994 und die Verordnungen Nr. 37-38 der Conservation Regulation (Natural Habitats, &c) Nordirlands von 1995 geschützt.

In Großbritannien und Nordirland vorkommende wild lebende Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) werden ebenfalls durch Paragraph 9 des Wildlife and Countryside Act Großbritanniens von 1981 bzw. Artikel 10 der Wildlife Order (Northern Ireland) von 1985 geschützt. Es wird Schutz vor absichtlicher Tötung, Verletzung oder Entnahme wild lebender Tiere sowie vor Besitz oder Überwachung jedweder lebender oder toter in Anhang IV aufgeführter Tiere gewährleistet. Darüber hinaus werden diesem Gesetz entsprechend von geschützten wild lebenden Tieren genutzte Strukturen oder aufgesuchte Orte geschützt, und Tiere, die diese Strukturen nutzen oder Orte aufsuchen, werden vor Störungen geschützt. Gleichmaßen werden auch wild lebende Pflanzen nach Anhang IV Buchstabe b) entsprechend Absatz 13 des Wildlife and Countryside Act von 1981 und Artikel 14 der Wildlife Order (Northern Ireland) von 1985 gesetzlich geschützt,.

---

<sup>12</sup> Department for Environment, Food and Rural affairs (Ministerium für Umwelt, Ernährung und Ländliche Angelegenheiten)

<sup>13</sup> Natural Environmental Research Council (Forschungsrat Natürliche Umwelt)

Zustand und Verbreitung einiger Arten nach Anhang IV wurden im Rahmen des britischen Biodiversity Action Plan (Aktionsplan „Artenvielfalt“, BAP) detailliert überprüft. In den Species Action Plans (Aktionspläne „Arten“, SAP) für prioritäre Arten im Vereinigten Königreich werden Ziele und Aktionen festgelegt, die für die Erhaltung und Erholung von Tieren und Pflanzen notwendig sind. Diese sind mit Habitat Action Plans (Aktionsplänen „Habitat“) verknüpft, die die entsprechenden Funktionen für bestimmte Lebensräume mit einem hohen Erhaltungswert übernehmen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Naturschutzbehörden sind zur *Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens* von Arten verpflichtet, wo es machbar oder relevant ist. Abgesehen von einer kurzen Erklärung zur Überwachung von an den Küsten des Vereinigten Königreichs gestrandeten oder beigefangenen Cetacea (wie Delphine oder Schweinswale) werden im Bericht keine Ausführungen zu Überwachungssystemen gemacht. Es werden auch Informationen über auf Straßen getötete Tiere oder ungewöhnliche Sichtungen, die von der Öffentlichkeit berichtet werden, gesammelt und verarbeitet.

## 2.2 Entnahmen und Ausnahmen (Artikel 14, 15, 16)

Mit der Verordnung Nr. 41 (für Nordirland Verordnung Nr. 36 ), ergänzt durch Paragraph 11 des Wildlife and Countryside Act von 1981 (für Großbritannien) und Artikel 12 der Wildlife Order (Northern Ireland) von 1985 wird der Einsatz von nicht-selektiven Fang- oder Tötungsgeräten verboten, die lokal das Verschwinden oder die schwerwiegende Störung von Populationen der Arten nach den Anhängen IV Buchstabe a) und V Buchstabe a) verursachen können.

Im Vereinigten Königreich ist die Entnahme von Arten nach Anhang V auf folgende wenige Artengruppen beschränkt:

- Das Ministerium für Umwelt, Ernährung und Ländliche Angelegenheiten erteilt eine allgemeine Genehmigung für den Handel mit erwachsenen Grasfröschen (*Rana temporaria*) außerhalb der Laichzeiten.
- Der Maifisch (*Alosa alosa*) ist vor Tötung, Verletzung und Entnahme geschützt, während die Behausungen der Finte (*Alosa fallax*), die Laichplätze mit einschließen, vor Schädigung oder Zerstörung geschützt sind.
- Die Süßwasserperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) und der Blutegel (*Hirudo medicinalis*), beides Arten nach Anhang V, werden im Vereinigten Königreich wegen ihres Rückgangs auf geringe Anzahlen vollständig gesetzlich geschützt.
- Der Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*) wird vor Entnahme und Handel teilweise gesetzlich geschützt, da sich sein Verbreitungsgebiet nach der Ansiedlung und Verbreitung des nicht heimischen Signalkrebsses (*Pacifastacus leniusculus*) drastisch verkleinert hat.
- Wild lebende Pflanzen, die zu Zwecken des Gartenbaus und aus anderen Gründen gesammelt werden, werden überprüft, und
- der Lachs (*Salmo salar*) wird im Vereinigten Königreich in zahlreichen Flüssen sowohl mit Angelruten als auch mit Netzen gefangen.

Jede Genehmigungen ausstellende Behörde überwacht die Anzahl der von ihr erteilten Genehmigungen und erstattet der Regierung des Vereinigten Königreichs jährlich Bericht.

Im Vereinigten Königreich kann eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn keine zufriedenstellende Alternative vorhanden ist und die genehmigte Tätigkeit „der Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Population der betreffenden Art in dem jeweiligen natürlichen Verbreitungsgebiet nicht schadet“ (Verordnung Nr. 44 Absatz 3). Genehmigungen werden von den County-Agenturen aus einem der folgenden Gründe ausgestellt: Erhaltung, Wissenschaft, Unterricht sowie Beringung oder Kennzeichnung. Die Regierung ist zuständig für die Ausstellung gesonderter Genehmigungen, die für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder zur Verhinderung schwerwiegender Schädigungen an Viehbeständen, Nahrungsmitteln für Tiere, Kulturpflanzen, Gemüse, Obst, Nutzholzflächen oder jeder anderen Form von Liegenschaften oder Fischerei erteilt werden. Im Vereinigten Königreich wird ein Informationssystem zur Verwaltung aller Informationen über Ausnahmegenehmigungen angewandt.

### 3 Sonstiges

#### 3.1 Forschung (Artikel 18)

Im Vereinigten Königreich werden umfangreiche Forschungsarbeiten zur Erhaltung bedrohter und geschützter Arten, einschließlich derer in den Anhängen der Habitatrichtlinie durchgeführt. Diese Forschungsarbeiten reichen von umfangreichen nationalen Erhebungen zur Bodenbedeckung, Landnutzung und zum Zustand von Lebensräumen bis hin zu detaillierten Untersuchungen der Ökologie einzelner Arten.

#### 3.2 Ansiedlung und Wiederansiedlung (Artikel 22 Buchstaben a) und b))

Es gibt zahlreiche Beispiele heimischer Arten, die wieder angesiedelt wurden, einschließlich des Schwarzgefleckten (Ameisen-) Bläulings (*Maculinea arion*) und des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*). Die Erhaltung beider Arten erwies sich als technisch schwierig und erforderte eine Verbindung von detaillierter Forschung und umfassender Naturschutzverwaltung. Derartige Arbeiten sind kostenintensiv und zeitaufwändig und erfordern, um Erfolge zu erzielen, über mehrere Jahre großes Engagement und viel Fleiß.

Das Vereinigte Königreich verhält sich in Bezug auf die Ansiedlung nicht heimischer Arten sehr vorsichtig. Es werden mehrere Beispiele von nicht heimischen Tieren angeführt, die wieder angesiedelt wurden: die Nutria (*Ondatra zibethicus*) und der Sumpfbiber (*Myocastor coypus*). Sie wurden durch MAFF<sup>14</sup>-Programme in Großbritannien ausgerottet. Populationen des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata*) wurden ebenfalls nach jeder seiner Ansiedlungen erfolgreich ausgerottet. In jüngerer Zeit wird der Ochsenfrosch (*Rana catesbeiana*), der sich in Südengland angesiedelt hat, infolge seiner Auswirkungen auf heimische Tiere und Pflanzen ausgerottet.

#### 3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Artikel 22 Buchstabe c))

Die gesetzlich vorgeschriebenen Naturschutzbehörden und der Nichtregierungssektor fördern die formale und informelle Umwelterziehung auf allen Ebenen des Lernens. Es gibt eine Reihe von Bildungsstrategien und -initiativen, die mit der Umwelt in Zusammenhang stehen. Es existieren jedoch auch viele praktische Maßnahmen, die Informationen zur Artenvielfalt in inoffizieller Form weitergeben, wie z. B. Fachzentren, Museen, botanische und zoologische Gärten.

---

<sup>14</sup> Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (jetzt DEFRA)

Es wurde eine Reihe von Veröffentlichungen, Broschüren und Ratgebern verfasst, die sich an ein vielschichtiges Publikum, einschließlich der allgemeinen Öffentlichkeit, Landverwalter und Regulierungsbehörden wenden. Dazu gehören Berichte zur Verbreitung von Informationen zum Naturschutz, aktuelle Initiativen und Themen sowie Arbeiten anderer Medien, um das Bewusstsein für die biologische Vielfalt und deren Erhalt zu schärfen, wie z. B. durch Websites, Videos, Gespräche und praktische Aktionen an Schulen.

#### 3.4 Pflege von Landschaftselementen (Artikel 10)

Die Einrichtung von Netzen gesetzlich vorgeschriebener und nicht gesetzlich vorgeschriebener Gebiete sowie die Landschaftsmerkmale, die Lebensräume miteinander verbinden, kann einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt und zur Qualität der lokalen Umwelt leisten. Dies spiegelt sich in der Conservation (Natural Habitat, &c.) Regulation von 1994 und den Conservation (Natural Habitat, &c.) Regulations (Northern Ireland) von 1995 wider. Derartige Bestimmungen müssen von sämtlichen Planungsbehörden in lokalen und Strukturplänen festgeschrieben werden.

Die Local Biodiversity Action Plans (Aktionspläne „Lokale Artenvielfalt“) stellen wertvolle Instrumente für eine aktive Einbeziehung der Kommunen in die Errichtung und Bewirtschaftung von Lebensraumnetzen dar.

#### 3.5 Humanressourcen

In den Organisationen, die zum Länderbericht des Vereinigten Königreichs beigetragen haben, sind mindestens 12 900 Menschen beschäftigt. Für viele von ihnen sind Natura-2000-bezogene Fragen nur ein Teil ihrer Arbeit. Einige beschäftigen sich ausschließlich mit diesen, für andere wiederum stellen sie nur einen sehr kleinen Teil ihrer alltäglichen Arbeit dar. Darüber hinaus sind viele Freiwillige und Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen an Natura 2000 beteiligt.